

Est. A - 1457
Bd. 73 Heft 2.

Ref. 133861
Februar 1912.

Baltische Monatsschrift

Jahrgang 54

Verlag:
Jonck & Poliewskÿ
Riga.

Cacao

impalpable

Suchard

très recommandé

Vertreter: HERM. TALLBERG, Riga, Wallstr. 25.

===== Haupt-Depôt der schweizer Chocoladen: =====

**Milka-, Velma-, Noisettine - Suchard,
Noisettes-, Nocato-, Mousseline-Suchard.**

**Ihr Schuhwerk
wird geschützt**

und auffällig blank polirt durch

—*—*—* **ERDAL** *—*—*

millionenf. bewährter Schuhcreme.

Haupt-Depôt: HERM. TALLBERG,

==== Riga, Wallstrasse 25. ====

Pachtconsortium der
Aktien-Gesellsch. der chemischen Fabrik
Trampdach & Co., Riga,
Haematogen Trampdach.

Die besten Apparate der Neuzeit u. gewissenhafte Ueberwachung der Fabrikation geben uns die Möglichkeit, eine unübertrefflich hohe Qualität garantieren zu können.

Da Manche gegen das flüssige Haematogen Abneigung hegt oder auch das darin enthaltene Glycerin und den Alkohol nicht vertragen kann, liefern wir außer dem flüssigen Präparat auch

Haematogen trocken in Pulver,
Haematogen-Schokoladetabletten
und als Reines
Haematogentabletten „Medico“.

Bequem einzunehmen, billig im Gebrauch.

R. G. Vierecke, Ingenieur,

Alexanderstr. 13. Riga, Alexanderstr. 13.

Telephon 5608.

Ausführung
elektrisch. Anlagen
jeder Art.

Sämtliche elektrotechnische Bedarfsartikel.

Moderne elektrische Beleuchtungskörper
in jeder Stilart.

Est. A

Tartu

13850

13850

20453212

Baltische Monatschrift.

Verlag von **Jont & Voitewsky, Riga, Kaufstraße 3.**

Erscheint monatlich in Heften von 5—6 Bogen; einmal jährlich zwei Hefte zusammen als Doppelheft.

Bezugspreis: 8 Rbl. jährlich, nach auswärts unter Kreuzband **Rbl. 9.—**, ins Ausland **M. 20.—**, im voraus zahlbar.

Bestellungen nehmen der Verlag und alle deutschen Buchhandlungen entgegen.

Die Preise für Inserate im Anhang betragen in Rubeln:

	$\frac{1}{4}$ Seite	$\frac{1}{2}$ Seite	$\frac{1}{4}$ Seite
1 Mal . . .	15.—	8.—	5.—
$\frac{1}{4}$ Jahr . . .	35.—	20.—	12.50
$\frac{1}{2}$ Jahr . . .	65.—	35.—	20.—
$\frac{3}{4}$ Jahr . . .	125.—	65.—	35.—

Briefe und Beiträge sowie alle zur Besprechung in dieser Zeitschrift bestimmten Verlagswerke sind an die **Redaktion der Baltischen Monatschrift, Riga, Kalmezeische Str. Nr. 17a** zu richten.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Ein Sommer im „russischen Manchester.“ Von A. Fequer. . . .	57
Norddeutsche Stadtverfassungen im XIX. Jahrhundert. Von Cand. jur. Friedrich Salzen	74
Von Riga bis Danzig 1812—1813. Aus dem Tagebuche des Generalleutnants Friedrich v. Löwis of Menar. Mitgeteilt von A. v. Löwis of Menar	95
Kulturgeschichtliche Miscellen: Auf der Landstraße bei Römershof Anno 1594	112
Die Landbevölkerung Harriens nach dem Nordischen Kriege . . .	115
* * *	
Beilage: Das neue russische Autorgefetz vom 20. März 1911. Von cand. jur. Hermann von Lühau	Seite 55—78

Nachdruck verboten.

Verantwortlicher Herausgeber und Redakteur **Dr. Fr. Biemann.**

Druckerei der „Baltischen Monatschrift“, Riga.

Zweite Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Credits

R i g a ,

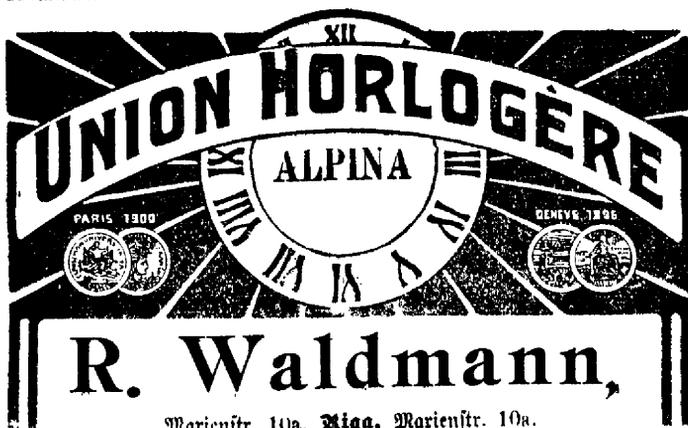
Ecke der Sand- und gr. Jacobstraße, im eigenen Hause,
empfiehlt während der

Reise-Saison und auch für das ganze Jahr ihre **Schrankfächer (Safes)**
unter Selbstverschluß der Mieter in verschiedenen Größen, desgleichen werden auch
Wertsachen in eigenen Kisten, Körben und Kästchen zur Aufbewahrung entgegen-
genommen.

Ferner weisen wir auf die unsrerseits zur Ausgabe gelangenden

Welt-Zirkular-Kreditbriefe hin, die ohneAVIS an allen Hauptplätzen der
Welt zahlbar sind.

Kauf und Verkauf von ausländischen Münzen sowie sämtl. **Wertpapieren**.
Nimmt **Giro- und Jahres-Einzagen** zu günstigen Zinssätzen entgegen und gibt
Anweisungen aufs In- und Ausland ab. **Darlehen** gegen **Wertpapiere**.
Zutasso von Wechseln und **Eisenbahnduplikaten**.
Versicherung gegen **Amortisation** von allen **Prämien-Anleihen**.



Marienstr. 10a. Riga, Marienstr. 10a.

Teleph. 3558.

**Taschenuhren, Zimmeruhren, Weckuhren,
(weitgehendste Garantie). Uhrketten, goldene
Ringe, Silberwaren.**

**Gewissenhafte Ausführung aller Reparaturen in eigener Werkstatt.
Sonntags von 12-5 Uhr geöffnet.**

Engl. Magazin

gegründet 1857.



J. Redlich,

== Riga. ==

Abteilungen:

Sämtliche Werkzeuge, Fabrik-Artikel und Stahlwaren.

Küchen- u. Wirtschafts-Einrichtungen.

Bisher sind erschienen und stehen den Interessenten zur gefl. Verfügung folgende

Spezial-Kataloge:

**Bienenzucht-Artikel.
Gerber- u. Sattler-Werkzeuge.
Baubeschläge u. Sparkochherde.
Geräte für Forst- u. Gartenkultur.
Gold- u. Silber-Garten-sprizen und
Allweiser Flügel-pumpen.**

**Petroleum-Heiz- u. Dauerbrandöfen.
Haus- u. Küchen-Geräte
„Heinzelmännchen“.
Selbst-Koch-Brat- u. Backapparate.
Becks Frischhaltung aller Lebensmittel
„Koch auf Vorrat“.**

Spezial-Abteilung in Sport-Artikeln für jede Saison.

Spezial-Kataloge:

**Sport und Gymnastik. — Wintersport. — Angelsport. — Bootbeschlage und
Zubehör für Yachten.**

Spezial-Abteilung u. eigene Werkstätte f. Musik-Instrumente.

Prämiiert, Riga 1901, mit der Silbernen Staatsmedaille.

Solo-Instrumente für Schule und Haus.

**Kunstgerechte Reparatur an Geigen und allen Streich-Instrumenten,
Blas- und Schlag-Instrumenten.**

Grammophone u. Platten in reicher Auswahl.

== Musik-Preiskurante gratis. ==

Börsen-Interessenten!

Auskünfte, Ratsschläge etc., äußerst gewissenhaft, über die
Marktlagen der Börsen

BERLIN — LONDON — PARIS

werden von erstklassigem Bankgeschäft an Interessenten kostenlos
und schnell erteilt.

Gefl. Anfragen erbeten unter Chiffre „**Aktienbank**“ an die Annoncen-
Expedition Ad. Jacobsen & Co., Akt.-Ges. in Kopenhagen K.

Langensiepen & Co.,

Aktien-Gesellschaft.

gr. Königstr. 32. **R I G A**, gr. Königstr. 32.

Armaturen-, Spritzen- u. Pumpen-Fabrik, Maschinen-
lager u. Technisches Bureau,

Telegr.-Adr.: „E l k o.“ — Telephon Nr. 544, 1744, 2844.

**Spezialabteilung für Zentralheizung, Wasserleitung
und Kanalisation.**

Armaturen aller Art für Dampf und Wasser,
Pumpen für die versch. Zwecke mit Hand-, Riemen- u. Dampftrieb.

Sans-, Hof- u. Straßenpumpen,
Kalifornia-Pumpen,
Gardapumpen,

Assainisations-Pumpen,
Allweiler-Pumpen,
Wärgel-Pumpen.

Tiefbrunnen-Anlagen.

Dampfpumpen,
Original-Worthington-Pumpen,
Feuerspritzen für Hand- u. Dampftrieb.

Garten-Spritzen.

Feuerwehr-Anrüstungsgegenstände.

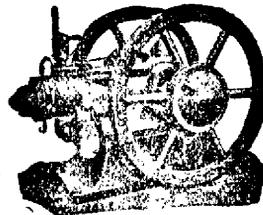
Dampfkessel und Dampfmaschinen.

Naphtha-Motore

„PERKUN“,

stationär und fahrbar.

Allein in den Ostprovinzen über 200 St. im
Betriebe zu beschäftigen. Hervorragend geeignet zum
Antriebe von Maschinen aller Art, sowie für
elektrische Beleuchtungszwecke.



==== Ausführliche Offerten auf Anfrage gratis. ====

Hagensberger Winter-Theater,

Direktion: C Ernst Sprecher.

Täglich: Theater und Bunte Bühne.

Vorzügliches Familien-Etablissement.

Anfang täglich abends 8 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Verbindung mit der Stadt die ganze Nacht alle $\frac{1}{4}$ Stunde.

J. LORENTZEN & K^o

BETON und EISENBETON
für HOCH- u. TIEFBAUTEN

RIGA, NIKOLAISTRASSE 11
TELEFON 5095

Teile meiner werthen Kundschaft und dem hochgeehrten Publikum mit, daß ich mein

Atelier f. elegante Roben u. Kostüme

von der Herrenstraße 9, zur

Kaufstrasse Nr. 17, W. 4

verlegt habe. — Für das mir geschenkte Vertrauen bestens dankend, bitte ich, das-
selbe mir auch fernerrhin bewahren zu wollen.

Schachtungsvoll M. LANGE.

Es existiert eine Unmenge Sprechmaschinen, jedoch die vollkommenste von ihnen ist nur ein

— • e h t e s • —

Grammophon

das idealste Musikinstrument des Jahrhunderts.
Konkurrenzlos, dauerhaft, elegant in der Ausführung, unerreicht
in der Tonwiedergabe.

Süten Sie sich vor Nachahmungen!

Nur der „Schreibende Engel“ leistet Garantie.



Die bekanntesten Orchester,

Die besten Komiker aller Varietés,

Die größten Stars aller Opernbühnen,

Die beliebtesten Konzertsänger der Welt,

Die vorzüglichsten Violin- und Klavier-Virtuosen

bringt

das Grammophon mit dieser Schutzmarke



in künstlerischer Vollendung in Ihr eigenes Heim.

Illustrierte Kataloge u. Preislisten stehen auf Wunsch
kostenlos zur Verfügung.

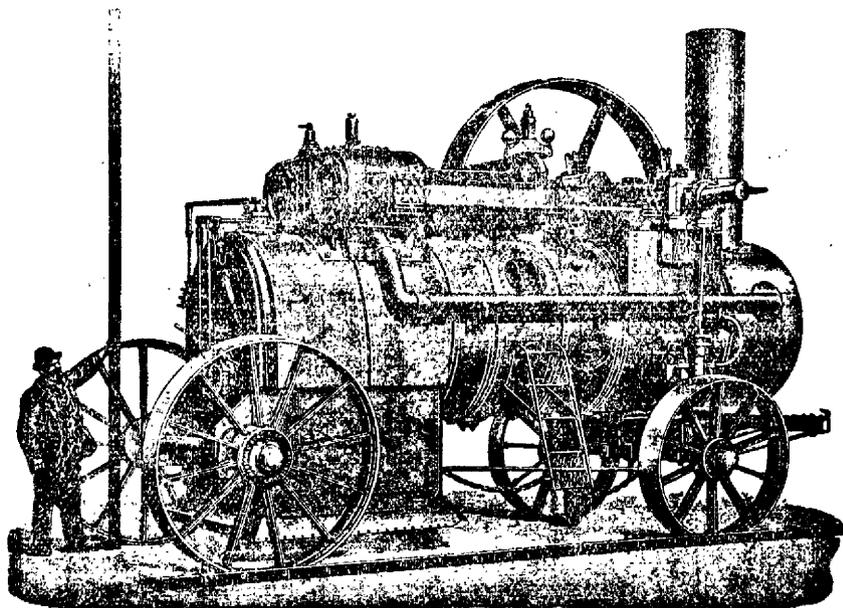
Grammophon-Aktien-Gesellschaft.

Haupt-Comptoir:

Wien, Alexanderstraße Nr. 33.

Marshall, Sons & Co. L^{td}.

GAINSBOROUGH.



Lokomobilen,
Dreschmaschinen,
Dampfmaschinen,
Kessel etc.

General-Vertreter für Liv-, Est- und Kurland:

W. Meslin,
RIGA und REVAL.

Ein Sommer im „russischen Manchester.“

Von

A. B e g n e r.

Man hat wohl seine eigenen, will sagen eigenartigen Gedanken, wenn man, aus dem an historischen Erinnerungen so armen Libau kommend, nach mehrstündigem Aufenthalt in Riga, dem auf mich stets so stimmungsvoll wirkenden Mittelpunkt des baltischen Lebens, die Grenze Livlands bei Neuhausen überschreitet. Neuhausen, Isborsk, Smolinajee und andere an der Bahulinie und unweit derselben belegene Ortschaften! . . . Zaubert uns unsre historisch geschulte Phantasie nicht ununterbrochene Kriegs- und Beutezüge vor, die im Laufe von 350 Jahren von Livland und Pleskau aus unternommen wurden hier in diesem blutgedüngten Waldgebiet, das — gleich der ost- und westpreussischen Grenze gegen Polen — zur Ordenszeit einen viele Meilen breiten öden und unwegsamen Waldgürtel als natürlichen Grenzschutz aufwies.

Dieser Schutzwald ist heute nicht mehr anzutreffen, und politische Schranken gibt es seit 200 Jahren zwischen dem Baltienland und Rußland ebenfalls nicht mehr; und doch hat die verschiedenartige Entwicklung hüben und drüben so markante Spuren hinterlassen, daß sie wohl in vielen Jahrhunderten noch nicht ausgeilgt sein werden.

Wie unvermittelt noch die völkischen, sozialen, kirchlichen, kulturellen Gegensätze! . . . Eine Kluft, so tief, — als sich römisch-germanische und byzantinisch-slawische Welt nur je von einander unterscheiden! . . . Uns zum Besten und dem Gesamtreiche zum Besten! . . . Denn noch heute liefern unsre Provinzen in reichlichem Maße dem Reiche jenen treibenden Kulturbünger, von dem Bismarck schon vor einem Menschenalter gesprochen hat.

Wer aber könnte sich ernstlich gegenüber dieser Einsicht verschließen, wenn er sich Tatsachen vor Augen hält, daß z. B. das Gouv. Kostroma bei 60% Waldareal¹ (also bei einem Überfluß an anbaufähigem Land), ferner bei nur 6,5% städtischer Bevölkerung (im Baltenslande 28%) einen Unterschuß von 1,4 Pud Getreide vom Kopf der Bevölkerung ergibt; daß in der bäuerlichen Landwirtschaft die Dreifelderwirtschaft noch fast ausschließlich vorherrscht; daß hier ein Dürren der Sommerfaat fast noch unbekannt ist, daß der einpferdige Holzpflug die Regel bildet; daß die primitive Methode, dem Ackerboden neue Säfte zuzuführen, indem man ihn einige Jahre hindurch sich bewalden läßt, keineswegs vereinzelt dazustehen scheint; daß keine Pferde mehr angezogen werden in den Bauernhöfen der Gouvernements:

Kaluga	17.5%	der Bauernhöfe
Twer	18	„ „ „
Moskau	32	„ „ „
Jaroslavl	34	„ „ „
Wladimir	35,5	„ „ „
Nischnj-Nowgorod	40,5	„ „ „

und anderer Tatsachen mehr. Hierbei sei auch noch bemerkt, daß die Quelle aus der wir schöpfen, eine der lautersten ist, da es sich um das unter Leitung des Vizepäsidenten der Kais. Russ. Geogr. Gesellsch. W. W. Semenov u. a. erscheinende, auf 22 Bände berechnete Werk „Russija“,² dessen ersten Band ich hier vorwiegend benutze, handelt.

Und dabei ist doch Rußland ein überwiegend landwirtschaftlicher Staat, wengleich man seit der künstlichen Hebung der Industrie durch Witte schon hier und da von dem Beginn der Industrieära zu reden begann.

Das erstere kommt einem bei der Fortsetzung der Reise über Pleßkau, Staraja Rußa, Bologoje, Rybinsk, Jaroslavl so recht zum Bewußtsein, namentlich beim Durchreiten der endlosen, dünnbevölkerten Gegenden der Gouv. Pleßkau, Nowgorod, z. T. auch Twer, Jaroslavl und Kostroma, wengleich diese drei letzt-

¹) Im Baltenslande etwa 24%. S. R. N. Kupffer, Baltische Landeskunde, Riga, Bfller 1911 S. 521.

²) Россия. Полное географ. описание нашего отечества. St. Petersburg, Deorient. I. Band: Московская промышленная область и верхнее поволжье 1899. Herausgeg. von 10 Verfassern.

genannten, zusammen mit Wladimir, Nischnij, Moskau, Kaluga, schon zum Moskauer Industrierayon gezählt werden und so von uns auch betrachtet werden sollen. Denn dieser Rayon nimmt bei einer Jahresproduktion von gegen 600 Mill. Rbl.¹ mit über 500,000 Fabrikarbeitern die erste Stelle im Reiche ein, da er die Jahresproduktion des Weichselgebiets um das Zweieinhalbfache, die des Petersburger Rayons (280 Mill. Rbl., 200,000 Arbeiter; Gouv. Petersburg, Nowgorod, Wlaskau, Olonez) um mehr als das dreifache übertrifft. Die Vorstellung von einem westeuropäischen Industriegebiete müssen wir allerdings ausschalten, denn die Städte sind hier noch rar, und die städtische Bevölkerung bildet im Wladimirschen erst 12% der Gesamtbevölkerung, im Jaroslawschen 13%, im Nischnegorodschen 9%, im Twerischen und Kalugaschen 8% und im Kostromaschen, das noch 60% Wälder auf seinem Areal aufweist, gar nur 6,5%. Noch niedriger sind die Ziffern im Petersburger Industrierayon, das Gouv. Petersburg allein ausgenommen, in welchem die Stadtbewohner 67,5% der gesamten Bevölkerung ausmachen.

Einen rein landwirtschaftlichen Charakter hat das Gouv. Wlaskau, das erste, das wir nach Livland berühren. Es ist etwas größer als dieses — und somit auch größer als die Schweiz — und bei 27,3% Ackerland auch besser anbaufähig, gehört aber trotzdem zu den sog. Notstandsgouvernements, indem es ab und zu Zuschüsse aus dem Staatsfädel erhält, so — wenn ich nicht irre 1905 — etwa 1 Mill. Rbl. Seine Industrie ist noch ganz unentwickelt (Jahresproduktion 2,318,000 R.), scheint aber fortschreiten zu wollen, denn in der Gegend von Optschka sollen Flachspinnereien gegründet werden, wozu im Augenblick um das Anlagekapital geworben wird.

Reizvoller wird die Landschaft im Gouv. Nowgorod, dessen lebhaft bewegter Wechsel von Hügeln, Tälern, Seen und dessen verhältnismäßig großer Reichtum an Steinen stark an das Höhengebiet des baltischen Landes erinnert, mit dem zusammen es seine

¹) Genauer gesagt: Moskau mit 287,854,000 Rubel, Wladimir mit 143,933,000 R., Kostroma 39,800,000 R., Jaroslawl 36,614,000 R., Twer 25,829,000 R., Nischnij-Nowgorod 20,404,000 R., Kaluga 7,283,000 R. Hoffija Bd. 1, S. 168. — Zum Vergleich sei die entsprechende Ziffer für Aurland angeführt, die um dieselbe Zeit, d. h. den Anfang des 20. Jahrh., rund 13,6 Mill. Rbl. betrug, Kupffer, Landeskunde S. 484. Für Livland und Estland fehlen leider die Angaben.

Ausgestaltung durch die gewaltige schürfende und schleifende Wandertätigkeit der Gletscher während der Eiszeit erhielt. Diese Bewegungstätigkeit soll ihren Ausgangspunkt von einem nordfinnländischen Vereisungspol genommen haben, und daher der große Unterschied in der Bodenflächengestaltung des sog. „Baltischen Schildes“ mit seinen z. T. entblößten ältern Bodenformationen, und der von diesem Prozeß weniger oder garnicht berührten „Russischen Tafel“, die in bemerkenswerter Einförmigkeit ihre jüngern, fruchtbarern Bodenschichten behalten hat.¹ Dieselbe Einförmigkeit findet sich auch in der Schichtung der Erdformationen der osteuropäischen Tiefebene, die, im Gegensatz zu Westeuropa, nirgends gefaltet, gebrochen oder überträgt auftreten, da es der Natur in diesem Teile Europas gleichsam an Kraft gefehlt hat, die Erdkruste zu zerreißen und himmelanstrebende Hochgebirge emporzuwerfen, wie in den Alpen, oder im Kaukasus, Ural und in der Krim. Die Russische Tiefebene wird nur von zwei Bodenschwellen in nord-südlicher Richtung durchzogen, von denen die östliche, höhere, als Vorstufe des Uralgebirges, das rechte Wolgaufer von Nischni-Nowgorod, besonders von Kasan ab bis Zarizyn, begleitet, die westliche niedrigere, als Wasserscheide der Wolga und des Don einerseits und des Dnjepr und der Düna andererseits die gesamte Russische Tafel westlich vom Donez zertheilt und im Süden des Gouv. Großnowgorod in den bereits berührten, oder vielmehr angedeuteten Waldaihöhen bis auf 1040—1050 Fuß sich erheben. Nach Westen soll sich dann das Land zur „Baltischen Niederung“ herabsenken, lehrt General Tillo, der Vater der modernen russischen Hypsometrie. Hierbei wäre jedoch, m. A. n., die Einschränkung zu machen, daß dieses sog. Sich-Herabsenken, wenigstens im Vergleich zum Baldaigebiet, ein nur unbedeutendes ist, da erstens die baltischen Höhen im Gaisingklaln bei Festen 1005', im Munamäggi bei Hahnhof 1036' emporsteigen, und das gesamte, den Rigaschen Meerbusen in weitem Bogen von Ostestland (durch Livland, Polnisch-Livland, Oberkurland, Litauen, Samaiten) bis Westkurland umschweifende Erhebungsgebiet mit seinem sich fast restlos einfügenden (also autonomen) Wassersystem

¹) Die Ausdrücke „Schild“ und „Tafel“ finden sich in Prof. Dr. A. Philippsons „Landeskunde des Europäischen Rußlands nebst Finnlands,“ Leipzig, G. J. Göschen (Sammlung Göschen).

als selbständiges Ganzes betrachtet werden will. Dazu kommt noch — im Vergleich zur russischen Ebene — die reiche Abwechslung des auf einen kleinen Raum zusammengebrängten Kaleidopskops von eigenartiger Inselwelt, zum Teil reichgegliederter Küste, von Niederungs- und Höhen-, Moor- und Seengebiet, um den zu Eingang unsrer Arbeit ausgesprochenen kulturellen Gegensatz von hüben und drüben mit der verschiedenartigen Physik beider Gebiete in Einklang zu bringen. So ist es denn wohl auch kein Zufall, daß die Baltten in Rußland als dessen erfolgreichste Europäifierer seit den Zeiten Zwans des Grausamen gewirkt haben und noch heute wirken: in praktischen und gelehrten Berufen; im Leben des ersten russischen Industriearbons nicht minder, als in der Landwirtschaft, der die blühenden lettischen und estnischen Kolonien geradezu als Musterwirtschaften dienen; daß endlich der baltische Menschenschlag unter dem wohlthätigen Einflusse seines ausgeglichenen, kühl temperierten Seeklimas nach den Ergebnissen der Rekrutenmessungen als der am höchsten gewachsene auftritt. Es sind nämlich an Rekrutenmaßen in Millimetern festgestellt worden: Weichselgebiet 1620, Kostroma 1630, Oloneß 1632, Jaroslawl 1635, Kaluga 1636, Wladimir 1638, Nishnij-Nowgorod 1640, Twer 1642, Moskau 1544, Petersburg und Pleskau 1647, das Balttenland 1670.¹

Je weiter wir uns vom Baldaigebiet ostwärts entfernen, desto mehr umfängt uns das Einerlei der großen Tiefebene mit ihrer uniformen materiellen und geistigen Kultur (der steten Schuldnerin Westeuropas!) und ihrem geschichtsarmen Dasein. Denn außer den innern Wirren zur Zeit der Teilfürstentümer, wo der Tatendrang der zur Wolga und weiter vorstoßenden Kolonisten noch regeres innerpolitisches Leben zeitigte, kennt der ganze Landstrich nach Norden hin etwa bis zur Wolga eine Geschichte, die nur durch die Tataren im 13. und die Polen im 17. Jahrh. belebt wird, wozu für den schmalen Strich Mittelrußlands noch der napoleonische Feldzug kommt. Der über die Wolga hinausgehende Norden aber ist, wenigstens verglichen mit Westeuropa und seinem Ableger, dem Balttenland, fast geschichtslos zu nennen. Daher ist auch das Gedächtnis der russischen Ebene verhältnismäßig arm, und Sagen und Volksepen — sei es auch nur von

¹) Rossijsk. Bd. 1, S. 98 und Bd. 3, S. 108.

der Größe des Kalewipoeg des kleinen Estenvolkes — konnten hier nicht entstehen. Auch an Steinen fehlt es, deren Fügung zu monumentalen Bauwerken dem Gedächtnis zu Hilfe gekommen wäre, den geschichtlichen Sinn entwickelt hätte; denn die Backsteinindustrie scheint erst viel später, natürlich vom Westen, importiert worden zu sein. So gehen die Steinbauten des Wolgabiets (und es sind nur Kirchen) wenigstens in ihrer heutigen Gestalt kaum über das 12. Jahrh. hinaus, und die russische Holzkultur wird innerhalb einer gewissen Reihe von Jahren ein Opfer der Flammen. Aber dafür hat die russische Tiefebene in ihrer gleichmachenden Uniformität den politischen Masseninstinkt großgezogen, der sich von Moskau aus bis an die nächsten Meeresgestade nach allen Seiten hin das weite Land untertänig gemacht und deren Eingeborne bis auf die fernen Küsten hin assimiliert hat. Die Urheimat der Russen wird in dem Quellgebiet der Düna, Wolga und des Dnjepr gesucht, und als sie in die Geschichte eintraten, hatten sie nach den grundlegenden Untersuchungen des Dänen Thomson¹ den zuletzt genannten Strom nach Osten hin nur unwesentlich überschritten. Und heute fließt nur noch die Düna, und zwar auch nur mit ihrem Unterlaufe, nicht durch fernrussisches Gebiet, letzteres natürlich nur in ethnographischem Sinne genommen, denn in politischem ist sie schon seit zweihundert Jahren ebensogut russisch, wie der Dnjepr oder der „heilige Fluß.“ Das bedeutet nämlich im Finno-Ugrischen der Name Wolga.

Die Fabrikstadt Iwanowo-Wosnessensk zählt heute etwa 100,000 Einwohner und ist seit elf Jahren, wo ich sie verließ, fast um das Doppelte gewachsen. Sie liegt an der Awodj, einem Nebenflusse der Aljasma, welche durch die Oka ihre Wasser bei Nischni-Nowgorod mit dem allernährenden Mütterchen Wolga vereinigt. Vermitteltst der Wolga erhält auch Iwanowo seine Rohbaumwolle, die heute schon zu einem Drittel aus Turkestan kommt, sowie die die Maschinen der Kattendruckereien, Spinnereien, Webereien, Blechereien usw. in Bewegung setzende Kasta, wengleich die Zufuhr von der Wolga ab nicht auf dem Wasserwege, sondern über das etwa drei Stunden entfernte Wolgastädtchen Kinejhma auf dem Schienenwege geschieht.

¹) Der Ursprung des Russischen Staates, Gotha 1879, Berthes.

Kineschma liegt genau auf der tausendsten Werst des Stromlaufes der Wolga, die von hier bis Nischnij 200, und von da bis Astrachan noch 2165 Werst lang ist. Diese Vorteile sichern Iwanowo, dem sog. russischem Manchester, in Verbindung mit den billigeren Löhnen, das Übergewicht über das rührige Lodz, das polnische Manchester, in der Baumwollindustrie, welche im Moskauer Fabrikrayon die Hälfte der gesamten Industrietätigkeit ausmacht.

Die Nordgrenze dieses Rayons bilden ungefähr die beiden Wolgaufer zwischen Jaroslawl und Nischnij, an denen die Fabriköfen rauchen. Von der Wolga zieht sich eine Reihe von Fabrikanlagen, — Färbereien und Webereien, — die Bahnlinie Kineschma-Iwanowo entlang, so von größern Fabriken Wittschuga (8 Mill. Rbl. Produktion), Sfereda-Upino¹ (6 Mill. R.), Rodniki (4 Mill. Rbl.) u. a. Diese drei Ortschaften liegen noch im Gouv. Kostroma, welches das wladimirische Gebiet von der Wolga scheidet, und ebenso natürlich auch Kineschma, ein — wie alle Städte am hohen rechten Wolgaufer — hübsch gelegener Ort von 8000 Einw. mit 6 Fabriken und Gewerbeanstalten, welche eine Produktionsziffer von 20 Mill. Rbl. aufweisen. Unter den 13 Kirchen — deren Reichtum ja allen russischen Städten ebenso charakteristisch ist, wie den deutschen, ja baltischen Städten im katholischen Mittelalter — erweckt die Himmelfahrtskirche im baltischen Besucher eine heimatische Erinnerung durch ihre Gedenktafel, laut welcher die Stadt 1609 von polnischen Truppen unter Anführung von Lissowski und Tyszkewitsch erobert und zerstört wurde. Denn das Geschlecht des letztern ist bekanntlich noch heute in Kurland, nämlich in Polangen, ansässig.

Bei der Eisenbahnstation Fermolino, wo eine Linie nach Jaroslawl und Kostroma abzweigt, betreten wir das industriereiche Gouv. Wladimir, bez. dessen in dieser Hinsicht hervorragenden Kreis Schuja mit den beiden Fabrikstädten Iwanowo oder Iwanowo-Wosnessensk und Schuja an der Tesa (20,000 Einw. und eine Fabrikproduktion von 12 Mill. R.), sowie den beiden Fabrikdörfern Teikowo (offiziell 5000, angeblich 10,000 Einw.; Karetnikowische Baumwollmanufaktur mit 4000 Arbeitern und 2½ Mill. Rbl. Jahresproduktion) und Kochma mit einer Baumwollproduktion von

¹) Schon an der Zweiglinie Fermolino-Merehta.

3 Mill. Rbl. im Jahre, bei 3000 Fabrikarbeitern. Dieses hinterwäldlerische Dorf ohne Eisenbahnverbindung, mit einem 73 Werst weiten Wege nach der Kreisstadt Schuja und einem zweiten, nach Iwanowo, 10 Werst langen Wege, der, wie die meisten Wege dieses Gebiets, sich rühmen darf, von keines Menschen nachhelfender Hand in seinem natürlichen Zustande berührt und verändert worden zu sein, spielt eine wichtige Rolle in der Entwicklung der Industrie des ganzen Kreises, ja des ganzen Gouvernements. Aus dem Besitze des Fürsten Skopin-Schuiskij (d. h. von Schuja) zeitweilig in den der Krone übergegangen, übergab es Peter der Große 1730 einem Ausländer namens James, der hier die erste Leinwandfabrik anlegte. Eine zweite, dem Genie Peters ihren Ursprung verdankende Urquelle unsres Fabriktrayons ist Jaroslawl, wo der Kaufmann Satrapesnow unter der Ägide des Großen Zaren schon früher, 1722, eine Leinwandfabrik angelegt hatte, wenigleich am Orte schon im 17. Jahrh. die Jakowlewische Fabrik, angeblich die älteste Rußlands, bestanden haben soll. Jedoch auch diese Manufaktur ist gleich der des Schujaischen Kreises zur Baumwolle übergegangen, wenigleich das Jaroslawsche Gouvernement noch heute durch seine Leinenproduktion eine angesehene Stellung im Reiche behauptet. Aber die im J. 1857 gegründete „Große Jaroslauer Manufaktur“ beansprucht mit 8000 Arbeitern und einem Herstellungswert von 8 Mill. Rbl. den Löwenanteil von den 15 Mill. R., welche die Fabriken der alten Stadt Jaroslaws des Weissen im Jahre verdienen.

Zum Schujaer Kreise zurückkehrend, versuchen wir es zunächst mit den industriellen Verhältnissen Iwanowos näher bekannt zu werden.

Zunächst sei bemerkt, daß die Stadt im Vergleich zu dem mehr wohlgegerichteten Schuja — einer bescheidenen Residenz der Schujaer Teilfürsten um das J. 1539 — schon in ihrem unordentlichen Außern den Eindruck eines schnell reich gewordenen Emporkömmlings macht. Denn einen wirklichen Stadtcharakter trägt nur der Stadtteil am rechten Ufer, während der „Poffad“ am linken Ufer der Uwodj, der erst 1871 als „Wosnessenskij Poffad“ (so nach der Hauptkirche genannt) mit dem schon 1561 erwähnten ehemaligen Dorfe Iwanowo zu einer Kommune verschmolz, aus drei oder mehrern Ansiedlungen mit z. T. noch un-

genügend oder garnicht gepflasterten Straßen besteht. Dieses Dorf Iwanowo, dessen Bewohner sich zur Zeit der Teilfürsten auf den Schujaer Jahrmärkten durch ihre Kauflust unangenehm bemerkbar machten, gehörte nacheinander den Fürsten von Schuja (Schuiskij) und Ticherkasskij, seit 1741 den Grafen Scheremetjew, in deren Besitz sich der Stadteil rechts von der Uwoj noch heute größtenteils befindet. Nachdem Peter der Gr. auch hier die erste Leinenmanufaktur ins Leben gerufen, wurde diese Industrie, die am Ende des 18. Jahrh. zur Baumwolle überging, seit 1751 von zwei Ortsbewohnern, Gratschow und Garelin, weiter entwickelt; zwei der größten Fabrikanlagen der Stadt für Kattundruckerei, Weberei, Spinnerei, Bleicherei führen noch heute den Namen Nikon Garelin Söhne und Iwan Garelin und Söhne, letztere mit einem Reinverdienst von rund 1,1 Mill. Rbl. im Berichtsjahr 1910.¹ Solcher Druckereien mit dazu gehöriger Bleiche, Weberei und Spinnerei gibt es außer den genannten noch eine (Poluschin), während die übrigen 12 meist nur eine Bleiche mit Weberei, unter diesen wieder 3 ohne Weberei und eine ohne Bleiche, arbeiten. Ferner zählt man 3 Webereien (von ihnen die Iwanowo-Wosnessenster Manufaktur mit Spinnerei), 4 chemische Fabriken, 1 für mechanische Erzeugnisse, 2 Maschinenbauanstalten, 3 Kesselfabriken und Kupferschmieden, 3 für Webereitensilien, 1 Spinnmühle mit Dampfbetrieb, 3 dergleichen Ziegeleien, 1 Wurstfabrik mit Dampfbetrieb und ein Werk zur Erzeugung elektrischer Kraft.

Nirgends aber dürfte die Industrie so wenig mit dem innern Leben der Bewohner und dem äußern Habitus der Stadt und seiner Umgebung verwachsen oder verschmolzen sein, wie hier, in dem sog. russischen Manchester, wie man es mit Unrecht nennt. Denn in Iwanowo tritt die Industrie als etwas fremdes, zufällig angeflohenes auf, das noch lange nicht umgestaltend und von Grund aus verändernd in die lebende und tote Umgebung eingegriffen hat. Die Koloristen der Kattundruckereien, die Ministiergehälter von 10—30,000 Rbl. bei freier Wohnung und andere Akzidenzien erhalten, die Chemiker und Meister sind zur Hälfte oder zum geringern Teile noch Nichtrussen und überwiegend Auswärtige, unter den zuerst genannten auch viele Elsäffer, deren

¹) Sie druckt am Tage 420,000 Arschin Kattun oder Biz (ситець), die Grjasnowische Fabrik, die größte Druckerei am Orte, noch weit mehr.

Rattundrudereien in Mülhhausen vorbildlich für diesen Industriezweig ist und deren Chemieschule in derselben Stadt von den meisten Iwanower Koloristen besucht worden ist. Ungeachtet ist ferner noch der örtliche Fabrikarbeiter, und mehr Bauer als solcher, da er noch vielfach in den nächsten Dörfern wohnt, oder sich z. T. ganz außerhalb der Stadt, in möglichst ländlicher Umgebung, anbaut. Hinsichtlich der Sittenverderbnis hat er dagegen leider weit schnellere Fortschritte gemacht, und mit Recht klagt ein sehr charakteristisches Volkslied:

АХЪ ЗАВОДЪ ТЫ, МОЙ ЗАВОДЪ!
Перепортилъ весь народъ!

Er ist eben noch zu wenig gebildet, um, wie selbst unsre baltischen Bauersleute auf dem Lande, in Lektüre, Gesangfesten, Theateraufführungen und ähnlichen, mehr geistigen Vergnügungen entsprechenden Ersatz für den noch immer ausgiebig vorherrschenden Branntweingenuß zu suchen und zu finden, wo im Wladimirschchen eine Schule erst auf 37,40 Quadratwerst (in Nischnj-Nowgorod und bes. Kostroma auf noch mehr) kommt und von 100 Rekruten — nach freilich sehr veralteten Daten aus dem Jahre 1894 — erst 54,2 zu lesen oder zu schreiben verstanden und nur 10,1 auf Grund einer abgeschlossenen Schulbildung eine verkürzte Dienstpflicht ableisteten. So braucht denn wohl kaum nochmals an die bereits angeführte niedrige Ziffer der städtischen Bevölkerung im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung erinnert zu werden, um den Schluß ziehen zu können, daß die Fabrikindustrie im sog. Moskauer Fabriktrayon für lange Zeit hinaus noch ein Fremdkörper im Leben des Volkes bilden wird, der es zur vollen Entwicklung der noch sehr primitiven und extensiven Landwirtschaft noch nicht zuläßt, indem er ihr die notwendigen Kräfte entzieht. Soviel Nutzen die Industrie also auch bringt, soviel schadet sie auch, indem sie den landwirtschaftlichen Fortschritt aufhält. Das ist in Rußland aber um so fühlbarer, als die Landwirtschaft hier noch in dem in Deutschland bereits im 13. Jahrh. überwundenen Zustande des Gemeindebesitzes verharret,¹ und die unterschiedslose Versorgung

¹) Im großen Dorfe Bogowstoje bei Jermolino sind bisher nur zwei Bauern zur Einzelhofwirtschaft übergegangen, wie ich von zuverlässiger Seite gelegentlich erfuhr.

jedes 1861 aus der Leibeigenschaft entlassenen Bauern mit Land hier nicht die wohlthätige Auslese der nur durch eigene wirtschaftliche Tüchtigkeit zum Besitz gelangenden baltischen Bauern bewirken konnte. Dazu kommt die Kleinheit der bäuerlichen Landanteile, wodurch die Männer oft veranlaßt werden, die Landwirtschaft den Weibern zu überlassen und in der Fabrik Arbeit zu suchen, ja oft mit ihren Pferden frühmorgens zur Fabrik zu fahren und um 1 Uhr, nach dem Wechsel der Arbeiterschicht,¹ dem 8 Werst entfernten Heim zuzustreben, wie ich es bei einem bäuerlichen Fabrikarbeiter aus der Umgegend Iwanowos, der den hierzulande nicht gerade geringen Besitz von 15 Dessätinen sein eigen nannte, feststellen konnte. Aber die zunehmende „Pferdelosigkeit“ (безлошадность, ein nur der russischen Sprache eigener Ausdruck, samt казнокрадство und иноплеменный) des russischen Bauern macht auch dieses Bündnis zwischen Landwirtschaft und Industrie mehr und mehr zur Unmöglichkeit und zwingt zur Übersiedlung in die Fabrikstadt, oder das Fabrikdorf.

Am Ende des vergangenen Jahrhunderts wurde die Iwanower Industrie auf 36 Mill. R. bei 16,000 Arbeitern berechnet; aber diese Zahlen stimmen heute lange nicht mehr. Man könnte sie mit ziemlicher Sicherheit mit zwei multiplizieren, so sehr ist in einem Duzend Jahre die Produktion gestiegen. In dieser Zeit ist ein ganzer Gürtel neuer Arbeiteransiedlungen an der Peripherie der Stadt entstanden, überall die Waldzone erreichend, welche die Stadt von der westlichen und nördlichen Seite umgibt. Dieser von der Talca mit z. T. hohen Ufern durchzogene, den Schienenweg nach Kineschma und Schuja begleitende Wald von Popowiskoje und Bogorodskoje ist namentlich im Gegensatz zu der staubigen, unschönen, geräuschvollen Fabrikstadt ein erfrischendes Stückchen Natur, das daher von Grünstäten und Sommerfrischlern auch weidlich ausgenutzt wird. Aber auch die lausigsten Plätzchen sind nicht geschützt vor den bodenlos unverschämten Bettlern, die in Iwanowo ihr Wesen noch frecher treiben, als sonst im heiligen Rußland. Denn das bringen die industriellen Verhältnisse mit ihren z. T. demoralisierenden Lebensbedingungen mit sich, wie wir

¹ Es handelte sich um eine Weberei, die in zwei Tagesächten, von 4—1 und von 1—10, arbeitet. Die übrigen Abteilungen sind von etwa 7 U. morg. bis 7 U. abends im Betriebe, wobei bei einigen noch eine Mittagspause eintritt.

es schon in der Klage des Volksliedes über den „samob“ angedeutet fanden:

Ein warmes Wort der Anerkennung verdient hier aber die Tätigkeit der Fabrikanten, bez. der Frauen derselben, die in den beiden Wohltätigkeitsvereinen, in der Unterstützung von Schulen, Wohltätigkeitsanstalten, besonders aber in den Kranken- und Pensionskassen der Fabriken, sowie in den an den Fabriken errichteten Schulen hervorragend zum Vorschein kommt. Besonders sind es der bereits erwähnte A. J. Garelin nebst Frau, die sich durch ein Krankenhaus und ein Gebärastyl ein unvergängliches Denkmal geschaffen haben, und ebenso mag genannt werden der verstorbene Fabrikant Neburtshilew, welcher der Stadt zur Erbauung eines Krankenhauses und zu andern Zwecken eine Million Rubel vermacht hat.

Der schattige aber ungepflegte Klubgarten, ein paar stattliche Kirchen — mehrere von ihnen sind von Mitgliedern des Garelinschen Geschlechts gebaut — und einige architektonisch hervortretende Gebäude bilden die Summe des Erwähnenswerten einer Fabrikstadt von 100,000 Einw., deren Erzeugnisse durch das ganze weite Reich, von Posen und dem Baltenslande bis nach Zentralasien und Sibirien, gehen. Denn eine Realschule, zwei Mädchengymnasien, ein Gymnasium, das übrigens erst jetzt aus dem Stadium des Progymnasiums heraustritt, nebst einem paar Duzend Elementarschulen gehören in das Kulturbild einer europäischen Stadt des 20. Jahrh. von diesem Umfange ja unvermeidlich. Hervorzuheben wäre dann allenfalls noch eine mittlere technische Schule und eine flüchtige Kopie der Mülhausener Chemieschule, welche als „Koloristenschule“ der Kattundruckerei dienen sollte, aber mit einem Duzend Schüler ihr Dasein nur kümmerlich fristet. Jedenfalls sind diese Schulverhältnisse nicht mit einer baltischen Stadt von entsprechendem Umfang, sagen wir Libau oder Reval, zu vergleichen, von westeuropäischen Verhältnissen zu schweigen. So besitzt z. B. Libau bei 63 Schulen 13 Mittelschulen (1 Progymnasium eingerechnet), darunter ein Gymnasium mit paralleler Realabteilung, daneben 5 Tageblätter, 2 Fachzeitschriften, 55 Vereine oder Verbände für Wohltätigkeit, 42 für Kunst, Wissenschaft, Geselligkeit, Sport (mit Einschluß von einem Börseverein, 2 Gilden, 1 Ärzteverein, 2 landw., 2 technischen

Vereinen, 1 Musikverein u. a.). Für das russische Manchester dagegen erschöpft sich die Aufzählung, wenn man 3 Klubs, 1 dramatisch-musikalischen Verein (der im Winter Vorstellungen gibt), die Abteilung des Kaiserl. Russ. Technischen Vereins, 1 Bienenzüchter-, 1 Tierchutzverein, 1 Fischerei- und Jagdverein und den Unterstützungsverein für Kaufkommis mit einer Unterstützungs-kasse — abgesehen von den beiden bereits genannten Wohltätigkeitsvereinen — nennt. Von größerer Bedeutung sind hierbei der Fischereiverein, welcher eine eigne Fischzucht begründet hat, sowie der Jagdverein, der zur Hegung des Wildstandes und Ausrottung der Raubjagd nicht unansehnliche Mittel aufwendet. Ihm verdankte die Stadt auch ihre einzige Ausstellung, die sie bisher erlebt, nämlich die Jagdausstellung, die sich schon sehen lassen konnte. Es soll jedoch auch nicht verschwiegen werden, daß die Initiative des Vereins zum guten Teile seinen nichtrussischen Mitgliedern, so dem Präses, einem Polen, und mehreren Balten entspringt, von denen am Orte nicht wenige als Vertreter von Fabrikwerken, chemischen und Maschinenfabriken wirken. Einen Sportverein sucht man in der Stadt merkwürdigerweise vergeblich, und das Ortsblättchen läßt sich nur euphemistisch Zeitung nennen.

Hinsichtlich der am Orte in einer Anzahl von etwa 100 Mitgliedern lebenden lutherischen Glaubensgenossen sei zum Schlusse noch erwähnt, daß sie zur Kirche von Nishnij-Nowgorod gehören, von wo aus sie durch den sie zweimal jährlich besuchenden Prediger besucht werden, der bei einem der Gemeindeglieder in einem schlicht und feierlich hergerichteten Saale den Gottesdienst abhält. Es ist mir auch vergönnt gewesen, auf einer unaussprechlich schönen Wolgafahrt zwischen Jaroslawl und Nishnij-Nowgorod in letzterer, herrlich gelegenen und sauberen Stadt auf der Pokrowskaja das schlichte, tranlich ansprechende Kirchlein zu besuchen, das den 600 großen und kleinen Gemeindegliedern die kirchliche Weihe vermittelt. Und mit einer gewissen Rührung las ich auf einer goldenen Tafel zur Seite des Altars die Namen der Wohltäter der Kirche, auf einer zweiten goldenen Tafel zur Rechten des Altars die Namen der Prediger, die an dem 1580 gegründeten, jedoch in der Folge umgebauten Gotteshause gelehrt und gewirkt. Ich nenne: Thomas Christiani um 1619, Ritter, Schelius aus Moskau, Hartmann, Steinbrecher, Bormann, Klittner, Lockenberg

† 1875. Dessen Nachfolger ist noch nicht verzeichnet, gegenwärtig aber amtiert an der Kirche seit einer Reihe von Jahren Herr Pastor Ernst Holzmeyer, ein aus Arensburg gebürtiger Walte. Er bedient auch noch die Kirche in Wladimir, ihm sind somit die Lutherischen zweier Gouvernements überwiesen, nämlich Wladimir und Nischni-Nowgorod, von denen jenes 48,856 qkm, dieses 51,273 qkm umfaßt, also beide einen Flächenraum darstellen, der den unserer Ostseeprovinzen noch um einiges übertrifft. Noch 5 mal größer ist dagegen der Kirchenprengel seines westlichen Amtsbruders in Jaroslawl, eines geborenen Dorpatensers, Herrn Leonh. Königsfeld, der außer der nur 160 Gemeindeglieder zählenden Parodie dieser Stadt noch 5 andre Kirchen und Bethäuser in Rybinsk, Kostroma, Wologda u. a. in den Gouv. Jaroslawl (35,612 qkm), Kostroma (84,149 qkm) und Wologda (402,732 qkm) zu bedienen hat, welche zusammen mit 513,861 qkm das Areal des deutschen Reiches noch um einiges übertreffen. Welche ungeheure Arbeitslast die Prediger bei ihrem stillen, oft jeder äußern Anerkennung baren Walten in der Diaspora zu bewältigen haben, mag die Tatsache beleuchten, daß allein bei Wologda eine ethnische Kolonie von 5000 Köpfen seelsorgerisch zu bedienen ist. Mit inniger Freude konnte der Seelsorger aber berichten, wie gedeihlich und zum Staunen der russischen Nachbarn sie sich entwickelte. Auch auf die von einem Moskauer Maler ausgeführten künstlerisch wertvollen Wandmalereien der 1848 erbauten schmucken Kirche konnte er mit berechtigtem Stolze hinweisen. Von Iwanowo ist Jaroslawl, übrigens eine stattliche Stadt mit alten Kirchen, von denen eine ehemals eine holländisch-reformierte gewesen, nur 4 $\frac{1}{2}$ Stunden Eisenbahnfahrt entfernt. In dieser Stadt und in dem nordwestlich hiervon an der Wolga belegenen Romanow-Borissoglesk, wo das Wironhäuschen noch erhalten ist, hat Ernst Johann Wühren (Wiron) von Kurland einen Teil seiner Verbannungszeit verlebt, und unfern der von Jaroslawl nach Wologda führenden Schmalspurbahn liegt das Kreisstädtchen Ljubim, in welchem ein zweiter großer Walte, der edle Ordensmeister Fürstenberg, nach dem Zusammenbruche Livlands das bittere Brod der Gefangenschaft acht Jahre lang gegessen hat und 1568 gestorben ist. Wie weitläufig laufen doch die Spuren der großen und dramatisch belebten Geschichte des kleinen Baltenlandes!

Wenn wir unsere Reise auf der 177 Werst langen Eisenbahn von Rineschma nach Nowki, wo sie in die 1861 erbaute Bahnlinie Moskau-Nischnij-Nowgorod einmündet, fortsetzen, so finden wir auch südlicher von Iwanowo noch mehrere industrielle Dörfer, die z. T. im Schujaschen Kreise, z. T. in den andern Kreisen des Gouv. Wladimir, so besonders Wjasniki, Rowrow, Wladimir u. a. liegen. So etwa 10 Werst westl. von der Kreisstadt Schuja: Gorki und Leshnewo, mit Baumwollwebereien von 2,3 und 0,4 Mill. Rbl., und 40 Werst östlich von Schuja ein gleiches Hinterwäldlerdorf ohne Eisenbahnverbindung wie jene beiden, Juscha, das dieselbe Baumwollenproduktion wie Gorki aufweist. Südlich von Juscha liegt unfern der Einmündung der bei Schuja schon für Barken schiffbaren Tesa in die Kljasma das Dorf Cholui mit Bienen- und Hausindustrie, unter den Produkten der letztern Heiligenbilder und weltliche Bilder, sog. „лубочныя картины“, die nach „susbalscher Methode“ („суздальскимъ способомъ“) hergestellt sind. Auch die Kirchenmalerei kennt den susbalschen Stil, der im altbyzantinischen Geschmack gehalten ist und auf eine uralte Industrie in dieser Gegend zurückweist. Dasselbe darf vom Handel der Choluiier ausgesagt werden, welche oft weit von ihrem Heimatdorfe ausziehen, um die hausindustriellen Arbeiten der Kreise Wjasniki und Schuja zu verschleifen. Und mit dieser Tätigkeit mag die verächtliche Nebenbedeutung von Cholui in Beziehung stehen, wenn man an die ebenfalls schon im frühen Mittelalter durch ihren Häusiererhandel bekannten Bewohner Susdals denkt, deren Name „суздаля“ hier im Nordosten Russlands gleichbedeutend mit Händler oder Kaufmann geworden war, wie ja auch bei den Deutschen die Juden und Lombarden zu einer dem Handel und Geldverkehr noch wenig holden Zeit wenig beliebt waren und mit Wucherern und Betrügern auf gleiche Stufe gestellt wurden.

Zwischen Schuja und Nowki ist Kolobowo zu erwähnen, eine Baumwollweberei mit 1,1 Mill. Rbl. Jahresproduktion. Unweit von Nowki aber, auf dem Wege nach Nischnij-Nowgorod, liegt die Eisenbahnstation Rowrow, von der eine Linie südlich nach Murom abzweigt und dem Laufe der Oka folgt. Auch dieser Linie ist die Industrie gefolgt, die in Rowrow Baumwollenwaren für 6 Mill. Rbl. verarbeitet, in Murom aber nur noch unbedeu-

tende Umsätze erreicht, dagegen zwischen beiden Dittschaften in Selimawowo eine Papierfabrikation von 600,000 Nbl. aufweist. Dieselben Umsätze macht die Baumwollenindustrie der Dörfer Lemeischok, Sudogba und Sergeicha, östlich, südlich und nördlich von der Gouvernementsstadt Wladimir a. d. Khasma, der Haupt- und Residenzstadt des gesamten Russischen Reiches im Zeitraume 1157 bis 1328, welche die industrielle Entwicklung des Gebietes nicht mitgemacht hat. Angeblich 1116 von Wladimir Monomach an der Grenze des kolonialen Nordostens angelegt, der noch jahrhundertlang durch die Oka vom Gebiete der Nordwinen, später der Tataren, geschieden wurde; schon 1185 mit 32 Kirchen, die beim Brande dieses Jahres eingäschert wurden, träumt diese Stadt heute still dahin in der Erinnerung an ihre frühere Größe, von der ein guter Teil in der kommerziellen und industriellen Mährigkeit des Gebiets fortleben mag. Ein ähnliches Schicksal hat das etwas nördlicher belegene, heute ebenfalls ganz bedeutungslose Susdal erfahren, das vor der Vereinigung der Teilsfürstentümer Susdal und Kostow (südl. von Jaroslawl) durch Andrej Bogoljubstij und der Verlegung der Residenz von Kijew nach Wladimir die Hauptstadt des „Susdalschen Rußland“ gewesen war. Beide aber hat das an den verkehrsreichen Straßen nach Kijew, Wladimir, Twer, Jaroslawl, Smolensk, Kasan usw. und etwas gesicherter vor den östl. Grenzvölkern gelegene Moskau überflügelt, das auch heute noch riesenhaft steigt und zwischen 1882 und 1912 von 753,469 auf 1,584,000 Einw. gewachsen ist. Es gibt nicht wenig Russen, welche annehmen, diese erste Handels- und Industriestadt Rußlands werde mit der Zeit Petersburg auch den politischen Rang als Residenz ablaufen, wodurch allein dieses sich noch als erste Stadt des Reiches behauptet. Denn ebensowenig günstig wie in hygienischer, dürfte die Lage Petersburgs auch in kommerzieller Hinsicht anzusehen sein, in letzterer Beziehung jedenfalls weniger bevorzugt als Niga, das im Jahre 1910 im Seehafen (190,6 Mill. Nbl.) den Petersburgs weit übertroffen hat.

Östlich von Wladimir wäre noch das Dorf Bogoljubowo, 187 Werst von Moskau, zu erwähnen, in dessen Umgegend heute gegen 10,000 Steinmehlen tätig sind, somit das hier schon zu den Zeiten Andrej Bogoljubstijes ansässige Handwerk fortsetzen. Auch

die örtliche Heiligenbildmalerei soll aus jenen Zeiten herkommen, und dieser an vielen Orten des Gouvernements alteingebürgerte Gewerbebetrieb läßt es kaum als zufällig erscheinen, wenn gerade in den Gouv. Moskau und Wladimir heute die entwickelteste Industrie Innerrußlands blüht.

Westlich von der Gouvernementsstadt Wladimir findet die Fabrikindustrie ihre Belebung bei der Annäherung an die Grenze des Gouvernements Moskau. Noch im Wladimirischen Kreise treffen wir, 148 Werst von Moskau, die für 5,6 Mill. R. Baumwolle verwebende Fabrik von Undolj und 82 Werst von Moskau ein zweites russisches Manchester, nämlich den noch nicht zur Stadt erhobenen Fabrikort Drehowo-Sujewo mit 50,000 Einw. und einer Baumwollen- und Seidenproduktion von 26 Mill. Rbl. im Jahr bei 25,000 Arbeitern. Drehowo liegt am linken Ufer der Kljasma und gehört noch zu Wladimir, Sujewo, am rechten Ufer, dagegen schon zu Moskau. Diese, dreien Besitzern (zwei Morosow und ein Simin) zufallenden bekannten Fabrikanlagen weisen ausgezeichnete Gründungen für die fast nur aus Angestellten der Fabriken bestehenden Bewohner auf, wie Krankenhäuser, Schulen zc. Von hier ab beginnt die moskausche Industriesphäre, deren Darstellung nicht mehr zu unserer Aufgabe gehört. Zu erwähnen ist jedoch noch eine zweite „Industriebahn“, die von Iwanowo über das große, bereits erwähnte Fabrikdorf Teikowo, über Jurjew polskoi (d. h. das auf dem Felde, auf einer waldblosen Fläche belegene) und Kirschatsch bei dem noch im Wladimirischen belegenen Alexandrow Anschluß an die Moskau-Jaroslauer Bahn sucht und bei der Station Sergijewo unweit des berühmten, 1340 gegründeten Sergijewischen Dreifaltigkeitsklosters ins Gouv. Moskau übergeht. Alle diese Ortschaften — die letztere in Sergijewskij Possad — und andere in der Nähe belegene besitzen Industrien.



Norddeutsche Stadtverfassungen im 19. Jahrhundert.

Von

Cand. jur. **Friedrich Saken.**

Es ist häufig als eine ganz einzigartige Anomalie angesehen worden, daß die alten, aus dem Mittelalter stammenden Verfassungen sich in den baltischen Städten bis zum J. 1877 erhalten haben und heute ist die Tatsache fast ganz vergessen, daß in einer Reihe von norddeutschen Städten sich ähnliche Verfassungen von noch größerem Alter bis um die Mitte des XIX. Jahrh. erhalten haben, und zwar auch in den drei großen Hansestädten, deren Geschichte nicht nur im Mittelalter, sondern auch noch im XIX. Jahrh. von der größten Bedeutung für die baltischen Städte gewesen ist. Das Interessanteste daran ist aber, daß in jenen norddeutschen Städten die alten Verfassungen zum größten Teil nicht einfach durch moderne Städteordnungen ersetzt worden sind, sondern daß sie sich organisch weiterentwickelt haben, indem sie ihre als wertvoll empfundenen alten Grundlagen beibehielten und dabei doch alle berechtigten Forderungen der Neuzeit verwirklichten. Zu gleicher Zeit strebten auch die baltischen Städte, unter dem direkt nachweisbaren Einfluß der Hansestädte, nach einer ähnlichen Weiterentwicklung ihrer alten Verfassungen. Daß sie die neuen Gedanken nicht in Wirklichkeit umgesetzt haben, wie dies in den Hansestädten gelungen war, daß endlich 1877 die alten Verfassungen durch die russische Städteordnung ersetzt wurden, daran waren nicht die Städte Schuld, sondern die Regierung.

Jedenfalls erscheint es für eine richtige Beurteilung der Geschichte unserer baltischen Stadtverfassungen notwendig, die gleichzeitige Geschichte der norddeutschen Stadtverfassungen zu verfolgen. Leider gibt es auf diesem Gebiete nur eine Menge von speziellen

Abhandlungen über einzelne Städte, aber keinerlei zusammenfassende Darstellung der gleichzeitigen Geschichte aller dieser Städte, die den ideellen Zusammenhang zwischen diesen Städten und zugleich die Gedanken der neuen Entwicklung als Ganzes wiedergeben würde. Im Folgenden soll der Versuch gemacht werden, eine solche Darstellung zu geben — freilich nur in ganz knapper Form und nur zum speziellen Zweck einer Vorbereitung für die Verfassungsgeschichte der baltischen Städte im XIX. Jahrhundert.

* * *

Die Gesetze, die die Selbstverwaltung der Städte regeln, wurden früher meist Verfassungen genannt (es kommen auch die Ausdrücke: „Einigung“, Rezeß u. a. vor), heute nennt man sie meist Städteordnungen. Es ist dies keine bloße Änderung des Namens: zwischen „Stadtverfassung“ und „Städteordnung“ besteht ein wesentlicher Unterschied, ein Unterschied, der auch im deutschen Sprachgebrauch, obschon unbewußt, erhalten ist. Nur die aus dem Mittelalter stammenden Formen der kommunalen Selbstverwaltung bezeichnet man als Verfassungen. Hamburg hat eine Verfassung, Riga und Reval vor 1877 hatten Verfassungen. Dagegen: Berlin, Riga und Reval in der Jetztzeit haben — garnichts, sondern sie heissen unter einer Städteordnung. Die Berechtigung und die Bedeutung dieser feinen sprachlichen Unterscheidung wird aus dem Folgenden klar werden, wenn wir es versuchen, uns die wesentlichen Unterschiede zwischen einer Stadtverfassung und einer Städteordnung zu vergegenwärtigen.

An der Spitze des städtischen Gemeinwesens steht heute die Stadtverordnetenversammlung. Ihre Glieder werden auf eine bestimmte Zeit, bei uns z. B. auf 4 Jahre, von den Einwohnern der Stadt gewählt — natürlich nicht von allen Einwohnern: selbst das demokratische Wahlrecht kennt gewisse Bedingungen, deren Vorhandensein erst dem Einwohner das Wahlrecht gibt, in erster Linie Volljährigkeit und Anwesenheit der bürgerlichen Ehre, meist auch männliches Geschlecht und die Untertanenschaft des betreffenden Staates. Außer diesen Vorbedingungen existieren meist noch sogenannte spezielle Requisite des Wahlrechts. In unseren baltischen Städten befähigt z. B. zur Ausübung des Wahlrechts der Besitz eines Immobils von bestimmten Wert oder eines gewerblichen

Unternehmens bestimmter Kategorien. Vor jeder Wahl stellen die städtischen Behörden eine Liste aller der Personen zusammen, die diesen Bedingungen genügen und dadurch das Wahlrecht besitzen. Kommt der Wahltag heran, so begeben sich die Wahlberechtigten, die Lust dazu haben, in die Wählerversammlung. Nach dem Wahltage gehen sie wieder auseinander — vielleicht um nach 4 Jahren in einer ganz anderen Stadt zu erscheinen oder auch das Wahlrecht bis dahin eingebüßt zu haben.

Ganz anders nach den alten Staatsverfassungen. Allerdings können auch sie bestimmte Bedingungen allgemeiner und spezieller Natur, deren Nichtvorhandensein der Möglichkeit beraubt, politische Rechte zu erlangen. Wer aber diesen Bedingungen genügt, hat damit noch nicht gleich die politischen Rechte, sondern nur ein Recht, sich darum zu bemühen. Es wird niemand, wie dies heute geschieht, in eine Wählerliste eingetragen, ohne daß er etwas davon ahnt, sondern jeder muß erst die politischen Rechte erlangen wollen, sich selbst darum bemühen und sie dann persönlich zugesprochen erhalten, und zwar nicht für einen Wahltag, sondern für sein Leben, — er muß, wie man sagt, Bürger der Stadt geworden sein.

Man kann sich diesen Unterschied zwischen dem modernen „Wähler“ und dem „Bürger“ des alten Rechts am besten durch folgendes Beispiel klar machen: die Wähler sind den Aktionären einer Aktiengesellschaft zu vergleichen. Dem Aktionär gibt der Besitz der Aktie, die jeden Tag in andere Hände übergehen kann, das Recht, auf der Generalversammlung mitzustimmen und dadurch über das Schicksal der Gesellschaft mit zu entscheiden. Den Bürger kann man aber mit dem Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft vergleichen: auch er besitzt einen Anteil, nämlich seine Einlage. Diese Einlage ist aber nur die Vorbedingung für den Eintritt; das wesentliche Substrat der offenen Handelsgesellschaft ist die Persönlichkeit der Teilhaber. Durch den Wechsel des Besitzrechts an der Einlage wechselt noch nicht die Persönlichkeit des Teilhabers: der Erbe der Einlage wird dadurch noch nicht Teilhaber. So hört auch der Bürger nicht auf Bürger zu sein, wenn er sein Vermögen, das Requisite zur Erlangung des Bürgerrechts, verloren hat. Bürger und Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft stehen also in einem persönlichen Verhältnis zu ihren

Gemeinschaften, was beim Wähler wie beim Aktionär nicht der Fall ist.

Wir können dasselbe Beispiel noch zur Erklärung einer andern Seite des Verhältnisses von Bürger und Wähler zur Stadt benugen. Der Aktionär, der einmal den Betrag seiner Aktie eingezahlt hat, hat der Aktiengesellschaft gegenüber keinerlei Pflichten mehr, er ist nicht einmal verpflichtet, sich um ihr Gedeihen zu bekümmern. Trotzdem hat er das Recht, ganz nach seinem Belieben über das Schicksal der Gesellschaft mitzustimmen. Der Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft aber, hat wesentliche Pflichten der Gesellschaft gegenüber: er muß für sie handeln; er kann zur Verantwortung gezogen werden, wenn er sich nicht genügend um ihr Gedeihen bemüht; er haftet mit seinem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Ähnlich, wenn auch weniger streng sind die Pflichten der Bürger gegenüber der Stadt: er ist verpflichtet seine politischen Rechte auszuüben, um dadurch zum Gedeihen des städtischen Gemeinwesens beizutragen; er ist verpflichtet Ämter anzunehmen, Obliegenheiten, die ihm übertragen werden, zu erfüllen und überhaupt bei jeder Gelegenheit nach Kräften für das Wohl der Stadt zu wirken. Der Wähler dagegen hat keine Pflichten, sondern nur Rechte. Von ihm sagt Gneist so treffend: „er betrachtet das so leicht erworbene politische Wahlrecht als seinen selbstverständlichen Anteil an dem großen Verwaltungsrat der Gesellschaft. Überall, wo es gilt, im nachbarlichen Leben selbst etwas zu tun, verantwortliche Pflichten einer öffentlichen Verwaltung zu übernehmen, schiebt sich in stillschweigender Übereinkunft unter: ein Recht zu wählen, und das Nötige durch andere tun zu lassen.“

Die Gesamtheit aller Bürger, verbunden nicht nur durch Rechte, sondern vielmehr durch Pflichten, bildet die „Bürgerchaft“. Bei Wählern kann man nur von einer „Wählerversammlung“ sprechen, nicht aber von einer „Wählerschaft“ — die Nachsilbe „-schaft“ deutet nämlich im Deutschen stets auf eine reale Einheit hin, und nicht auf bloße Beziehungseinheit. Die Gesamtheit der Wähler läßt sich auch mit dem Publikum im Theater vergleichen: in sich findet es keinen Zusammenhang; das, was es zusammenhält, ist etwas außerhalb stehendes, das Spiel der Schauspieler — ein rein zufälliges Band, dessen Wirkung aufhört, sobald das Spiel beendet ist. Die Bürgerchaft ließe sich in diesem Beispiel

am besten mit der Gesamtheit der Schauspieler vergleichen: gemeinsame Pflichten und gleiche soziale Stellung machen die Schauspieler einander zu Genossen, das ganze zu einer Genossenschaft.

Um nun zu einer einfachen Formel zu kommen, können wir sagen:

Die Bürgerschaft der Stadtverfassungen unterscheidet sich im Prinzip von den Wählern der Städteordnung durch ihre korporative Organisation.

Seit 100 Jahren hat die herrschende politische Strömung, der Liberalismus, jegliche korporative Gestaltung des öffentlichen Lebens verpönt, als entgegengesetzt dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen und damit auch der Freiheit aller. Teilweise ist dieser Vorwurf ein berechtigter; gewiß hat die korporative Gestaltung im öffentlichen Leben stets ihre Schattenseiten gehabt. Doch hat sie einen Vorzug, der heute mehr und mehr auch von den Theoretikern des Staatsrechts anerkannt wird: das Bewußtsein der politischen Pflichten und der persönlichen Verantwortlichkeit, sowie der enge Zusammenhang der Genossen untereinander ermöglichen eine politische Erziehung des Volkes, die nicht hoch genug angeschlagen werden kann, und gewährleisten eine kräftige und unabhängige Selbstverwaltung, als beste Vorbedingung eines Rechtsstaates, ohne die der Staat stets drohen wird, zu einer Maschine in den Händen der Bürokratie zu werden. Dieser Gedanke wird am besten illustriert durch den bedeutsamen Unterschied zwischen der englischen und der französischen Geschichte, der wohl schon jedem aufgefallen ist: in England ist aus der Pflicht zur Selbstverwaltung heraus ein Parlament entstanden, das, in steter enger Verbindung mit der Selbstverwaltung bleibend, England zu einem Rechtsstaat gemacht hat, und dies zu einer Zeit, als auf dem europäischen Festland die Bedeutung des Rechts am allergeringsten war. Dasselbe Parlament hat im XIX. Jahrh. dem englischen Leben eine freiheitliche Entwicklung ermöglicht, die auf dem Festlande kein Beispiel findet. Das französische Parlament dagegen, das nur durch die Wahl in Zusammenhang mit der Nation steht, hat es trotz aller siegreichen Revolutionen im besten Falle zu einer Herrschaft der Majorität gebracht, die ähnlich schrankenlos und bürokratisch gehandhabt wird, wie die Herrschaft der absoluten Monarchen.

Außer der Bürgerschaft haben die Städte mit Verfassungen noch eine zweite Korporation aufzuweisen, die ebenso charakteristisch für sie ist. Die Städteordnungen kennen keine Institution, die dem Räte entspräche.

In der modernen Stadtverwaltung stellt die Stadtverordnetenversammlung die Spitze des städtischen Gemeinwesens dar. Sie entspricht ungefähr der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft. Die Rolle des Vorstandes wird, um bei dem gewählten Vergleich zu bleiben, vom Stadtamt gespielt, das, in steter Abhängigkeit von der Stadtverordnetenversammlung, deren Beschlüsse auszuführen und die laufenden Geschäfte zu erledigen hat.

Der Rat der alten Verfassungen ähnelt keiner dieser Körperschaften.

In gewissem Sinne hat der Rat die Stellung einer Stadtverordnetenversammlung inne, indem er ursprünglich aus der Bürgerschaft hervorgegangen ist und nach außen hin als bevollmächtigter Vertreter der Bürgerschaft und der ganzen Stadt auftritt. Doch ist er nicht, wie die Stadtverordnetenversammlung, ein Generalbevollmächtigter, dem seine Auftraggeber nichts mehr zu sagen haben: alle wichtigen Fragen können nach den Städteverfassungen nur durch übereinstimmenden Beschluß des Rats und der Bürgerschaft entschieden werden.

Gleichzeitig erfüllt der Rat auch die Funktionen des heutigen Stadtamts, doch auch dieses mit einer gewichtigen Einschränkung: das Stadtamt steht an der Spitze einer bürokratisch organisierten Berufsbeamtenschaft, die seinem Willen gehorchen muß. Der Rat dagegen stand an der Spitze einer komplizierten Verwaltung, deren wichtigste Ämter Rats Herrn und Bürgern ehrenamtlich übertragen waren, die ihre Obliegenheiten im Rahmen des Gesetzes selbständig erfüllten und dem Rat nur eine beschränkte Oberleitung, die Kontrolle und die Gerichtsbarkeit über die Verwaltung ließen.

War der Rat also hierin weniger, als die Stadtverordnetenversammlung und das Stadtamt, so war er in anderer Beziehung auch wiederum viel mehr, als beide zusammen: Die selbständige, meist lebenslängliche Amtsstellung und der Reichtum oder die allgemeine Achtung seiner Glieder haben den Rat nicht nur meist vom Wechsel der Volksmeinungen unabhängig gemacht, sondern ihn auch befähigt erfolgreich als „konservatives Prinzip“ innerhalb

der Stadt zu wirken. Dabei ist er nur selten zu einer Vertretung weniger Patrizierfamilien ausgeartet; meist war er auch in den Augen der Bürgerschaft die Korporation der Besten der Stadt.

Der Rat ist aber nicht nur Vertreter der Bürgerschaft, sondern zugleich auch „Obrigkeit“ der Stadt — wie man sich früher nicht sehr glücklich ausdrückte. Heute ist die Justiz- und Polizeihohheit überall in den Händen des Staats, oder wird wenigstens im Auftrage des Staats und in enger Abhängigkeit von ihm ausgeübt. Der alte Rat übte diese Funktionen im Stadtgebiet aus, ohne dazu weder von der Regierung noch von der Bürgerschaft bevollmächtigt zu sein, sondern auf Grund eigenen Rechts, das er sich durch Jahrhunderte alte Tradition erworben hatte.

Der zweite wesentliche Unterschied der alten Stadtverfassungen von den modernen Städteordnungen würde also, kurz formuliert, darin bestehen,

daß die Korporation des Rats in sich die Stellung eines Vertreters der Bürgerschaft, der Spitze der Kommunalverwaltung und der Stadtobrigkeit vereinigt.

Die Bedeutung des Rats für die städtische Selbstverwaltung mag durch die Tatsache illustriert werden, daß die russische Bürokratie bei ihrem Kampf gegen die Selbstverwaltung der baltischen Städte im XIX. Jahrh. ihre Angriffe stets in erster Linie gegen den Rat gerichtet hat. In der Tat wirkte der Rat als äußerste Mauer, die die Stadt gegen Übergriffe der Bürokratie beschirmte. Seine stolzen und geschäftsgewandten Mitglieder haben es oft verstanden, durch starres und zugleich geschicktes Festhalten am Recht, dem Unrecht die Spitze abzubreaken.

Aus Allem gesagten ist zu ersehen, daß die alte städtische Selbstverwaltung eine ganz andere Stellung der Regierung gegenüber einnimmt, als die moderne, auf einer Städteordnung beruhende. Hierin liegt der dritte wesentliche Unterschied zwischen den Stadtverfassungen und Städteordnungen. Bürgerschaft und Rat sind zwei auf sich selbst beruhende, durch die Selbstbestimmung der interessierten Kreise entstandene Körperschaften, die zum Staat nur in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, das auf gegenseitige Rechte und Pflichten gegründet ist. Obgleich vom absoluten Staat häufig verletzt, bestand doch im Rechtsbewußtsein der Zeit, daß

der Staat, ohne Einwilligung der Verfassungsstadt, d. h. des Rats und der Bürgerschaft, weder ihre Pflichten ihm gegenüber vergrößern, noch ihre Gesetze ändern, noch gar ihre Verfassung ansheben dürfe. Die modernen Städteordnungen dagegen, die Rechte moderner Wähler, die Stadtverordnetenversammlungen, Stadtämter und Alles andere sind nichts weiter als Schöpfungen des Staats und daher seinem höchsten Willen, d. h. der gesetzgebenden Gewalt vollkommen unterworfen. Auf diesem Gedanken beruht die erwähnte sprachliche Unterscheidung, daß einige Städte Verfassungen haben, andere unter Städteordnungen stehen. Verfassungsstädte gleichen, um wieder ein Beispiel zu gebrauchen, freien Arbeitern, die von ihren Herren wohl abhängig sind, aber doch nur auf dem Boden des zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses. Städte mit Städteordnungen dagegen, sind Sklaven zu vergleichen, die ihrem Herrn gegenüber auf keinerlei Rechte Anspruch haben können und nur von seiner Gnade abhängen. — Dieser Gedanke läßt sich folgendermaßen kurz formulieren:

Verfassungsstädte sind nicht Institute des Staats, wie die modernen städtischen Selbstverwaltungen, sondern Gemeinschaften derselben Art, wie der Staat, nur ihm im Range untergeordnet.

Es ist kein Zufall, daß alle Stadtverfassungen aus dem Mittelalter stammen: Nur damals war das Selbstbestimmungsrecht soweit anerkannt, daß sich Interessentkreise von sich aus zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften organisieren konnten. Heute ist für eine solche Selbstbetätigung kein Raum mehr: heute ist die Allmacht des Staats so groß geworden, daß öffentlich-rechtliche Körperschaften nur noch durch ein Gesetz des Staats entstehen können, d. h. als Schöpfungen des Staats. Seit mehr als 300 Jahren sind keine neuen Stadtverfassungen entstanden — womit natürlich nicht gesagt werden soll, daß nicht alte Verfassungen verändert und ausgebaut worden wären. Auch ist es höchst selten vorgekommen, daß in einer Stadt der Verfassungszustand, einmal suspendiert, wieder restituirt worden wäre. Die Zahl der Verfassungsstädte mußte daher immer geringer werden. Heute existieren meines Wissens nur noch in 7 Städten Verfassungen, und zwar in Hamburg, Lübeck, Bremen, Stralsund, Greifswald, Wismar und Rostock.

Zum Verständnis dafür, warum heute nur noch grade in diesen 7 Städten Verfassungen existieren, ist ein kurzer Überblick über die Geschichte der Stadtverfassungen seit dem Ausgang des Mittelalters nötig.

Diese Verfassungen, die auf der korporativen Geschlossenheit des Rats und der Bürgerschaft und ihrer eigentümlichen Stellung zu einander beruhen, sind ursprünglich in Italien entstanden und etwas später, scheinbar davon ganz unabhängig — auch in Frankreich und Deutschland. Im Mittelalter haben fast alle italienischen, französischen und deutschen Städte solche Verfassungen gehabt, sowie eine Anzahl skandinavischer und slavischer Städte, die lange Zeit eine deutsche Bürgerkorporation gehabt haben. England, Spanien, Rußland und die rein skandinavischen Städte haben diese Entwicklung nicht mitgemacht. Mit dem Beginn der Neuzeit tritt nun überall der Staat als Feind der städtischen Verfassungen auf, die seiner Allmacht Schranken setzen. Der Staat, und nicht die modernen liberalen Ideen, ist auch noch bis heute ihr schlimmster Feind geblieben. Überall da, wo kein über der Stadt stehender Staat vorhanden war, wo die Stadt selbst eine souveräne Republik bildete, haben sich die Stadtverfassungen erhalten, solange die Stadt frei blieb. Die meisten Städte Italiens verloren ihre Verfassungen entweder durch fremde Eroberer oder durch die Begründung einer absoluten Monarchie in ihren eigenen Mauern. Die letzten beiden Verfassungstädte Italiens, Venedig und Genua, erlagen der Macht Napoleons. In Deutschland sind bekanntlich die meisten Reichsstädte 1801 ihrer Unabhängigkeit und ihrer Verfassungen beraubt worden; Frankfurt a./M. widerfuhr dasselbe Schicksal erst 1866; Hamburg, Lübeck und Bremen sind die einzigen Städte, die bis heute frei geblieben und daher auch ihre Verfassungen bewahrt haben.

Was nun die einem Staat untergebenen Städte anbetrifft, so haben sie ihre Verfassungen in konstitutionell-beschränkten Monarchien am längsten bewahrt und umgekehrt, ist dort das Werk der Zerstörung am frühesten vollzogen worden, wo die Macht des Herrschers am stärksten war. Dementsprechend fielen am frühesten die Stadtverfassungen in Frankreich und Preußen, ferner in Württemberg, Bayern und Hannover. Die Napoleonische Eroberung zerstörte alle städtischen Rechte in ganz Westdeutschland, den Nie-

berlanden, der Schweiz und Polen. Viel später folgten Österreich und Sachsen. Bis um die Mitte des XIX. Jahrh. erhielten sich die Verfassungen in den deutschen Städten, die unter dänischer, schwedischer und mecklenburgischer Herrschaft gewesen waren — drei Staaten, in denen mit geringen Unterbrechungen grade im XVIII. Jahrh. die Monarchie eine beschränkte gewesen war. Die unter dänischer Herrschaft stehenden Städte Schleswig-Holsteins verloren ihre Verfassungen nach der Eroberung durch Preußen. Dagegen bewahrten sich ihre Rechte: die mecklenburgische Stadt Rostock, Wismar, das 1803 unter ausdrücklicher Anerkennung seiner Privilegien von Schweden an Mecklenburg-Schwerin abgetreten worden war, Stralsund und Greifswald, die Schweden an Preußen abtreten mußte. Die baltischen Städte haben ihre Verfassungen mit einer Unterbrechung bis 1877 bewahrt, obgleich sie unter der Herrschaft absoluter Monarchen standen. Sie haben dies dem privilegiennmäßigen Verfassungszustand des ganzen baltischen Landes zu verdanken.

Somit bestehen heute Verfassungen nur noch in den erwähnten sieben Städten. Leider kann ich bei der folgenden Darstellung nur die Geschichte von Hamburg, Lübeck, Bremen, Stralsund und Wismar berücksichtigen, da mir in Bezug auf Rostock nur ein ganz ungenügendes Material zu Gebote stand, in Bezug auf Greifswald aber gar keines.

* * *

System der norddeutschen Städteverfassungen um das Jahr 1800.

Beginnen wir mit einer zusammenfassenden Darstellung des Zustandes dieser Verfassungen beim Beginn des XIX. Jahrh.

Wie oben dargelegt, beruht die Verfassung aller dieser Städte auf den beiden Korporationen des Rats und der Bürgerschaft. Der Rat stellt die eigentliche Spitze der Stadtverwaltung und zugleich die „Stadtobrigkeit“ dar: seine Beschlüsse werden im Namen der Stadt, als Ganzem, gefaßt. Feste Bestimmungen über die Teilnahme der Bürgerschaft am Stadtre Regiment existierten im Mittelalter noch nicht. Freilich hat man dieses Manko nie so

angelegt, als könne der Rat unumschränkt über die Stadt herrschen. Das mittelalterliche Rechtsbewußtsein verlangte vielmehr, daß der Rat in wichtigen Fragen keine Entscheidung ohne Zustimmung der Bürgerschaft treffe, sowie auch andererseits die Bürgerschaft ohne Zustimmung des Rats nichts im Namen der Stadt beschließen konnte: wie überall im Mittelalter beruhte auch in den Städten die Entscheidung aller wichtigen Fragen auf der Einigung zwischen den Interessenten.

In allen weniger wichtigen Fragen handelte der Rat selbständig als Geschäftsführer der Stadt; doch war die Bürgerschaft auch hier nicht von jeglicher Teilnahme ausgeschlossen: Erstens nahm sie durch gewählte Beisitzer und andere Beamten an der dem Rat unterstellten Verwaltung teil; zweitens hatte sie das Recht „Beschwerden und Wünsche“ (Gravamina et desideria) an den Rat gelangen zu lassen, die dieser nicht ohne weiteres unberücksichtigt lassen konnte.

Eine gesetzliche Abgrenzung dessen, was nun eigentlich „wichtige“ und was „unwichtige“ Fragen seien, hat es im Mittelalter nirgends gegeben. Das Recht war damals noch nicht so weit theoretisch ausgebildet, um eine solche Trennung vornehmen zu können. Im einzelnen praktischen Fall entschied man die Frage meist nach alter Gewohnheit, oft auch nach Willkür der herrschenden Partei. Dadurch war es möglich, daß die Macht des Rats und sein Verhältnis zur Bürgerschaft außerordentlich großen Schwankungen unterworfen war, ohne daß eine Verfassungsänderung eingetreten wäre. Es hat Zeiten gegeben, wo der Rat sich so ohnmächtig fühlte, daß er kaum einen Beschluß zu fassen wagte, ohne die Zustimmung der Bürgerschaft eingeholt zu haben, und daß er jeden von der Bürgerschaft ausgegangenen Antrag annehmen zu müssen glaubte, so daß er zu einem bloßen Exekutivorgan herab sank. Allerdings sind solche Fälle sehr selten eingetreten. Zu andren Zeiten, und namentlich in den drei freien und Hansestädten hat der Rat eine fast absolute Herrschaft ausgeübt und es sehr selten für nötig befunden, die Bürgerschaft zu befragen.

In großen Zügen können wir die Verteilung der Kompetenzen zwischen Rat und Bürgerschaft folgendermaßen darstellen:

Die ganze Verfassungsgesetzgebung stand Rat und Bürgerschaft gemeinsam zu, so daß nur ein übereinstimmender Beschluß

beider auf diesem Gebiet eine Änderung hervorbringen konnte. Dasselbe war der Fall mit Allem, was die Privilegien und Rechte der Stadt gegenüber der Regierung, und die wichtigsten Vereinbarungen mit auswärtigen Mächten anbetraf. Der ganze Geschäftsverkehr aber, zwischen Stadt und Regierung oder auswärtigen Mächten stand dem Rat allein zu.

Beide Körperschaften hatten im Prinzip gleiche Rechte auch bei der Verwaltung des Vermögens und der Geldmittel der Stadt: größere Ausgaben, Veräußerungen von Stadtvermögen und Erhebung neuer Steuern konnten nur von Rat und Bürgerschaft gemeinsam beschlossen werden. Die eigentliche Verwaltung des Stadtvermögens, sowie der Einnahmen und Ausgaben war am Anfang des XIX. Jahrh. überall einer besonderen Kommission übertragen, über die der Rat nur ein Kontrollrecht und das Recht der allgemeinen Direktive hatte. Dieses „Stadt-Cassa-Collegium“ bestand aus Bürgern und Ratsherren, wobei die Bürger meist bedeutend in der Majorität waren; in Lübeck z. B. bestand es aus 28 Bürgern und nur 4 Ratsherren, in Hamburg sogar nur aus Bürgern.

Die Gerichtsbarkeit und das Polizeiwesen unterstanden dem Rat allein, daher konnte er auf diesem Gebiet Gesetze erlassen — sogenannte Statuten, Willküren oder Burspraken — ohne jemals der Zustimmung der Bürgerschaft dazu zu benötigen.

Die ganze übrige Verwaltung, soweit sie nicht in den Händen des Rats lag, war besondern Deputationen anvertraut, die meist aus einer gleichen Anzahl von Ratsherren und Bürgern bestanden und eine ähnlich selbständige Stellung einnahmen, wie das Stadtkassenkollegium. Die erste Verfassungsurkunde, die in dieser Form den Bürgern ein Recht auf Teilnahme an der Verwaltung zuerkennt, ist meines Wissens die hamburgische von 1712. In den übrigen Städten bestand derselbe Zustand gewohnheitsrechtlich.

Das Verhältnis zwischen Rat und Bürgerschaft hat eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Verhältnis zwischen Monarch und Parlament im modernen konstitutionellen Staat. Doch erkennt man leicht, worin der wesentliche Unterschied zwischen der Stellung des Monarchen und der Stellung des Rats liegt. Selbst in England, wo de facto das Parlament herrscht, ist doch rechtlich

der Monarch allein Träger der Staatsgewalt, durch das Parlament nur beschränkt. Wenn er im gewöhnlichen Leben auch wenig zu befehlen hat, so bleibt er doch immer der ruhende Pol, um den sich die ganze Staatsmaschine dreht. Seine Rolle wird bedeutsam in Konfliktzeiten: dann zeigt sich der Monarch als die zentripetale Kraft, die die Staatsmaschine am Auseinanderfallen verhindert und alle divergierenden Kräfte in ihrer Gruppierung um eine Achse zusammenhält. Durch ein provisorisches Verordnungs- und Budgetrecht, durch das Recht, das Parlament aufzulösen, Neuwahlen auszusprechen und das Oberhaus durch einen Pairschub gefügig zu machen — durch alles dies kann der Monarch in Konfliktzeiten das Weiterfunktionieren der Staatsmaschine ermöglichen und die notwendige Einigung zwischen den entscheidenden Faktoren herbeizuführen suchen.

In den Städten hatte weder der Rat, noch die Bürgerschaft solche Befugnisse, denn sie standen sich unabhängig gegenüber. Weder kann die Bürgerschaft den Rat auflösen, noch der Rat die Bürgerschaft, noch steht einem von ihnen ein provisorisches Verordnungs- oder Budgetrecht zu: die Einheit der Stadt basierte auf keiner rechtlichen Macht, sondern nur auf dem Gemeinsinn ihrer Bürger. Für gewöhnlich reichte dieser Gemeinsinn aus, um die Maschine der Kommunalverwaltung nicht durch einen Konflikt zwischen Rat und Bürgerschaft zum Stillstand kommen zu lassen. In Zeiten heftiger innerer Kämpfe ist es freilich manchmal dazu gekommen, daß eine Einigung zwischen Rat und Bürgerschaft nicht zu erzielen war und die Geschäfte ins Stocken gerieten.

In solchen Fällen wandte man sich im Mittelalter an die Vermittlung des Hansetages oder einer bedeutenderen Nachbarstadt. Oft ist eine solche Vermittlung auch ohne Ansuchen gewaltsam aufgedrängt worden. Seit dem Ende des Mittelalters wurde dieser Modus nicht mehr angewandt. In den Landstädten hat seitdem die Regierung, in den Reichsstädten der Reichstag, oft unaufgefordert, eine solche Vermittlerrolle gespielt. Doch lag darin eine gewisse Gefahr für die Selbstverwaltung: selten ist das Amt des Vermittlers von einer Regierung ganz uneigennützig ausgeübt worden. Daher drängte die Entwicklung daraufhin, innerhalb der Stadt eine Kompromißinstanz oder ein Schiedsgericht für den Fall der Not zu schaffen. In Hamburg bestand seit 1712 folgender

Modus: können sich Bürgerschaft und Rat in einer Frage, die keinen Aufschub verträgt, nicht einigen, so treten eine gleiche Anzahl Ratsherrn und Bürger nach der Wahl ihrer Körperschaften zu einem Schiedsgericht zusammen, das die strittige Frage durch Majoritätsbeschluß allendlich entscheidet. Im XIX. Jahrh. entwickelte sich daraus in den meisten Städten ein höchst komplizierter Modus des Kompromißverfahrens.

Die oberste Behörde der Stadt ist also der Rat, in den Landstädten auch Magistrat genannt, — in den Hansestädten ist die Benennung „Senat“ die üblichere. Er tritt sowohl der Bürgerschaft gegenüber, als auch nach außen hin stets als eine einheitliche Korporation auf. Die Beamten, die die einzelnen Funktionen der Kommunalverwaltung erfüllen, sind in erster Linie Beamte des Rats und nur mittelbar Beamte der Stadt. An der Spitze des Rats stehen gewöhnlich ein oder mehrere Bürgermeister, von denen dann einer der „wortführende“ oder „Oberbürgermeister“ genannt wurde. Der wortführende Bürgermeister ist nicht als oberster Beamter der Stadt oder gar als Haupt der Stadtgemeinde aufzufassen, — diese Rolle spielt immer der Rat als Ganzes — er ist vielmehr der Präsident des Rats und tritt nach außen nur deshalb besonders hervor, weil ihm, als dem Würdigsten meist auch die wichtigsten Geschäfte zugewiesen werden.

Wie der einzelne Ratsherr zu seinem Amt gekommen ist, ob durch Wahl der Bürgerschaft oder durch Wahl des Rats — das ändert im Prinzip nichts an der selbständigen Stellung des Rats als Ganzes. In der That finden wir in den mittelalterlichen Städten beide Systeme in Geltung: während in Süddeutschland oft die Bürgerschaft bei der Wahl der neuen Ratsherrn einen prävalierenden Einfluß hatte, hat in Norddeutschland der Rat sich meist ohne Teilnahme der Bürgerschaft selbst ergänzt. Dieses reine Korporationsrecht existierte am Anfang des XIX. Jahrh. in allen norddeutschen Verfassungsstädten. Es war hierdurch eine Gewähr dafür gegeben, daß der einzelne Ratsherr auch persönlich der Bürgerschaft gegenüber vollkommen selbständig auftreten konnte. Damit sich ein auf diese Weise zusammengesetzter Rat nicht in eine Vertretung weniger Familien verwandelte, galt überall bei der Ratswahl die Einschränkung, daß niemand Ratsherr werden könne, der mit einem schon gewählten Ratsherrn in naher ver-

wandtschaftlicher Beziehung stand. Meist war es verboten, daß Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder, Schwäger, Onkel und Nefte gleichzeitig im Rat saßen.

Eine weitere Garantie für die Unabhängigkeit der Rats Herrn war dadurch gegeben, daß in den norddeutschen Städten zu Anfang des XIX. Jahrh. jeder Ratherr auf Lebenszeit gewählt wurde, d. h. sein Amt, gegen den eignen Willen, nur durch richterlichen Spruch für Vergehen oder Verbrechen verlieren konnte. Auch diese Bestimmung hat nicht immer und überall gegolten: im Mittelalter hat man oft durch Neuwahlen den ganzen Bestand des Rats verändert; auch periodisch wiederkehrende Neuwahlen sind üblich gewesen. Ein Anklang an solche periodische Neuwahlen hat sich in Hamburg bis ins XIX. Jahrh. erhalten, indem jedes Jahr nur die Hälfte aller Ratherrn, der sogenannte „sitzende Rat“ die Geschäfte führte, während die andere Hälfte der „ruhende Rat“ im nächsten Jahr an die Reihe kam.

Der Rat war in den norddeutschen Städten um 1800 nirgends mehr die Vertretung eines geschlossenen Patriziats, als eines erblichen Standes. Wohl aber bestand er ausschließlich aus den obersten Schichten der städtischen Bevölkerung. In allen diesen Städten ist das Kooptationsrecht dadurch beschränkt, daß niemand in den Rat gewählt werden kann, der ein Handwerk ausübt oder eine offene „Bude“ unterhält.

Schließlich ist noch eine Beschränkung des Kooptationsrechts zu erwähnen: eine bestimmte Anzahl von Eigen im Rat müssen überall durch „Rechtsgelehrte“ oder einfach „Gelehrte“ besetzt werden. In der Neuzeit ist vielfach die Ansicht vertreten gewesen, daß diese Bestimmung den Zweck hätte, dem Literatenstand, der innerhalb der Bürgerchaft nur eine bescheidene Rolle spielen konnte, eine seiner Bedeutung angemessene Mitwirkung am Stadtregiment zu gewähren. Diese Auffassung ist falsch. Die Bestimmungen über die Aufnahme von „Gelehrten“ in den Rat sind aus rein praktischen Gründen entstanden.

Bis ins XVI. Jahrh. bestand der Rat aller Städte nur aus „ungelehrten“, hauptsächlich aus Grundbesitzern und Kaufleuten. Erst als seit dem XVI. Jahrh. das vielen geläufige Volkrecht durch das römische Recht ersetzt wurde, erschien es notwendig, daß Rechtsgelehrte dem Rat bei der Ausübung der Ge-

richtsbarkeit beistanden. Anfangs wurde häufig eine juristische Fakultät oder ein Professor der Jurisprudenz um sein Gutachten angegangen. Eine bedeutende Rolle spielten lange Zeit auch die juristisch gebildeten Stadtsekretäre. Auf die Dauer erschien es aber nicht mit der Würde des Rats vereinbar, daß er sich durch außerhalb stehende Personen, wie Professoren oder durch seine eignen Untergebenen, wie die Sekretäre, in juristischen Sachen regelmäßig beraten ließ. Man nahm daher seit dem XVII. Jahrhundert fast überall besondere juristische Beiräte, die „*Syndici*“ in den Rat auf, die allmählich Sitz und Stimmen in allen Angelegenheiten erhielten und schließlich im XIX. Jahrh. in ihren Rechten den übrigen Ratsherrn fast vollkommen gleichgestellt waren. Da sich ein Jurist bald als nicht ausreichend erwies, bestimmte man schließlich, daß jederzeit mehrere Sitze im Rat mit Rechtsgelehrten besetzt sein müßten, damit sowohl für die Verhandlungen im Rat, als auch für die Ämter in den Untergerichten und Unterbehörden stets genügend Juristen vorhanden wären. Manche Verfassungen sprechen allerdings nicht von „*Rechtsgelehrten*“, sondern von „*Gelehrten*“, doch wurden darunter stets studierte Juristen oder Kameralisten verstanden.

Betrachten wir nun die Organisation des andren Faktors der kommunalen Selbstverwaltung — die Organisation der Bürgerschaft. Nach außen stellt sie sich, wie schon gesagt, als festgeschlossene Korporation dar. Im Innern ist sie allerdings nur in den allerkleinsten Städten einheitlich; in allen anderen Städten hat das natürliche Bestreben, sich mit Gleichen zu einem kleineren Birkel zusammenzuschließen, dazu geführt, daß sich die Korporation der Bürgerschaft aus einzelnen kleineren Korporationen zusammensetzt, die bald auf der gemeinsamen Berufstätigkeit, bald auf dem Nachbarschaftsverhältnis beruhen. In dieser Beziehung kann man 2 Typen von Stadtverfassungen unterscheiden, einen älteren in den beiden älteren Hansestädten Bremen und Hamburg, und einen jüngeren in den etwas jüngeren Städten Stralsund, Bismar und Rostock; in Lübeck finden wir den jüngeren Typus mit gewissen Anklängen an den älteren.

Nach dem älteren Recht, das in Deutschland noch aus der Zeit der ersten Städtegründungen stammt, besteht innerhalb der Bürgerschaft ein engerer Kreis der eigentlich regierenden oder

politisch vollberechtigten Bürger, der in ältester Zeit aus den Patriziern (wie man heute annimmt: den ritterbürtigen Grundbesitzern) bestand, später aber neue Elemente, namentlich Kaufleute in sich aufnahm. In Bremen unterschied man die Bürger „vom größeren Recht“ und die „vom minderen Recht“ d. h. die politisch Rechtlosen. Unter den Bürgern vom größeren Recht prävalierten am Anfang des XIX. Jahrh. die Kaufleute soweit, daß die Senioren der Kaufleute als berufene Vertreter der Bürger größeren Rechts galten und die Bürgerversammlungen leiteten. Außer den Kaufleuten wurden noch Literaten und größere Grundbesitzer in die Vollbürgerschaft, aufgenommen. In Hamburg unterschied man die „Erbgeessene Bürgerschaft“, die hauptsächlich aus Grund- und Hausbesitzern bestand, von den „Einwohnern“.

Innerhalb der Vollbürgerschaft waren, wie es in jeder echten Aristokratie sein muß, alle Glieder einander rechtlich gleich. Wohl war auch diese Aristokratie keine einheitliche Masse; doch zerfiel sie nicht in Korporationen nach den Berufsclassen — was eine höhere Wertschätzung einzelner Korporationen vor anderen hätte zur Folge haben können — sondern nach dem Nachbarschaftsverhältnis in einzelne Kirchspiele. Nach außen hin bildeten die Kirchspiele geschlossene Einheiten. Bei Abstimmungen der Bürgerschaft werden daher nicht die Stimmen der einzelnen Bürger, sondern die Stimmen der Kirchspiele gezählt, wie in Rom seinerzeit die Stimmen der Tribus.

Der jüngere Typus der Stadtverfassungen, der im XIII. u. XIV. Jahrh. entstanden ist, kennt keine Stadtaristokratie als abgeschlossene Korporation. Nach diesem System gliedert sich die ganze Bürgerschaft nach den wichtigsten Berufsarten in eine Anzahl Gilden, Zechen, Gewerke, Ämter oder Kompagnien. Auch diese Korporationen treten nach außen hin als Einheiten auf; auch hier geschieht die Abstimmung der ganzen Bürgerschaft dadurch, daß die Stimmen der einzelnen Korporationen gezählt wurden.

Doch waren nach diesem System nicht viel mehr Einwohner vollberechtigt als nach dem älteren. Der wesentliche Unterschied vom älteren System bestand eigentlich darin, daß dort die Bürgerschaft in 2 scharf geschiedene Hälften zerfiel, eine vollberechtigte und eine politisch rechtlose; hier dagegen lag die Scheidungslinie hauptsächlich innerhalb der einzelnen Gilden und Ämter. Nehmen

wir als Beispiel die Ämter der Handwerker: wie bekannt unterscheidet man nach altem Brauch Meister, Gesellen und Lehrlinge, die alle demselben Amt unterstanden. Doch nur der Meister hatte Wort und Stimme auf der Versammlung der Genossen; nur er war „Bürger“ im engeren Sinne. Gesellen und Lehrlinge waren, wenn man sich so ausdrücken kann, nur passive Mitglieder. Ebenso war auch nur der selbständige, fertig ausgebildete Kaufmann Bürger, alle übrigen im Handel beschäftigten waren nur passive Mitglieder. In vielen Städten bildeten die selbständigen, aber noch unverheirateten Kaufleute besondere Korporationen, wie die „Schwarzhäupter“, die keine politischen Rechte besaßen. Der mittelalterliche Gedanke, daß nur der materiell-selbständige und fertige Mann politische Rechte ausüben und Pflichten übernehmen könne, ist hier in konsequenter Weise durchgeführt. Ganz außerhalb der Bürgerschaft stehen in diesen Städten die „Einwohner“: Literaten, Beamte, Militärs, in der Stadt ansässige Edelleute, sowie alles Hausgesinde und gewisse gering geachtete Berufe, wie die Fuhrleute, Hafensarbeiter usw.

Dieses System einer sogenannten „Gildenverfassung“ herrschte um das Jahr 1800 in Stralsund, Wismar und Rostock. Auch in Lübeck bestand eine vollkommen ausgebildete Gildenverfassung derselben Art, doch bestand neben den Berufsgilden der Kaufleute und Handwerker auch das alte Patriziat fort, in dem es sich, wie dies früher namentlich in Süddeutschland überall der Fall gewesen war, ebenfalls als Gilde organisierte und dieselben Rechte und Pflichten übernahm wie die anderen bürgerlichen Korporationen. Diese Gilde der Patrizier heißt in Lübeck die „Zirkelgesellschaft“. Mit ihr zusammen gab es in Lübeck 12 Bürgerkorporationen, die „die 12 bürgerchaftlichen Kollegien“ genannt wurden.

- 1) Die Zirkelgesellschaft,
- 2) Die Compagnie der Kaufleute,
- 3) " " " Schonenfahrer,
- 4) " " " Novgorodfahrer
(im XIX. Jahrh. nicht exist.)
- 5) " " " Bergenfahrer,
- 6) " " " Rigafahrer,
- 7) " " " Stockholmfahrer,
- 8) " " " Gewandschneider,

- 9) Die Kompagnie der Krämer,
- 10) Die Brauerzunft,
- 11) Die Schiffergesellschaft,
- 12) Die 4 Gewerke (wichtigsten Handwerkerämter).

Bei einer Abstimmung der Bürgerschaft, wobei nicht die Stimmen der Bürger, sondern der ganzen Korporationen gezählt wurden, mußten in Lübeck, wie man aus der Liste ersieht, die Kaufleute ein ungeheures Übergewicht über die Handwerker haben.

Die Aufnahme in die Bürgerschaft geschah in allen diesen Städten durch den feierlichen Akt der Erteilung des Bürgerrechts. Der Neuaufzunehmende mußte eine mehr oder weniger große Gebühr zahlen, die Rezeptionsgebühr oder das Bürgergeld, und vor versammeltem Rat den Bügereid leisten, d. h. beschwören, daß er stets bereit sein werde, die Pflichten eines Bürgers zu erfüllen. Die wichtigste Pflicht war nicht das, was wohl heute als solche angesehen wird, nämlich Steuern zu zahlen, — das war vielmehr die Pflicht jedes Einwohners, der durch Grundbesitz oder Gewerbebetrieb an den materiellen Vorteilen, die die Stadt bot, teilnahm, sondern die Pflicht auf den Versammlungen der Genossen zum Wohle der Stadt mitzuarbeiten und zu stimmen, und die übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

Unter den Rechten, die diesen Pflichten gegenüberstanden, nahm am Anfang des XIX. Jahrh. allerdings ein materielles Recht eine hervorragende Stellung ein: es ist das Recht, daß nur der Bürger innerhalb der Stadt Handel treiben kann, ohne den sehr bedeutenden Beschränkungen der Gäste zu unterliegen, und daß nur er die meisten Arten des Handwerks ausüben darf; in manchen Städten war auch die Ausübung der liberalen Berufe, oder wenigstens einiger liberalen Berufe, vom Bürgerrecht abhängig. Der Ursprung dieses Rechtes ist folgender: Im Interesse des Handels und des Gewerbes selbst und ihrer ehrenhaften Ausübung, aber auch im Interesse der Bürgerschaft, die mit dem Rat zusammen die ganze Stadt darstellen wollte, zwang man im Mittelalter jeden Kaufmann und jeden Handwerker einer Gilde und damit auch der Bürgerschaft beizutreten. Aus dieser Zwangspflicht zum Eintritt in die Bürgerschaft ist später ein bedeutsames und ängstlich geschütztes Recht auf den ausschließlichen Betrieb des Handels und der meisten Gewerbe geworden.

Das wichtigste politische Recht des Bürgers war das Recht, persönlich über das Wohl der Stadt mitentscheiden zu dürfen. Im Mittelalter war der Grundsatz allgemein anerkannt, daß jeder persönlich über alles ihn betreffende mitstimmen müsse, und daß Vertretungen nur zulässig seien, wenn sie unbedingt notwendig wären. So stimmt auch heute noch in Liv- und Estland jeder Mittergutsbesitzer persönlich auf dem Landtage mit. Der moderne Politiker sieht dieser Anschauung ziemlich verständnislos gegenüber, da er es für höchst unpraktisch hält, jedem einzelnen Bürger die Entscheidung verwickelter Fragen anheimzustellen, und da er anderseits auch der Überzeugung ist, das Recht, einen Vertreter zu wählen, gewährleiste dem Bürger genügend politische Rechte: die politischen Interessen des Einzelnen müßten durch die Wahl entsprechender Vertreter in zureichender Weise wahrgenommen werden können. Bei dieser Argumentation wird aber vergessen, daß es sich bei der Betätigung des Volkes auf politischem Gebiet nicht nur darum handelt, den Interessen des einzelnen eine genügende Vertretung zu sichern, sondern daß die politische Betätigung für jeden einzelnen auch in ihrer psychologischen Bedeutung von der größten Wichtigkeit ist. Der Bürger, der in allen wichtigen Fragen des Gemeinwesens die Argumente für und wider selbst anhören, sich nach reiflicher Überzeugung selbst ein Urteil bilden und dann seine Stimme zur Geltung bringen soll, wird sicher viel mehr Sinn für die Bedeutung der Pflichten gegenüber dem Gemeinwesen haben und auch viel besser imstande sein, diese Pflichten zu erfüllen, als der Wähler, der nichts weiter zu tun hat, als am Wahltag seine Stimme für einen Kandidaten abzugeben. Diese Argumente überwogen in älterer Zeit um so mehr, als damals die Geschäfte der Kommunalverwaltung lange nicht so kompliziert waren, wie sie es heute sind. Aus diesem Grunde hat noch bis ins XIX. Jahrh. hinein die Bürgerschaft der Verfassungstädte allgemein an ihrem Virilstimmrecht festgehalten. Von denselben Gesichtspunkten aus muß man aber auch die Angriffe begreifen, die in früherer Zeit gegen das Virilstimmrecht gerichtet worden sind. Die Angriffe gingen nämlich damals immer von der der Bürgerschaft entgegengesetzten Seite aus, also von der Regierung oder vom Rat. Namentlich der Rat hat in vielen Städten danach gestrebt, das Virilstimmrecht der Bürger durch

das Recht einer gewählten Versammlung von Vertretern zu ersetzen, da es für ihn viel bequemer war, es mit wenigen Vertretern zu tun zu haben, als mit der mächtigen Masse der Gesamtheit. In zwei der von uns betrachteten Städten ist es aus diesen Gründen tatsächlich zu einer Aufhebung des Virilstimmrechts gekommen: In Rostock stimmten schon seit 1584 100 Männer an Stelle der ganzen Bürgerschaft; 1770 sind diese „Hundertmänner“ in zwei „Quartiere“ der Kaufleute und der Handwerker geteilt worden, die nach dem Zwei-Kammersystem mit dem Rat zusammen arbeiten. In Stralsund sind die Abstimmungen der ganzen Bürgerschaft im Jahre 1616 durch die Abstimmungen einer gewählten Versammlung, des „bürgerchaftlichen Kollegium“ ersetzt worden. In allen anderen Städten aber bestand das Virilstimmrecht noch fort.

(Schluß folgt.)



Von Higa bis Danzig 1812—1813.

Aus dem Tagebuche des Generalleutnants Friedrich v. Löwis of Menar.

Mitgeteilt von

A. v. Löwis of Menar.

Das Tagebuch des Generalleutnants Friedrich v. Löwis of Menar, späteren Viol. Landmarschalls, geb. zu Hapsal am 6. Sept. 1767, gest. zu Sehlen am 16. April 1824, das er „Skizzen aus meinem Leben“ benennt, enthält in 3 Foliobänden 605 beschriebene Seiten, auf denen recht knapp die Hauptereignisse eines sehr bewegten Lebens bis zwei Monate vor dem Tode verzeichnet sind.

Wir geben im folgenden Abschnitt die Zeit vom Anbruch des Krieges von 1812 bis zur Ankunft vor Danzig und dem Beginn der Belagerung durch den Tagebuchschreiber.

* * *

„Der lange gefürchtete Krieg mit Frankreich brach endlich aus, da den 12. Juni 1812 Napoleon mit der französischen Armee über den Niemen-Strom in Russisch-Polen einfiel. — Meine Lage als gemesener Militär und Bewohner einer offenen Provinz, welche vorzüglich dem Einmarsche feindlicher Truppen bloß gegeben ward, fing an kritisch zu werden. Zudem bewog mich der Gedanke, es sei Pflicht jetzt dem bedrohten Vaterlande in mir einen Verteidiger mehr zu geben, auf ein von dem Kriegsminister Barclay de Tolly erhaltenes Schreiben, meine Dienste anzubieten, so viel Ursachen ich auch hatte unzufrieden zu sein. —

Mittlerweile verließ ich den 20. Juni Grobin¹ mit meiner ganzen Familie, begleite meine Frau² und meine Kinder,

¹) Der General besaß die Güter Lehnen an der Windau und Welden und hatte das Kronsgut Sayloß Grobin in Arrende.

²) Johanna Wilhelmine, geb. Bar. von Poffe, die ihm 12 Kinder geschenkt hat, darunter einen Sohn August Gotthard, gest. 1849 als Livländischer Hofgerichtspräsident.

welche weiter nach Livland reisten, bis Riga, von wo mich General Essen nach Mitau schickte, um die Truppen in Kurland zu kommandieren. Den 25. Juni hatte mich der Kaiser bei der Armee angestellt.

Der König von Preußen hatte müssen 20,000 Mann zu der französischen Armee stoßen lassen; diese rückten durch Litauen gegen Riga vor. Den 6. Juli forcierten sie einen meiner Vorposten in Hauske. Auf die erhaltene Nachricht eilte ich aus Mitau nach Eckau, wo ich nur 2000 Mann vereinigen konnte, den 7. Abends um 5 Uhr griff mich der preussische General Grawert mit 17,000 Mann an; ich schlug mich 4 Stunden unter einer heftigen Kanonade herum und war noch glücklich genug, mich mit einem Verlust von 300 Mann an Todten, Verwundeten und Vermissten, nach Riga zurückzuziehen, wo ich den 8. Abends ankam.

Den 22. machte ich eine Expedition bis Wolgundt, 9 Werst von Mitau, an den Na=Strom, von wo ich den 26. nach Riga zurückkam und 100 Mann preussischer Fußkrieger mit einem Offizieren Gefangene gemacht hatte. — Eine zweite Expedition, welche ich den 10. August frühe gegen Dahlen Kirche¹ 18 Werst von Riga machte, war glänzender. Ich griff den Feind so glücklich an, daß ich ihn nach einem zweistündigen Gefechte gänzlich aus dem Felde schlug, 14 Offiziere, 4 Chirurgen und gegen 650 Gemeine zu Gefangenen machte. Mein Verlust betrug hingegen kaum 200 Mann, worunter nur 42 Todte waren. Den nehmlichen Abend kam ich wieder nach Riga zurück, wo wir nun alle ruhig stehen blieben, bis auf kleine unbedeutende Plänkereien auf denen Vorposten.

Den 14. August kam meine Frau mit allen Kindern aus dem Seebad, welches sie in Ulpisch, 9 Meilen von Riga gebraucht hatte, zu mir, um schon in Riga zu bleiben, wodurch mir der Aufenthalt um vieles angenehmer ward. Mein Schwager Engelhardt² und meine Schwester besuchten uns in Riga, wodurch sie uns viel Freude machten; den 6. Sept. kamen sie an und blieben bis zum 21., ich konnte aber ihre Gesellschaft nicht ununterbrochen genießen, weil ich den 14. Sept. mit dem Grafen Stein-

¹) Näheres in Kapitel 12 von: „Die Düna von der Ufermündung bis Riga“ von R. v. Löwis of Menar. Riga 1910.

²) Karl Johann Hermann von Engelhardt auf Sehlen, Livl. Landrat.

heil (Gen.-Lieut.) welcher aus Finnland mit 10,000 Mann gekommen war, eine Expedition nach Kurland machen mußte; wir schlugen die Preußen den 14. bei Dahlen-Kirche, den 15. bei Eckau und unsere Avantgarde machte den 16. Gefangene, aber den 17. Abends litten wir einigen Verlust; den 18. schlugen wir uns den halben Tag, mit Nachtheil retirirt bis Olai. Den 19. schlug sich unsere Avantgarde den ganzen Tag bei Garosen mit einigem Vortheil und den 20. marschirten wir um 2500 schwächer nach Riga zurück. Von hier marschirte der Gen.-Lieut. Gr. Steinheil mit seinen Truppen nach Druja und weil er dem verabredeten Plane gemäß den 4. Oktober über die Düna gehen sollte, so mußte ich auch an diesem Tage mit einem Corps von 9000 Mann aus Riga ausrücken, dürfte aber nicht weiter gehen, wie bis Reffkau, weil die Preußen Mitau stark besetzt hielten, und wir auf der Flanke geblieben wären, wenn ich weiter vorgeückt wäre. Den 5. Oktober griff der preussische Obrist Horn meine Vorposten an, weil ich sie aber gehörig verstärken konnte, ward er zurückgeschlagen und wir machten 4 Offiziere und mehr wie 100 Gemeine gefangen.

In den ersten Tagen des Novembers hatte ich mehrere Detachements gemacht, wodurch ich nicht Truppen genug hatte, um die weittläufige Position bei Reffkau zu behaupten, daher zog ich mich den 3. Nov. bis dicht hinter die Titurg-Mühle — 3 Werst — zurück, und nahm 14 Werst von Riga eine feste Position, da die Preußen mit großer Übermacht vorrückten. Den 4. griffen sie mich an, wurden aber mit Verlust zurückgeschlagen.

Mein Bruder Peter¹ war nach Riga gekommen und hatte das Vergnügen seiner Gesellschaft einige Tage zu genießen, denn ich zog für meine Person nach Riga, da der Feind sich wieder bis Eckau zurückgezogen hatte.

Den 10. Nov. erhielt ich den Georgen Orden 3. Klasse, nachdem ich ihn über 18 Jahre von der 4. Klasse getragen hatte. Einige Tage später zog ich nach Rammehof hinaus, 9 Werst von Riga, um meinen Truppen näher zu sein. Hier erhielt ich

¹) Erbherr auf Kandel in Estland, nachher auf Sachhof ebendort. In einem Briefe an ihn aus Mitau vom 1. Juni 1812 gibt der General Böwis seine damaligen Truppen dort auf nur 15 Bataillons Infanterie u. 8 Escadrons Kavallerie an, Macdonalds Armeec in Litauen ihm gegenüber anrückend auf 26,000 Mann, hauptsächlich Preußen.

den 6. Dec. Abends den Befehl des Feldmarschalls Fürsten Kutusow's mit meinem Corps zur Armee des Grafen Wittgenstein (Gen. d. Caval.) zu stoßen, welcher im Verfolgen der geschlagenen französischen Armee schon ohnweit Wilna vorbeigegangen war.

Den 8. Dec. marschierte ich mit beinahe 9000 Mann aus, und nahm meinen Weg über Scau, Neu-Platon, Schagarren auf Telsche; weil die retirierenden Preußen unter dem Marschall Macdonald sich rechts auf Memel ziehen wollten; im Verfolgen dieses Corps machten meine leichten Truppen über 500 Mann gefangen. Ich erhielt den Wladimir-Orden 2. Klasse für die Affaire vom 4. Nov. Mittlerweile hatte der Marquis Paulucci Mitau besetzt und marschierte auf Memel, welches er den 15. mit Capitulation einnahm.

Da mein Marsch auf Telsche den Feind bewogen hatte seinen Weg wieder auf Tilsit zu nehmen, so ging ich auch dorthin über die unbedeutenden Flecken Wornie, Jeydan u. Nowimiesto.¹ Den 18. hatten die Preußen 16,000 Mann stark sich von den Pohlen und Bayern getrennt und schloßen mit uns eine Convention, wodurch freundschaftliche Verhältnisse eintraten.

Macdonald hatte jetzt nur etwa 7—8000 Mann Infanterie ohne Cavallerie nachbehalten, mit welchen er sich aus Tilsit nach Königsberg zog, unsere leichten Truppen folgten schnell und ich rückte auch mit meinem Corps nach, über die preußischen Dörfer Furgaitshu — nachdem ich den 22. Dec. Tilsit² passiert

¹) Löwis mit seinem Corps marschierte von Stammenhof bei Riga bis Marienberg (Zamoschna) am 8. Decb., bis Scau am 9., bis Neu-Plathon am 10., bis Kreuzhof am 11., bis Alekschna am 12., bis Weichsne am 13., bis Telsche am 14. (Rasttag am 15.) Bis Wornie am 16., bis Jeydan an der Jura am 17. und bis Nowimiesto oder Neustadt am 18. (30.) Decb., dem Tage der Konvention von Tauroggen. In Telsche illuminierten die Juden und schrieken Hurrah und die Pohlen, auch Priester, sandten sich zur Cour beim General Löwis ein, aber die Bauern schossen auf die russischen Kosaken, weil sie noch französisch-polnisch gesinnt waren. In Wornie traf der von General York zu General Löwis gesandte Major Graf Dohna ein, um über die Verhandlungen mit Generalmajor Diebitsh zu berichten. Paulucci, der nach Tauroggen wollte, erhielt in Neustadt am 19. Decb., im Hauptquartier des Generals Löwis durch Graf Dohna die Nachricht vom Abschluß der Konvention und kehrte daher nach Memel zurück, recht unzufrieden.

²) In Tilsit, beim Amtsrat Köhler, besuchten die Generale York und Massenbach am 21. Decb. (2. Januar 1813) den General Löwis, der diese Besuche alsbald erwiderte. Die preußische Grenze hatte Löwis am 20. Decb. (1. Januar 1813) auf dem Marsche von Neustadt nach Piktopenen überschritten und gelangte am 21. Decb. bis nach Tilsit. (Brederlos Tagebuch.)

war — wo ich über den Memel-Strom auf dem Eise gieng — Skaisgioren, wo ich mit dem Corps des Generalen Berg beinahe zusammen traf. Hier fand ich von dem Grafen Wittgenstein den Befehl vor, meine Direction auf Wehlau zu nehmen, wohin auch er ging — ich fuhr ihm nach und traf ihn den 23. in dem Dorfe Schirrau, wohin mein Corps den 24. marschierte. An diesem Tage Morgens um 4 Uhr hatte unsere Avantgarde unter dem General-Majoren Schepelow, bereits Königsberg besetzt — die Franzosen, Pohlen und Bayern liefen überaus schnell nach Danzig zu.

Den 26. marschierte ich bis Wehlau, ein ziemlich gut gebautes Städtchen an dem Pregel-Strom — es hat über 350 Häuser — meistentheils von Fachwerk gebaut und mehrere gerade Gassen. — Eine Meile von Wehlau auf der Straße nach Insterburg liegt Groß-Jägerndorf, wo im 7-jährigen Kriege die erste Bataille zwischen denen Russen und Preußen gewesen ist.

Bei Wehlau fällt die Alle in den Pregel. Den 27. marschierte ich bis Friedland, ein unansehnliches Städtchen von ungefähr 250 Häusern an der Alle, ein schmaler aber tiefer Strom. Hier verlor der russische General von der Cavallerie Benigsen 1807 den 2. Juni eine sehr wichtige Bataille gegen den französischen Kaiser Napoleon, welche den nachtheiligen Frieden von Tilsit zur Folge hatte.

Den anderen Tag kam ich bis Bartenstein, ein Städtchen von 300 Häusern an der Alle, nicht hübsch. Von dort nach Heilsberg, auch an der Alle und von dem nehmlichen Gehalte. Ohnweit diesem Orte fiel 1807, den 29. Mai ein sehr blutiges Treffen vor, in welchem die Franzosen von den Russen unter G. Benigsen mit außerordentlich großem Verluste geschlagen wurden. Die Franzosen waren die Angreifenden gewesen.

Guttstadt an der Alle ist noch kleiner und kann ebenso wenig unter die hübschen Städtchen gerechnet werden. Hier griff der General Benigsen 1807 die Franzosen den 24. Mai an und schlug sie mit beträchtlichem Verluste aus dem Felde.

Heilsberg und Guttstadt liegen schon in Ermeland, ein District in Preußen, welcher größtentheils katholische Einwohner hat.

In Guttstadt beschloß ich das Jahr 1812, welches in der Geschichte immer merkwürdig bleiben wird, durch den schrecklichen

Krieg, welchen der Kayser der Franzosen in Verbindung mit denen meisten Europäischen Nationen gegen Rußland führte, durch die grausame Verheerung mehrerer russischer Provinzen, durch Einäscherung der alten ehrwürdigen Städte Smolensk und Moskau und endlich durch die fast gänzliche Aufreibung der großen mächtigen französisch-allirten Armee, welche theils gefangen und theils durch Hunger, Mangel jeder Art und strengen Frost getödtet wurde.

Der Boden scheint in dem durchzogenen Theil von Preußen fruchtbar zu sein; die meisten Dörfer zeigen Wohlhabenheit der Bewohner. Von Tilsit bis hinter Bartenstein ist die Gegend meist eben, hin und wieder sind Waldungen, um Heilsberg herum und nach Guttstadt zu ist sie mehr hügelicht und stärker mit Wald bewachsen.

Drei Meilen von Wehlau fängt Ostpreußen an und die Bauern sprechen deutsch; in der Nähe von Tilsit sprechen sie Lithauisch.

Auf Befehl mußte ich meine frühere Direktion auf Marienwerder verlassen und von dem Städtchen Liebstadt über Preußisch-Holland nach Elbing in Cantonirungsquartiere marschieren.

Den 1. (13.) Januar (1813) marschierte ich nach dem kleinen Städtchen Liebstadt, welches in einer unebenen Gegend liegt; die von Holz entblößten vielen Hügel schienen mir nicht fruchtbar zu sein.

Den Tag darauf ging mein Corps nach Preußisch-Holland, ein ziemlich hübscher Ort, welchen ich bereits vor 10 Jahren gesehen hatte. Nach einem Nasitage ging ich den 4. nach Elbing,¹ eine ansehnliche, ziemlich hübsche Stadt an dem kleinen, aber schiffbaren Elbing-Strom. Die Zahl der Häuser in Elbing wird auf 2000 angegeben und die Einwohner auf 18,000, welche bei 4 Evangelischen und 1 Katholischen Kirche eingepfarrt sind; die Gassen sind meistens gerade und wären auch breit genug, wenn die Mauern der schmalen hohen, mit den Giebeln nach der Gasse gestellten Häuser ihre Breite bestimmten; aber da fast jedes

¹) Der General Löwis mit seinem Sekretär Peter Brederlo und dem Kapitain Freymann wohnten erst beim Kaufmann und Stadtrat Silber, doch weil es dort nicht gut war, später vor dem Königsberger Thor bei Madame Baumgarten, wo sie bei dem starken Frost bessere Wohnungen erhielten. (Brederlos Tagebuch).

Haus eine weit vorspringende Treppe mit einem geräumigen Ruheplatz hat, so werden die Gassen sehr verengt. Der alte Markt ist nur eine etwas breitere Gasse, der neue Markt aber ein schöner geräumiger Platz mit hübschen großen und modernen Häusern umgeben.

Vormals hatte Elbing einen sehr beträchtlichen Handel mit England, erhielt Korn, Flachs und Pottasche aus Pohlen, welches seine Produkte auf der Weichsel hinunter schickte. Bei der Mönstauer Spitze gingen die nach Elbing bestimmten Barken in den Rogat-Strom, welcher eigentlich ein Arm der Weichsel ist, und dann auf Kanälen nach Elbing, wo man sie in Seeschiffe verlad und über den frischen Haff, in welchen ohnweit der Stadt der Elbing-Strom fällt, seewärts verwickte. Die nachtheiligen Verhältnisse mit Frankreich, wodurch England eine feindliche Macht geworden war, hatten den sonst lucrativen Handel fast ganz zerstört.

Die umliegende Gegend ist sehr fruchtbar, Korn und Obst, unter anderem Vorstorfer Äpfel, gedeihen vortreflich.

Der Admiral Tschitschagow, welcher eine besondere Armee kommandierte, die, welche gegen die Türken gefochten hatte, und der Generallieutenant Graf Steinheil hatten beide ihr Hauptquartier in Elbing; dadurch war die Zahl der Generale und anderen Offiziere ziemlich groß und die Gesellschaft auf dem Ball, welchen uns die Stadt gab, so zahlreich, daß man kaum Platz hatte sich von einem Fleck zum anderen zu bewegen.

Nah bei Elbing fangen die Weichselniederungen, ohngefähr 15 Quadratmeilen flaches Marschland, an, welches in den kleinen und großen, Marienburger und Danziger Werder eingetheilt wird. Ersteres liegt am rechten Ufer des Rogat-Stromes, das zweite und vorzüglichste begreift das Land zwischen der Weichsel und Rogat und ist von denen Franzosen die Insel Rogat benannt worden. Der Danziger Werder liegt auf dem linken Ufer des Weichsel-Stromes; alles dieses ganz horizontal liegende flache Land scheint vor alters angeschwemmt zu sein und war vielleicht ursprünglich ein unbewohnbarer Sumpf, bis industrielle Anwohner die beiden Ströme, die Weichsel und Rogat, mit hohen Dämmen einfaßten, um sie zu hindern, bei Anschwellung ihrer Gewässer, ihr natürliches Bett zu verlassen und verheerend die jetzt so fruchtbare Gegend zu überschwemmen.

Mein Corps erhielt Kantonierungs-Quartiere auf der Insel Rogat, wohin ich am 9. Januar marschierte und mein Quartier in dem hübschen Marktstücken Tiegenhoff, welches auch ein königliches Amt ist, nahm. Es liegt an dem kleinen aber ziemlich tiefen Tiegebach.

Hier befand ich mich in der Mitte des gesegneten Landes, wo man vielleicht die reichsten Bauern in Europa findet, wenn man anders Gutsbesitzer, welche 8 bis 12 Knechte und mehrere Mägde halten und selbst keine Feldarbeit verrichten, Bauern nennen kann. Sie selbst nennen sich auch nur Nachbarn und werden von Fremden mit Sie! oder Ihr! angeredet. Er! oder Du! sagt man nur zu denen Knechten.

Alles Land wird hier als Feld oder Wiese benutzt, nichts liegt wüste. Holz wächst auf denen Werdern kein anderes als Weiden, mit denen die, beiläufig zu sagen sehr schlechten Wege, eingefast sind und Obstbäume, welche viel gezogen werden. Die Vieh- und Pferdezuucht ist vorzüglich gut. Die in denen Werdern verfertigten Käse kommen denen Holländischen ziemlich nahe.

Die Höfe der reichen Nachbarn sind mit guten Wirtschaftsgebäuden von starken Balken besetzt; mehrere Wohnhäuser sind von Ziegel-Mauern mit rothen Pfannen-Dächern; das Äußere fast aller ist gefällig und zeugt von Wohlhabenheit. Ein großer, vorspringender Erker, welcher auf freistehenden Säulen ruht, deckt den Vorplatz vor der Thüre, wo man bei schlechtem Wetter im freien geschützt ist und mit einem großen Wagen im Trocknen halten kann. Der Eintritt ist in ein großes Vorhaus, in dessen Tiefe die reinliche Küche ist. Vier nette geräumige Wohnzimmer enthalten gemeinlich gut und dauerhaft gearbeitete Tische und Stühle, auch Wanduhren und hin und wieder ein Fortepiano, aber besonders scheint der Geschmack für fleißig und solide gearbeitete große Schränke entschieden zu sein. Diese sind oft mit künstlichem Schnitzwerk bedeckt und gut gearbeitet und wenn auch nach dem verfeinerten Geschmack nicht schön, doch kostbar.

Fensterhaken, Thürschlösser, Hängen und andere dergleichen Dinge, die man oft in den besten Privathäusern nur von Eisen findet, sind nicht selten in den Werderschen Häusern von blank polirtem Messing. Überhaupt ist alles so solid, so nett und reinlich

gehalten, daß es ein wahres Vergnügen ist das Haus eines wohlhabenden Nachbar zu sehen.

Es giebt Leute unter ihnen, welche von 8 bis 12 Huben Land besitzen, von welchem sie dem Könige, nehmlich welche den großen und kleinen Marienburger Werder bewohnen, 30 Rthl. Zins von jeder Hube und mit anderen Nebenabgaben, bis 40 Rthl. jährlich zahlen. Die Wirtschaftsausgaben sind noch weit größer und doch erwerben sie durch ihre gewöhnlich sehr gesegneten Erndten nicht selten ein ansehnliches Vermögen; man hat viele Beispiele, daß ein Nachbar seiner Tochter eine Aussteuer von 20m.—30m. Rthl., ja sogar bis 50m. Rthl. gegeben hat. Gegenwärtig führen sie allgemein große Klage über die Erpressungen der Franzosen, welche ihnen zweidrittel ihrer besten Pferde und Rühe genommen haben und ihnen noch außerdem stark auf den Beutel klopfen.

Ein Hube (Hufe) Land enthält in denen Werdern, wie in Westpreußen, 30 Rulmische Morgen von 380 Quadr. Ruthen oder 54,720 Quadratfuß, welches ohngefähr $1\frac{1}{2}$ Poststellen rigisch ausmacht; die Hube ist also ein Stück Land von circa 45 rigischen Poststellen.

Auf einem Hofe von 8 Huben zum Exempel hält der Eigenthümer 10—12 Knechte, 30—40 große gute Pferde, welche in einem geräumigen hellen und gedielten Stall stehen; dort sind auch noch 30 und mehr schöne Rühe, welche fast ebenso groß und milchreich sind, wie die holländischen, und einige zwanzig Schafe mit langer flockiger Wolle.

Die sogenannte Koppelwirtschaft ist in denen Werdern gewöhnlich, da nehmlich ein Sechstheil alles urbaren Landes mit Winterkorn, das andere Sechstheil mit Sommerkorn bestellt ist, das dritte brach liegt und drei Sechstheil als Weideland und Wiese zum Heugewinn benutzt wird und nach der Kulturfolge Korn trägt. Es wird dadurch das Land aufs höchste und wahrscheinlich am besten benutzt.

Ein Vorurtheil fand ich hier wie schlimmes Unkraut so tief eingewurzelt, daß es nur langsam sich verliert; das ist der Satz: gutes Land kann viel tragen! und deswegen säen die Leute in dem schönen fetten Boden bis 100 Scheffel auf einer Hube, wo die Hälfte Korn gewiß durch die Möglichkeit sich stark zu bestauben mehr Ausbeute geben würde. Ich hatte das Vergnügen, daß

mancher Nachbar meinen Gründen Aufmerksamkeit schenkte und guten Rath zu befolgen versprach.

Die eigentliche Sprache der Landleute ist das sogenannte Plattdeutsche; sie verstehen aber auch alle Hochdeutsch und gehen so gekleidet, wie bei uns die deutschen Handwerker.

Man findet hier viele Menoniten, besonders in Tiegenhoff, welche größtenteils durch den Handel und durch Liqueurfabriken sehr wohlhabend sind.

Nach einem Aufenthalt von 10 Tagen, welcher meine Soldaten sehr wohl bekam, da sie, wenn auch 20 in einem Quartier beisammen lagen, täglich 2 bis 3 gute Gerichte und reichlich Brod erhielten, mußte ich den 19. (31.) Januar über die Weichsel gehen bis Osterwik, ein Kirchdorf in dem Danziger Werder an dem Mottlaubach.

Da in denen Werdern sich im Frühling viel Wasser sammelt, welches denen Feldern und Wiesen nachtheilig werden würde, wenn es nicht fortgeschafft würde, so sind eine Menge Kanäle gezogen und viele Windmühlen angebracht, welche durch 18 Fuß hohe Kläder mit Schaufeln, die bis 2 Fuß tief in das Wasser gehen, solches, wenn der Wind die Flügel umdreht, in die Bäche und Ströme treiben. Die Erbauung und Unterhaltung solcher Schöpfmühlen ist kostbar und sie stehen unter dazu bestellten Inspectoren, entwässern aber auch mit Nutzen in 2—3 Wochen die Ländereien, welche sonst das Wasser garnicht los werden würden, da wegen der horizontalen Lage fast kein Fall stattfindet.

Den 21. Januar verließ ich die fruchtbare Niederung und marschierte nach Heinfeldt, ein Kirchdorf mit elenden kleinen Häusern auf dem Wege nach Berendt 2 Meilen von Danzig. Diese Gegend heißt die Höhe, hat dünnen Boden und gehört nicht unter die fruchtbaren.

Mein Corps fing an mehrere Posten zu besetzen, welche Danzig umgeben, dahin gehörte auch Oliwa, ein altes, sonst sehr reiches Kloster, ohnweit dem baltischen Meere, eine Postmeile von Danzig in einer romantischen Gegend. Die angrenzenden, mit Holz bewachsenen Hügel sind mit Geschmack zu einem großen Park benützt. Auf der Spitze des höchsten dieser Hügel hat der verstorbene Bischof, ein Fürst von Hohenzollern¹ ein Belvedere

¹) Prinz Karl von Hohenzollern-Hechingen, Bischof v. Ermeland 1795—1803.

erbauen lassen, von welchem man eine vorzügliche schöne Aussicht auf das Meer und auf Danzig mit seinen Umgebungen hat.

Ich machte den 24. eine Fahrt nach Oliva, wo ich die angenehme Bekanntschaft des Bischof, Fürsten von Hohenzollern, ein Neffe des lektverstorbenen, machte; er ist noch ein junger Mann, wenig über 30 Jahre alt, von vielen Kenntnissen und interessanter Unterhaltung.¹ Die politischen Ereignisse haben seine Revenüen so vermindert, daß sein schöner, ziemlich großer und geschmackvoll angelegter Garten nicht gehörig unterhalten ist, manches Überbleibsel früherer Pracht ist Ruine! —

Das Schloß, welches der Fürst, welcher eigentlich Bischof von Ermeland ist, bewohnt, ist groß, nicht eben schön oder modern und hat eine Menge großer Säle und Zimmer, die nur im Sommer zu bewohnen sind. Die Klosterkirche ist groß und nach alter Art prächtig; sie enthält manches gute Altar-Gemälde und eine berühmte große Orgel. Die Mönche, welche zu dem Orden der Cistercienser gehören, sterben nach und nach aus; von 60, welche sonst das Kloster² bewohnten, sind jetzt nur 5 oder 6 nachgeblieben.

Die Franzosen hatten den 23. einen Ausfall gemacht, der ihnen sehr übel bekommen war; im verfolgen hatten unsere Truppen die Vorstadt von Danzig, Laugefuh r besetzt; ich will also dorthin, um den Platz zu sehen.³ Auf dem Wege von Oliva dahin liegen rechts mehrere zum Theil schöne Gärten mit geschmackvollen Sandhäusern, welche einigen reichen Danziger Kaufleuten gehören und die *Pelouken* genannt werden; sie ziehen sich an einer fortlaufenden Reihe Hügel, die mit allerlei schönem Holz, besonders Rotbuchen, bewachsen sind hin. Auch die Hügel sind in denen Parks benutzt und bieten viele vorzügliche Standpunkte dar, von denen man eine vortreffliche Aussicht auf die vorliegende Gegend, Weichselmünde, Fahrwasser und das Meer hat.

¹) Prinz Joseph von Hohenzollern-Hechingen, geb. 1776, Bischof von Ermeland 1808—1836.

²) Hier fand am 3. Mai (23. April) 1660 der auch für Livland u. Kurland sehr bedeutame Friedensschluß statt, durch den der Große Kurfürst als souveräner Herzog von Preußen (auf Grund des Vertrages v. Wehlau von 1657) anerkannt ward.

³) Bei diesem ersten Ausfall der Franzosen verloren sie 100 Tode und es wurden gefangen 1 Oberst, 1 Oberstleutnant, 22 Offiziere u. 326 Gemeine.

Der geschmackvollste Garten mit dem schönsten, wenn auch nicht dem größten Landhause, gehört einem Herrn Franzius.

Die Vorstadt *Lange fuhr*, mit welcher das Dorf *Strieh* zusammenhängt, ist eine viertel Meile von Danzig und hat mehrere hübsche Häuser mit ansehnlichen Gärten. Nach Danzig führt eine sehr schöne, vierfache *Allée* von großen Linden und Kofkastanien Bäumen; der mittlere Fahrweg ist wohl 60 Fuß breit und auf beiden Seiten 12—15 Fuß breite Wege für Fußgänger. Die *Allée* giebt der Berliner Lindenallee an Schönheit nicht nach und übertrifft sie sehr an Länge; ich konnte nur den Anfang davon besuchen, weil in einer kleinen Entfernung feindliche Vorposten standen.

Weil ich an Truppen zu schwach war, um *Lange fuhr* behaupten zu können, so befahl ich es den 25., da die Franzosen mit bedeutender Übermacht angriffen, zu verlassen. Die Hügel, welche Danzig von der Südwestseite begrenzen, ziehen sich bei *Lange fuhr* vorbei und bilden viele, zum Teil tiefe Thäler bis hinter *St. Albrecht* gegen *Braust* zu.

Der General der Cavallerie *Graf Wittgenstein* übertrug mir nun ganz die *Blocade* der Festung Danzig und gab mir dazu 17 Infanterie-, 2 Dragoner- und 10 Rosaken-Regimenter mit 7 Compagnieen Artillerie, 83 Stücke, aber die Regimenter waren durch Gefechte und forcirte Märsche so sehr geschwächt worden, daß ich nicht volle 10,000 Mann unter dem Gewehre hatte;¹ mit diesen mußte ich eine *Circumvallationslinie* von 8 deutschen Meilen besetzen und eine Garnison von 30,000 Mann in Respekt halten. Die zu beobachtende *Distance* war wegen der künstlichen Überschwemmung eines großen Theiles des Danziger Werders so groß. Die fruchtbaren Felder und reichen Wiesen wurden durch diese *Maafregel* der Franzosen auf mehrere Jahre verwüstet.

Den 29. Januar (10. Febr.) machte ich mit dem Grafen *Wittgenstein* eine *Recognoscirung* auf meine Vorposten von *St. Albrecht* über *Wonneberg* und *Pizkendorf* bis *Olwa*, wo wir bei dem *Bischof* speißen und den Abend nach *Rußotschin*, ein Landgut ohnweit *Braust* kamen. Von hier reifete der Graf den Tag darauf nach *Stargard*, um von dort nach Berlin zu

¹) Nach einer späteren genaueren Angabe waren es sogar nur 7000 Mann.

marschieren; ich nahm nun mein Quartier in *Wojanow*, ohngefähr $2\frac{1}{2}$ Werste von *Braust*. Dieses ist ein Landgut eines Herrn von *Tiedeman*.¹

Die Garnison machte mehrere unbedeutende Ausfälle, welche von keinen Folgen waren.“

* * *

Soweit das Tagebuch (Seite 463—480) des Generalleutnants von *Löwis*, der nun vom 28. Jan. (9. Febr.) 1813 an den alleinigen Oberbefehl über die nicht zahlreichen Belagerungstruppen von Danzig hatte und alle Ereignisse der Blockade verzeichnet hat. Nach $2\frac{1}{2}$ Monaten traf am 11. (23.) April der Herzog Alexander von Württemberg, General der Kavallerie, in *Kolietken* (nördlich von *Oliva* an der Ostseeküste) ein und übernahm das Oberkommando, gab Feste und amüsierte sich und kümmerte sich wenig um die Kriegsoperationen, die er meist dem General *Löwis* überließ. Das hinderte ersteren nicht auf letzteren eifersüchtig zu sein und, wie Peter Brederlo in seinem Tagebuche mitteilt, habe *Löwis* nicht mehr seine frühere heitere Stimmung gezeigt, wegen viel Ärger. Der General drückt sich, wie überhaupt in seinem Tagebuche, nur ganz zurückhaltend über den „wunderlichen Herzog, mit dem er unmöglich harmonieren könne“, aus, doch sein recht temperamentvoller Sohn August, der mit seiner Mutter und zweien Geschwistern 4 Monate lang, vom 27. Aug. bis 27. Dez. bei seinem Vater vor Danzig in *St. Albrecht* weilte, spricht in seinem (ungedruckten) Tagebuche sehr viel deutlicher.

Eine gute Folge vom Erscheinen des Herzogs war jedoch die wesentliche Verstärkung der Belagerungstruppen, die Ende Mai, zu Beginn des $2\frac{1}{2}$ monatlichen Waffenstillstandes, schon 40,000 Mann stark waren.

Nur 14 Tage nach seiner Ankunft erklärte der Herzog aus Chicanerie gegen *Löwis*, dem er sonst nichts anhaben konnte, auf unbeweisbare Verleumdungen hin, den braven Peter Brederlo, Sohn des Pastors von *Grünhof* in *Kurland*, der aus wahren

¹) Ein Vetter des auf russischer Seite am 10./22. Aug. 1812 in der Schlacht von *Dahlen* mit Hinterlassung einer Wittve mit 4 Kindern gefallenen Oberstleutnants von *Tiedemann*. Er wurde, indem er mit einem Detachement *Ordnofscher* Husaren auf den Feind eindrang, verwundet und starb bald nach seiner Ankunft in *Riga*. (Bulletin des Generals *Essen* I vom 11. (23.) Aug. 1812. Nr. 8).

Patriotismus dem General Löwis als Sekretär gefolgt war, für einen verdächtigen, gefährlichen Menschen und schickte ihn, die Skaution des Generals Löwis zurückweisend, unter Bedeckung am 25. April nach Riga zurück, wo er noch viele Unannehmlichkeiten hatte. Er war der Bruder des Stifters der wertvollen Brederloischen Gemäldegalerie, die jetzt im Rigaschen Kunstmuseum in fünf Sälen aufgestellt ist. Einem Danziger Kaufmann Labes bereitete der Herzog ein ähnliches, ebenso unverdientes Schicksal. Labes starb bald aus Kummer darüber in Königsberg.

Löwis verlegte sein Hauptquartier am 20. Febr. von Wojanow nach Braust, am 1. (13.) März nach Kollekben, am 13. (25.) April nach Klein-Besen, am 18. (30.) April nach Zulmin, am 29. Mai nach Boglaw und am 7. (19.) Dez. nach St. Albrecht, wo er bis zur endlichen Kapitulation von Danzig am 17. (29.) Dez. 1813 verblieb. — Der feierliche Einzug unserer Truppen fand am 21. Dez. 1813 (2. Jan. 1814) statt und zwar durch das Olivaer Thor (Walltor) und das schöne, noch wohlerhaltene Hohe Thor (Mauertor) und Löwis siedelte nun am 31. Dez. (12. Jan.) nach Danzig über, in das Haus des 76 Jahre alten, aber noch sehr rüstigen Geheimrats von Weichmann. Die Belagerung hatte sich dank dem Waffenstillstand von 2 $\frac{1}{2}$ Monaten im Sommer 1813 so sehr in die Länge gezogen.¹

In der Kirche des Spend- und Waisenhauses in Danzig erinnert eine Gedenktafel an den Generallieutenant Löwis, als Erretter der Waisenkinder dieser Anstalt in den verhängnisvollen Tagen vom 12. (24.) August bis 27. August (8. Sept.) 1813. Die 140 Waisenkinder waren vom französischen General Rapp bei den Vorposten von Niederfelde aus der Stadt getrieben, wegen der in der Festung ausgebrochenen Hungersnot und dem Ende des 2 $\frac{1}{2}$ monatlichen Waffenstillstandes.

Die unglücklichen Waisenkinder mit ihren Lehrern und Aufsehern konnten ohne Erlaubnis des kommandierenden Herzogs nicht durch die russischen Vorposten gelassen werden. Dieser war damals

¹) Für seine Erfolge vor Danzig erhielt Löwis den Alexander-Newski-Orden und einen goldenen Ehrensäbel mit Brillanten und schon während dieses Krieges hatte er den Brillantkern des Annenordens, den Wladimirorden 2. Kl. und den Georgenorden 3. Kl. erhalten, endlich wurde ihm die Arrende von Schloß Grobin auf 3 Jahre ohne Zahlungen überlassen, als Entschädigung für Verluste durch den Krieg.

sehr schwer am Fieber erkrankt und daher erfolgte auf den Rapport des Generals Löwis mit der Anfrage wegen der Waisenkinder keine Antwort. Löwis ließ nun auf seine Verantwortung täglich Lebensmittel den jammernden Kindern zukommen, aus eigenen Mitteln und seitens der Bewohner von St. Albrecht. Diese menschenfreundliche Handlung suchten Speichellecker des Herzogs in ein falsches Licht zu setzen und zwangen, auch noch wegen anderer Verleumdungen, Löwis zu einer Zurückweisung, abgedruckt in der Beilage zu Nr. 1453 des rigaschen „Zuschauers“ vom August 1817.

General Löwis blieb in Danzig, das er in seinem Tagebuche näher beschreibt, bis zum 13. (25.) März 1814 und wurde dann nach Polen beordert, wohin er mit seiner 25. Division abmarschierte und zwar über Dirschau, wo er noch am 14. (26.) März über das Eis der Weichsel marschieren konnte, Marienburg, dessen alte Ordensresidenz guten Eindruck auf ihn machte, trotz ihrer damaligen von ihm bedauerten Verwahrlosung und trotz seiner ausgesprochenen Vorliebe für die damals modernen Bauten, Christburg, Saalfeld, Liebenmühle, Osterode, Hohenstein, Ortelsburg, Schwentainen, Groß-Puppen, Johannisburg und Kolno nach der Gouvernementsstadt Tomza, in der er am 5. (17.) April 1814 eintraf und in deren Umgebungen seine Division verteilt wurde. Alle diese Orte werden, wie gewöhnlich in seinem Tagebuche kurz beschrieben.

* * *

Anhang: In dem Werke: „Kriegsgeschichtliche Einzelheiten, herausgegeben vom Großen Generalstabe. Abteilung für Kriegsgeschichte. Heft 24. Die Teilnahme des Preussischen Hülfscorps an dem Feldzuge gegen Rußland im Jahre 1812. Berlin 1898“, sind in Bezug auf die Marschrouten des Generalleutnants von Löwis und seines Corps Unrichtigkeiten mitgeteilt:

Nach der Textskizze auf Seite 551 soll am 22. (11.) Dez. 1812 Löwis mit seinem Corps im Anmarsch auf Janischki gewesen sein. Er befand sich jedoch an diesem Tage auf der Tour von Neu-Platon über Grenzshof nach Aleksichul (Алькшиуки), nur 11 Werst südlich von der Grenze Kurlands oder 10 Werst südlich von Klifolje. Sein Corps blieb 24 Werst nordwestlich von

Janischki in Grenzhof (Kurland) und folgte ihm erst den nächsten Tag nach Altischki, das bereits 50 Werst westlich von Janischki liegt. Janischki wurde garnicht berührt.

Nach der zweiten Textskizze auf Seite 555 soll Löwis am 25. (13.) Dez. mit seinem Corps in Schaulen (Шавли) gestanden haben, doch befand er und sein Corps sich damals auf dem Marsche von Altischki nach Weitschne (Векшни), das nur 12 Werst südöstlich vom heutigen Eisenbahnnotenpunkt Moscheiki oder Murawjewo liegt, somit volle 56 Werst in der Luftlinie entfernt von Schaulen, das überhaupt nicht berührt wurde.

Nach der dritten Textskizze auf Seite 557 soll das Löwis'sche Corps auf dem Marsche von Bartauschischki nach Schileli am 29. (17.) Dezember sich befanden haben, doch war es damals in ganz anderer Richtung unterwegs, nämlich von Bornie nach Fejdan (Хвейдань, jetzt Село Константиновское) am linken Ufer der Jura, gegenüber Pojursche..

Es gibt drei Orte namens Pojursche, das eben genannte bei Fejdan, das zweite 12 Werst südllicher und 10 Werst westlich von Schileli, das dritte bei Taurroggen, unweit der berühmten Poscherun-Mühle. Alle drei liegen an der Jura, wie der Name es schon sagt. Eine Verwechslung des ersten mit dem in der Luftlinie nur 12 Werst entfernten zweiten Ort Pojursche mag die letzterwähnte unrichtige Angabe auf der dritten Textskizze veranlassen haben.

Für obige Behauptungen haben wir drei klassische Zeugen:

1) Das eigenhändige Tagebuch des kommandierenden Generals selbst.

2) Das (ungedruckte) Tagebuch (71 Foliosseiten vom 8. (20.) Dez. 1812 bis zum 1. (13.) Jan. 1814) seines Sekretärs Peter Brederlo, das über den Marsch des Löwis'schen Corps durch Samaiten (Сово. Ковно) sehr genau und sogar ausführlicher berichtet, als das Tagebuch des Generalleutnants selbst.

3) Die Korrespondenz des Kriegsgouverneurs von Riga, Marquis Paulucci und seine Berichte an den Kaiser Alexander I. (in franz. Sprache), abgedruckt als Beilagen zu: York u. Paulucci, Aktenstücke und Beiträge zur Geschichte der Konvention von Taurroggen. Aus dem Nachlaß Garlieb Merkel's, herausgegeben von Jul. Eckardt. Lpz. 1865 und danach wieder gedruckt in: Собр-

никъ Императ. Русск. историч. Общества, Томъ 133, Ст. Петерб. 1911 und zwar der Bericht von Paulucci an den Kaiser vom 16. (28.) Dez. № 25 aus Memel, das Schreiben des Majors Grafen Dohna an den Marquis vom 16. (28.) Dez. № 26 aus dem Hauptquartier des Generals Löwis in Wornie und der Bericht des Marquis an den Kaiser vom 18. (30.) Dez. № 28 aus Memel. —

Der Grund, weswegen General Löwis stark nördlich von Janischki und Schaulen marschieren mußte in der Richtung auf Memel, war die ihm gestellte Aufgabe das preußische Corps von Memel abzuschneiden.

Nachdem er solches durch seine Eilmärsche erreicht hatte und daher Paulucci ganz mühelos das schlecht besetzte und unverteidigte Memel durch eine Kapitulation (!) mit dem Major Trabenfelbt am 15. (27.) Dezember einnehmen konnte, erhielt Löwis die Ordre diese Richtung zu verlassen und bog nunmehr von Telsche nach Süden auf Wornie, Feydan und Neustadt (Nowimiesto) um aus dieser Richtung das York'sche Corps zu bedrohen. Er traf am Tage der Konvention von Taurroggen, den 18. (30.) Dezemb. 1812 in Neustadt ein, ist somit nicht dem York'schen Corps ungefähr in der Richtung der heutigen Chaussée Mitau-Taurroggen gefolgt, wie die drei Textskizzen unrichtig veranschaulichen wollen.



Kulturgeschichtliche Miscellen.

Auf der Landstraße bei Römershof Anno 1594.

In einem jener dickleibigen Schweinslederbände des Rigaschen Stadtarchivs, welche Protokolle und andre Akten des Burggrafengerichts enthalten, findet sich auch die amtliche Kopie eines Protokolls vom J. 1594, das der Rigasche Burggraf — das war damals Franz Nyenstedt — auf Ansuchen des im Kreuzburgschen besitzlichen Reinhold von Ungern abfassen ließ und ihm aushändigte. Dies Protokoll berichtet uns über ein Erlebnis Reinhold v. Ungerns, seiner Frau und seines Sohnes Hans auf der Landstraße in der Nähe von Römershof, wie es in jenen irdenen Zeiten wohl nicht allzufelten vorkam und das daher ein nicht uninteressantes kulturgeschichtliches Dokument bildet. Wir teilen es nachstehend in seinem Wortlaute mit. Was hernach aus dieser Klagesache geworden ist, darüber fehlt freilich jegliche Nachricht.

* * *

Nachdem er unlängst von seinem Hofe Affoten, bei Kreuzburg gelegen, hieher nach Riga abgereiset und d. 20. Febr., als den vergangen Mittwoch, zu Ascheraden, ungefähr ein acht Meilen Wegs von hinnen, in den Krug, so st. Dt. H3. Christoffen [Madziwill], Woywoden zu Wilden, zugehörig und Stephan Tesken, ein Teutscher bewohnt, zum Frühstück eingefehet und daselbst noch über Tisch gefessen, wäre Hermann Winkelmann,* im Ascheradischen wohnhaft, den er seines Wissens sein Lebenlang nicht gesehen, vielweniger seiner Rundschaft gehabt, wohl bezechet mit großem Ungestim und Mumor in die Stuben gelaufen, den Hans von Ungern, sein (Reinhold v. U.'s) Sohn, gefragt, warum er also ungestüm einkäme? Darauf Winkelmann geantwortet: er komme in aller tausend Teufel Namen herein. Hergegen der junge v. Ungern: so solle er auch in deren Namen wieder ausgehen. Winkelmann aber gesagt: er hätte ihn nicht heißen eingehen, so sollte er ihn

*) Besitzer von Winkelmannshof, das ihm 1592 bestätigt wurde. Das Gut war seit 1493 in den Händen dieser Familie.

auch nicht heißen ausgehen. Und obwohl hierdurch also ein Wort das ander gelocket, daß sie beide endlichen zusammengestürzt, so hätte er, der alte v. Ungern, sie doch wieder dahin verglichen, daß sie über gehabten wörtlichen Zant zum zweiten Mal einander die Hand gegeben und gute Freunde worden wären; Winkelmann hat auch ihn, den alten v. U., zu großer Freundschaft umfangen und in die Arm genommen, ihn auch gebeten, daß er mit ihm in sein Hof ziehen und ihn besuchen wollte, dessen er sich aber bedanket und, daß er gern bald nach der Stadt und von dannen anderweit wollte, angezeigt. Hierauf und in solcher Freundschaft wären sie voneinander gezogen.

Als er mit den Seinigen nun uf eine große halbe Meil Wegs von dannen (Nicheraden) fortgerückt, da wäre Winkelmann auf einem Schlitten, darvor er zwen starke Braune gehabt, ihnen mit großem Eilen nach und für sie fürüber nach seinem Hofe gerennet und in dem Fürüberraufen diese Wort uf den jungen v. Ungern geschrien: Du sollst meiner oder ich will deiner Haar haben! Sobalden er nun in seinen Hof, der Willenhof* genannt, kommen, wäre er mit einem Rohr stracks uf einem ungesattelten Roß neben etlichen vielen fußgehenden Pauren mit halben Monden, Spiezen, Weilen und anderen schädlichen Wehren wieder heraus gerennet und gelaufen und ihnen die offene Landstraße belegt. Er aber, als er es gesehen und wohl gewußt, daß Winkelmann voll Biers, wäre aus seinem Schlitten gestiegen, zu ihm ganz wehrlos gangen und ihn mit diesen Worten güttlich angeprochen: Sie hätten doch niemals miteinander Rundschaft gehabt, also igo zu Nicheraden, von daselbten denn sie auch güttlich und freundlich von einander gescheiden wären; was dann dies sein soll, daß er ihm die offene Landstraße berennen wollte. Darauf Winkelmann geschrien, er sollte ihm nicht näher kommen, anderst er uf ihn losbrennen wollte. Ungeachtet aber dessen und in nochmaligen Betrachtung, daß einem trunkenden Menschen viel nachzugeben, wäre er noch näher hinzugangen, ihn abermals mit güttlichen Worten besprochen: Was doch sein Begehren wäre, man könnte es ja wohl in der Güte ablegen.

Uf solche Wort Winkelmann stracks uf ihne losgebrannt, und obwohl das Schloß losgegangen, so habe doch durch sonderliche, vielleicht Schickung Gottes ihm das Rohr verjagt, Winkelmann aber wäre mit großem Ungeßüm etliche Tritte zurücker, dasselbige wieder von neuem gespannt und uf den jungen v. Ungern zugelaufen, der ihm aber das Rohr mit der Faust in die Höhe geschlagen, daß er nicht schießen mögen, und zu ihm gefagt:

*) Der Name vielleicht aus „Zuylenhof“ entstanden. Ein früherer Besitzer des Gutes hatte Zuylen geheissen.

So er seiner Haar begehrete, so sollte er nicht mit solcher mörderischen, sondern mit gebührllicher Wehr, dergleichen er hätte, kommen. — Also der Winkelmann nochmals uf ihn zu schießen begehret, der junge v. Ungern aber ihm eingelaufen, uf ihn gestochen, ihn auch durchstochen hätte, wo nicht er, der alte v. U., ihm in die Wehr gefallen, den Stich abgewendet (: wie er sich dann hiemit in die rechte Hand sehr übel und gefährlich, wie vor Augen, verwundet hätte :) und zwischen sie beide kommen, in Meinung sie nochmals gütlich zu vergleichen. Indem Winkelmanns Krüger hinderrücks uf ihn mit einem Beil geschlagen, ihm auch den Kopf zerspaltet hätte, wo nicht durch des Allmächtigen Gottes wunderbare Schickung und Behütung seine liebe Hausfrau denselben Streich abgehalten.

Imgleichen und immittelst dieserseits das Übel verhütet, noch ein ander Baur mit einem Schlegel den jungen v. Ungern gleichergestalt hinderrücks uf das Haupt geschlagen, daß er ganz verstorzt zu Boden gefallen und ein gute Stunde für tot liegen blieben und noch 170 wie sprachlos und übel abgeschlagen in der Herberge daniederliege, und hat denselben gerichtlich zu besichtigen. — Sein Fuhrmann, der sie geführet, so ein jung stark Kerl, wäre auch von einem Bauren niedergeschlagen worden, daß er gleichfalls bei einer Stunde tot gelegen. Winkelmann aber wäre von seiner Hausfrauen von ihnen hinweggerissen und wieder nach seinem Hofe geschleppt worden.

Also er sehr verwundet mit seiner erschrockenen Hausfrauen und einem kleinen Kind in der Kälte uf freien Straßen eine ganze Stunde bei den für tot liegenden Personen (: die sie in Mangelung anderes mit dem kalten Schnee wiederumb ein wenig erquicken müssen, bis sie ein wenig zu sich selbst gekommen :) erwarten müssen, hernacher in die Schlitten geleet und mit ihnen allgemach fortgefahren. Als und ehe sie nun zum Jungfrauenhof, so den Jesuitern zugehörig, gekommen, hätte Winkelmann nicht allein daseibsthin zu dem Amptmann, der ihm dann austrücklich gesagt, daß er uf solch Winkelmanns Begehren und Fürgeben, daß ihm Gewalt geschehen, bei die 60 Bauren zusammengebracht und ihn mit den Seinigen anhalten und gefangen nehmen wollen, sondern auch in dem Wojwodischen Hofe Lennwarden, ja auch in des Herzogen von Kurlands Neustädtlein zum Amptmann Posten geschicket und bitten lassen, ihn (Ungern) umb weiß nicht was willen gefänglich anzunehmen, wie denn seine drei vorhergehende mit Victualien beladene Schlitten allbereit zu Lennwarden von den Polen aufgehalten, er auch selbst mit allen den Seinigen hernacher gefänglich genommen worden wäre, wo nicht ein Pol, so Georg Wolffs Amptmann, der von dieser Sache eigentliche Wissenschaft gehabt, wie sie beschaffen, dem Amptmann

von Lennwarden und andern Bericht getan hätte. Hierauf sie denn sowohl ihn und die Seinigen als seine andern zuorn angehaltene drei Schlitten ohne ferners Aufhalten durchpassiren lassen, und wäre er also Freitags vergangen mit seinem Sohn und Fuhrmann, so beide ganz schwach und sprachlos zu Bette lägen, allhier zu Riga ankommen und deshalb bis uf Dato still liegen müssen.

Inmaßen dann auch uf Bitt gem. v. Ungern der geschworene Stadtbalbierer nach gehaltener Besichtigung eingezeugt, daß der junge v. Ungern in den Nacken und ufm Kopf braun und blau, des Ungern Fuhrmann aber ufm Kopf wund geschlagen. Protestirte derhalben gemelter v. Ungern solch eins offenen Gewalts halber, den er hiemit uf 10000 Gulden poln. schäget, wie solchs feierlichst geschehen sollte mit diesem Vorbehalt, denselben an Ort und Enden, da sich ziemen wollte, gebührlisch zu eifern, mit Bitt ihm dieser Protestation Schein und Urkund mitzutheilen.

Wenn dann solchs, wie obstehet, für meinem Ampt allerseits fürbracht, als habe ich solchs dem Rechten zu Steuer nicht verwegern sollen noch wollen. Zu Urkund habe ich gegenwärtigen Schein mit burggräflichem Amptsinsiegel beglaubigen lassen.

Act. et dat. den 25. Febr. Ao. Dni. 1594.

Die Landbevölkerung Estlands nach dem Nordischen Kriege.

Es war in der That ein gewaltiges Sterben gewesen, das Anno 1710 mit dunklem Fittig über die baltischen Lande dahergezogen war, vernichtend, alles veröbend, das Land entvölkernd. Und unauslöschlich war der Eindruck, den dies große Sterben im Volke hinterließ. Noch heute wissen seine Sagen davon zu melden. „Die Leute“, so überliefert eine davon, eine lettische, „gruben sich selber Gräber, zogen sich die besten Kleider an, setzten sich an den Rand und warteten bis die Pest herankam, damit sie sterbend gleich ins Grab fallen könnten, weil es keine Leute mehr gab, die die Verstorbene hätten beerdigen können. Alle Häuser waren wie ausgestorben. fand ein Mensch die Fußspur eines andern, so küßte er sie und verfolgte sie, hoffend doch einen Mitmenschen zu treffen.“ Mit wenigen Strichen welch' ein ergreifendes Bild! . . . Und so auch eine andere, eine estnische Sage: Im Hanehlschen Kirchspiel in der Bief war nur ein einziger Mann übrig geblieben, im Kelle-Gesinde. Weit und breit fand er keine Menschenseele. Er suchte in Moon, er suchte in Desel — aber nur die verwilderten Tiere begegneten ihm. Da dachte er, es sei besser zu

sterben, als so einsam zu leben. Noch einen Versuch aber wollte er machen. Er ging hinüber nach Dagö. Und hier fand er endlich wieder einen Menschen, ein Mädchen, die einzige Überlebende auf der Insel. Erfreut nahm er sie mit sich nach Hause, sie wurden Mann und Frau und die Stammeltern eines neuen Geschlechts. . . .

Was die Sage ausdrücken will, entfernt sich nicht allzuweit von der Wirklichkeit. Wenigstens für so manche Gegend unsrer Heimat. Denn ob die Pest überall mit gleicher Gewalt alles niedermähte, das wissen wir nicht. Eine genaue „Statistik“ darüber läßt sich ja nicht aufstellen. Die auf uns gekommenen Angaben sind immer nur lückenhaft, die Kirchenbücher reichen nur selten so weit zurück und sind dann in ihren Nachrichten sehr unvollständig.

Um so interessanter dünken uns daher die ins einzelne gehenden Daten, die uns kürzlich Dr. P. Baron Osten-Sacken zugänglich gemacht hat in einem „Beitrag zur Gütergeschichte Estlands“, Auszügen aus dem „Annotations-Protokoll de No. 1716 für den Distrikt Harrien“.¹ Hier werden uns u. a. auch Angaben über den Bestand der bäuerlichen Bevölkerung auf den Gütern² Harriens gemacht, die ganz den Charakter einer Volkszählung haben und die damals von einer besonderen Kommission, die von Gut zu Gut fuhr, aufgenommen wurden. Sehr dankenswert ist es, daß der Herausgeber aus einer „Inquisition der Güter Estlands“ vom J. 1712 ergänzende Angaben über die Überlebenden und die an der Pest Gestorbenen hinzugefügt hat. Auf Grund dieser Materialien soll hier nun versucht werden, zu einem zusammenfassenden Überblick zu gelangen, also einer Art Bevölkerungsstatistik für jene Zeit, die freilich keinen Anspruch auf statistische Genauigkeit im heutigen Sinne erheben kann, deren Ergebnisse jedoch ermöglichen, wenigstens zu Annäherungswerten zu gelangen, zu einer Reihe interessanter Schlussfolgerungen. Der Gesamteindruck dürfte der Wirklichkeit ziemlich nahe kommen.

Wir ziehen die Summe für die einzelnen Kirchspiele: zunächst der Anzahl der besetzten Haken zu schwedischer Zeit, sowie der auf diese zu rechnenden männlichen Arbeiter von 15—60 J. Hierzu ist zu bemerken, daß die Angaben der Arbeiterzahl pro Haken sehr verschieden sind, doch werden auf der Mehrzahl der Güter 15—16 M. angegeben (56 Mal), auf andren 10—12

¹) Beiträge zur Kunde Liv-, Est- und Kurlands. Bd. 17 S. 15—63. —

²) Es fehlen nur die Angaben von drei Gütern: Rehtel, Pangel und Essenäggi, die zusammen in schwedischer Zeit 66⁷/₈ Haken hatten; im Jahre 1705 — 42 Haken (Dupel, Topogr. Nachr. Bd. III). — Auch die Pastorate sind nicht aufgezählt, was jedoch nicht sehr ins Gewicht fallen dürfte.

(31 Mal), oder zwischen 12 und 16 (19 Mal), zwischen 15 und 20 (14 Mal),¹⁾ und nur bei dem kleinen Rest der Güter bis zu 10 Arbeitern. Bei der Addition sind in der folgenden Tabelle nur die kleineren Zahlen berücksichtigt und dazu die Einer abgerundet worden, so daß also die Endsumme überall das Minimum bedeutet und demnach die wirkliche Anzahl der männlichen Arbeiter vielleicht noch etwas größer gewesen sein dürfte.

Es folgen dann die Angaben über die im J. 1712 noch lebenden und in der Besitzzeit gestorbenen Bauern und die dritte Rubrik endlich bringt die Zahlen der besetzten Haken v. J. 1716, sowie der männlichen und weiblichen Bevölkerung einschließlich auch der kleinen Kinder. In dieser „Annotation“ ist ohne Zweifel viel genauer gezählt worden als im J. 1712.

Lassen wir nun die Tabelle selbst reden:

Kirchspiel	Zu schwed. Zeit.		Im J. 1712		Im Jahre 1716	
	Besetzte Haken	Männl. Arbeiter, mindest.	lebend	i. d. Besitz. gestorben	Besetzte Haken	Bauern männl. weibl.
Kufal	67 ¹ / ₂	790	739	1914	19 ¹⁰ / ₂₄	460 — 478
Zeglecht ²⁾	127 ¹ / ₈	1590	250	1247	20 ¹ / ₂	429 — 410
St. Johannis ³⁾	119	1440	276	1871	25 ⁹ / ₁₆	380 — 373
St. Jürgens ⁴⁾	132 ¹ / ₄	1530	162	932	23 ¹ / ₈	325 — 299
Jörben ⁵⁾	209 ⁷ / ₈	2680	397	1558	34 ¹ / ₁₆	451 — 487
Kosch.	191 ¹ / ₈	2490	522	3457	23 ⁸ / ₈	506 — 466
Rappel ⁶⁾	218 ³ / ₈	3130	640	3201	49 ¹ / ₄	725 — 730
Hagers ⁷⁾	165	2620	761	2342	34 ⁵ / ₁₆	607 — 581
Rißl.	98	1460	380	1469	11 ¹ / ₂	300 — 283
Regel.	214 ¹ / ₂	2930	624	3413	49 ¹ / ₈	737 — 781
St. Mathias	75	1030	439	1167	24 ¹⁰ / ₁₆	427 — 332
Kreuz	45	570	306	813	16 ⁵ / ₈	306 — 311
	1660 ³ / ₄	22200	5496	23384	332 ¹ / ₂₄	5653 — 5581
			28880			11184

Blicken wir zunächst auf die Hakenzahlen. Es zeigt sich, daß in Harrien 1716 nur noch 20% der vor dem Kriege und

1) Bei den 19 Gütern im Kp. Hagers werden z. B. 8 Mal 18—20, 8 Mal 15—16 und nur 3 Mal 10—12 Arbeiter pro Haken angegeben. —
 2) Hier fehlen die Angaben für 1712 bei den Gütern Wiems, Fäht, Roif. —
 3) Es fehlen die Zahlen der Lebenden für Campen und Rasiß. — 4) Es fehlen die Angaben von 1712 für Rosenhagen und Rappel. — 5) Desgl. für Ruimey, Ray, Kl. Mittel u. für Karriß u. Orvant (die übrigens wohl alle beide ganz wüst lagen) dazu auch die von 1716. — 6) Desgl. von 1712 für Kedenpäh u. Roif. — 7) Desgl. für Angern.

der Pest vorhandenen Haken besetzt war.¹ Ein furchtbarer Niedergang! Von einigen Gütern wird uns berichtet, daß sie gänzlich verwüstet waren. Fåht lag öde und es war da „keine Seele mehr übrig“. Auch Karris und Råa waren „öde und wüst“, ebenso Rosenhagen, wo nur noch 4 Bauern übrig waren, die dazu sich zerstreut hatten, während das Gut früher eine Bevölkerung von etwa 400 Personen gehabt haben muß. Am meisten hatten wohl gelitten die Kirchspiele Nissi, wo nur noch 11,7% und Kosch, wo 12%, Zeglecht und Jörden, wo nur noch ca. 16% der früheren Hakenzahl besetzt war. Ein Niedergang, der gewiß vor allem aus der so gewaltig reduzierten Einwohnerzahl zu erklären ist.

Und wie hatten Krieg und Pest da aufgeräumt. — Nach der letzten Rubrik waren 1716 noch 11,184 Personen beiderlei Geschlechts vorhanden. Hierzu mußte jedoch noch die Bevölkerung auf jenen drei Gütern mit ca. 13 Haken hinzugerechnet werden (zuf. 345 H.), für die keine Angaben vorliegen (vgl. u. Anm. 1). Da jedoch nach der Tabelle 1716 etwa 34 Personen auf den Haken kommen, so mögen diese drei Güter, nach demselben Verhältnis berechnet, auch noch mit etwa 440 Personen anzuschlagen sein. Das ergäbe für 1716 in allem rund 11,600 Seelen.

Rechnen wir nun für diese Zeit etwa 10—12 Arbeiter pro besetzten Haken, so ergäbe das eine Anzahl von etwa 3500 bis 4100, oder im Mittel ca. 3800 männliche Personen von 15—60 Jahren. Die Gesamtbevölkerung, Männer, Frauen und Kinder, betrüge demnach etwa das dreifache dieser Zahl, womit auch das Verhältnis übereinstimmt, daß wir in der Mehrzahl der Kirchspiele beobachten können.

Wenden wir diesen Maßstab an auf die annähernd eruierte Anzahl der Arbeiter in der schwedischen Zeit. Die Tabelle gibt 22,200 M. an. Hierzu müßten jedoch noch die Arbeiter der drei Güter, für die keine Angaben vorliegen (vgl. u. Anm. 1), hinzugeschlagen werden. Rechnen wir pro Haken nur 10 Mann, so wären das rund 600 m. Arbeiter. Danach betrüge die Gesamtsumme 22,800 M. Das ergäbe somit eine Gesamtbevölkerung von etwa rund 68,000 Personen. — Da nun im J. 1897 die bäuerliche Bevölkerung Harriens, ohne die Städte, aber einschließlich der Pastorate (17,67 Haken) usw. 90,035 Personen

¹) Hier wäre in Betracht zu ziehen, daß für 3 Güter (S. 116 Anm. 2) die Angaben fehlen, die in schwedischer Zeit zusammen $66\frac{7}{8}$ Haken hatten (was zusammen mit den übrigen $1727\frac{7}{8}$ Haken ausmacht). Erst nach 50 Jahren (1765) waren davon wieder $62,7\%$ besetzt. Darf man annehmen, daß sie 1716 im selben Verhältnis reduziert waren wie der Durchschnitt auf den übrigen Gütern, so würden sie damals also etwa 13 Haken gezählt haben. Das ergäbe demnach für 1716 die Gesamtzahl von 345 Haken. Auch in diesem Falle gelangt man zu einem fast gleichen Resultat: es sind noch 10,97% der früheren Hakenzahl besetzt.

zählte, so hätte sie also seit der schwedischen Zeit um ca. 22.000 Seelen zugenommen. Das erscheint für zwei Jahrhunderte nur ein geringer Zuwachs zu sein. Aber die Erklärung dafür liegt eben in dem enormen Menschenabgang durch Krieg und Pest.

Vergleichen wir die Zahl der 1716 vorhandenen Personen (11,600) mit der annähernd angenommenen Einwohnerzahl vor dem Kriege (68,000), so ergäbe das einen Menschenverlust von etwa 83%.

Wie verhalten sich nun dazu die Angaben über die Überlebenden und die „an der Contagion“ Gestorbenen von 1712? Beide Zahlenreihen zusammen ergeben 28,880 Personen. Hierbei fehlen jedoch die Daten für 14 Güter (vgl. a. S. 117), die vor dem Kriege zusammen rund 200 Haken zählten, was nach dem oben angeführten Maßstabe eine Bewohnerzahl von ca. 6000 Personen¹ bedeuten würde. Die Anzahl der Lebenden und Verstorbenen nach den in der Tabelle angegebenen Daten verhält sich nun wie 23,5% zu 76,5%. Nehmen wir an, daß bei der Bevölkerung der genannten 14 Güter die betr. Angaben ein ähnliches Durchschnittsverhältnis aufgewiesen hätten, so wären danach zu den Überlebenden noch 1410 und zu den Verstorbenen noch 4590 Personen hinzuzuzählen. Wir erhalten dann die Zahlen: ca. 6900 Überlebende und ca. 27,900 Gestorbene, was zusammen für die Zeit vor dem Kriege eine Population von 34,800 Personen ergeben würde. Das ist jedoch gewiß eine viel zu niedrige Zahl im Vergleich zu den Angaben, die die Bauern 1716 über die Zahl der früher pro Haken gerechneten Arbeiter gemacht haben, wofür sie immer ein sehr gutes Gedächtnis hatten. Es liegt wohl auf der Hand, daß die Angaben von 1712 nur lückenhafte und recht unvollständige gewesen sein können. Nach diesen Daten würde der Menschenverlust — die frühere Einwohnerzahl mit 68,000 gerechnet — etwa 41,2% betragen haben.

Wir finden also nach der einen Rubrik einen Verlust von ca. 83%, nach der andern von etwa 41%. Hierbei wäre nun noch in Betracht zu ziehen, daß bei den Angaben von 1712, wie eine Vergleichung der beiden ersten Tabellenrubriken deutlich macht, augenscheinlich hauptsächlich die männliche Arbeiterschaft in Anschlag gebracht worden ist. Aber sicherlich nicht ausschließlich, denn sonst könnte die Zahl der Lebenden und der Gestorbenen keinen Falls so groß sein. Es sind also hier auch andere Personen, Frauen zc., vielfach mitgezählt worden. Vergleichen wir auch noch die Anzahl der „Arbeiter“ vor dem Kriege mit den im J. 1716 Überlebenden (22,800 : 3800) so ergibt sich das Verhältnis: 16,6% Überlebende,

¹) Nur zu 10 M. pro Haken gerechnet; in Wirklichkeit wurden jedoch noch mehr angegeben.

83,4% Gestorbene. Und damit würde auch die Anzahl der übriggebliebenen besetzten Saken (ca. 20%) recht gut übereinstimmen.

Es scheint der Schluß gestattet, daß der Menschenverlust mit 41% zu niedrig ist, während einer von 83% wohl zu hoch erscheinen dürfte. Der Mittelwert würde 62% betragen. Und solch einen kolossalen Menschenverlust werden wir immerhin annehmen dürfen. Das würde eine Anzahl von ca. 15,800 Personen Überlebender bedeuten (38% von 68,000), was mit den Angaben von 1716 immerhin bloß um rund 4200 differieren würde, ein Fehlbetrag, der auf vielerlei Weise zu erklären wäre. Eine ganz genaue Rechnung darüber wird uns niemals möglich sein.

Wie trenn doch die Volksfage solche Eindrücke im Gedächtnis hält!

Mußten wir oben annehmen, daß die Landbevölkerung Harriens seit den schwedischen Zeiten bloß um ca. 22,000 Seelen zugenommen habe, so ergibt sich uns nun in Rücksicht auf die Verluste im Nordischen Kriege ein ganz anderes Bild. Auch die 62% Abgang (ca. 42,000 Seelen) mußten wieder ersetzt werden. Das ergibt eine absolute Zunahme von rund 64,000 Seelen seit dem schweren Jahre 1710. Der Niedergang war doch ein so gewaltiger gewesen, daß es voller zweier Jahrhunderte bedurfte, um die vor jener verhängnisvollen Zeit vorhandene Menschenzahl in Harrien auch nur um 20,000 zu überholen.



Erklärung.

Leider habe ich aus dem Januarheft der „Baltischen Monatschrift“ ersehen, daß meine Besprechung von Wagners Autobiographie zwei redactionelle Anmerkungen erhalten hat. Die eine der beiden teilt den Lesern mit, daß H. St. Chamberlain Wagners Schwiegersohn ist. Welchen Zweck verfolgt diese Mitteilung? Soll der unbekannte Schriftsteller Chamberlain so eingeführt werden? Oder soll der Wert seiner Besprechung der Wagnerschen Biographie dadurch herabgedrückt werden? Es konnte der Redaktion nicht unbekannt sein, daß Chamberlain enthusiastische Wagnerwerke geschrieben viele Jahre bevor er Wagners Schwiegersohn geworden war. Also wozu diese Anmerkung?

Noch schlimmer ist die zweite. Während ich mich an die Wissenden wandte und unter ihnen nur eine mildere und gerechtere Beurteilung anzubahnen versuchte, wendet die Redaktion sich an die Unwissenden und hält es für nötig, ihnen das zur Genüge bekannt gemachte Material von neuem vorzulegen. Daß sie damit nicht in meinem Sinne handelte, konnte der Red. nicht verborgen sein. Sie hätte mir daher ihr Vorhaben mitteilen müssen. Hätte ich gewußt, daß meine Besprechung diese Anmerkung erhalten sollte, so hätte ich sie zurückgezogen und wo anders veröffentlicht.

E. v. Schrend.

Anm. der Red. Daß die hinzugefügten rein sachlichen Bemerkungen dem H. Verf. nicht vorher avisirt wurden, ist natürlich nicht böswillig geschehen, sondern weil der Druck tatsächlich große Eile hatte. — Zum sachlichen Inhalt obiger Erklärung uns hier jetzt zu äußern, erscheint uns kaum notwendig.

Beilage zur „Baltischen Monatschrift“.



Das neue russische Autor-Gesetz

vom 20. März 1911.

Von

cand. jur. Hermann von Lukan.



Fortsetzung.

En gros!

En détail!

OTTO SCHWARZ,
Riga,

Wein- und Zigarren-Import.

Größte Auswahl

in

Importierten Weinen.

Spezialität:

Mosel-, Rhein-

und

Bordeaux-Weine

Bei Abnahme von 50 oder 100 Flaschen einer Sorte äußerst
günstige Netto-Preise.

Echte Douro-Portweine

von 150—500 Kop.

→☞ Havana- und deutsche Zigarren. ☞←

nur insoweit, als er mit dem Besteller identisch ist, das neue Gesetz dagegen gibt nur dem Porträtierten zc. selbst, ganz unabhängig davon, ob er oder ein Dritter das Porträt oder die Büste beim Künstler bestellt hatte, das Urheberrecht daran und liefert dadurch eine unmittelbare Illustration zu dem sich als Produkt der neuern Rechtsentwicklung darstellenden „Rechte am eignen Bilde“, das besonders nach dem Vorgange Kohlers in der modernen Rechtsliteratur Gegenstand lebhafter Erörterung gewesen ist. Im praktischen Leben wird es gerade sehr häufig vorkommen, daß ein dritter Jemanden von einem Künstler porträtieren läßt, um damit z. B. dem Anverwandten oder Freunde des Porträtierten eine Geburtstagsüberraschung zu machen. Nach ältern Rechte mußte der Porträtierte es dulden, wenn der Künstler das Porträt, die Büste vervielfältigte oder ausstellte, nicht er, sondern nur der Besteller hatte ein wirksames Rechtsmittel, solches zu verhindern, nur letzterer konnte wegen Verletzung des Urheberrechts klagbar werden und eventuell ein richterliches Verbot erwirken. Nach dem neuen Gesetz dagegen kann der Porträtierte oder derjenige, von dem eine Büste abgenommen worden ist, auf Grund seines Urheberrechts an dem eignen Bilde oder eignen Büste selbstständig gegen den Verlezer, der das Bildnis ohne seine Erlaubnis ausstellt, vervielfältigt oder vertreibt, gerichtlich vorgehen. Letzteres Recht muß aber dem Künstler natürlich dann unweigerlich zustehen, wenn er sich selbst porträtiert und dieses sein Selbstbildnis einem andern veräußert hat, denn er wird dann zum Porträtierten im Sinne des Art. 52 des neuen Autorgeetzes. Andererseits kann es auch Fälle geben, wo sich ein Urheberrecht des Porträtierten am eignen Bilde gar nicht konstruieren läßt, so wenn der Porträtierte tot ist und seine Erben hinterlassen hat. So kann es z. B. sein, daß Jemand für seinen Verwandten nach Beschreibung und nach vorhandenen Photographien das Bildnis eines verstorbenen Freundes des letztern in Del malen läßt. Existieren keine Erben dieses verstorbenen Freundes, so kann natürlich nur ein Urheberrecht des Künstlers in Frage kommen. — Wie dem aber auch sein mag, jedenfalls scheint es geboten, die Bestimmung des Art. 52 im strengsten Sinne auszulegen und demnach, da das Urheberrecht eben ein ausschließliches d. h. jeden Andern ausschließendes Recht ist, dem Besteller nicht einmal ein gleichzeitiges Urheberrecht zusammen mit dem Porträtierten an dessen Bildnis oder Porträtbüste einzuräumen. — Besteller ist im Allgemeinen derjenige, der den Künstler mit der Herstellung des Werkes be-

auftragt hat.¹ Die Rolle, die er hierbei spielt, kann eine sehr verschiedenartige sein und diese Verschiedenartigkeit muß natürlich auf die rechtliche Gestaltung seines Verhältnisses zum Künstler einen Einfluß ausüben. So kann z. B. — was der gewöhnliche oder Normalfall sein wird — der Besteller durch seinen Auftrag die äußere Veranlassung, den Anstoß zu der vom Künstler ausgehenden Tätigkeit geben: der Verleger bestellt für ein von ihm herauszugebendes Buch einen Stahlstich oder Holzschnitt. Von einer Urheberschaft im künstlerischen Sinne kann hier nie die Rede sein, von einer rechtlichen Urheberschaft höchstens dann, wenn der Künstler dem Besteller vertragsmäßig das Urheberrecht an dem Bilde abgetreten hat, sonst nicht. — Es kann aber weiter der Besteller auch den künstlerischen Charakter des Werkes in gewissem Sinne beeinflussen, insofern als er dem Künstler Ideen, Motive oder sogar Skizzen zu dem herzustellenden Kunstwerk gibt. Aber da selbst in diesem Fall die Ausführung des künstlerischen Gedankens in der notgedrungen die eigenartige Auffassung des ausführenden Künstlers verratenden endgültigen Form des Kunstwerks auf den Künstler selbst als auf den wahren Urheber hinweist, so kann offenbar der Besteller, der ja das Werk in seinem wesentlichen Bestand gar nicht hervorgebracht hat, sich unmöglich die Urheberschaft am Kunstwerke zuschreiben, er könnte höchstens als Gehülfe des Künstlers erscheinen. —

Es kann endlich aber auch sein, daß der Künstler, der das Werk in seinem wesentlichen Bestande hervorbringt, bei einem Andern die Anfertigung einer Arbeit an seinem Kunstwerk oder in Bezug auf dasselbe bestellt, so z. B. die Ausarbeitung eines unselbständigen Bestandteils oder die ergänzende Bearbeitung des Werkes, wie etwa einer Büste, eines Gemäldes, einer Radierung. Hier ist der Andere bloßer Gehilfe, Urheber aber ist und bleibt der Besteller.² —

Das neue russische Autorgegesetz nimmt auf diese verschiedenartigen Rollen, die dem Besteller in seinem Verhältnis zu dem die Bestellung ausführenden Künstler je nach der konkreten Sachlage zufallen können, keine Rücksicht und es hat recht daran getan. Denn entweder ist die Handlung des Bestellers eine mitwirkende — und dann haben die Rechtsbestimmungen über die Miturheber einzutreten³ — oder aber sie ist es nicht,

¹) So D. Wächter l. c. § 14, S. 74. -- ²) Vgl. D. Wächter l. c. S. 74 f. Ein Beispiel wäre: Anfertigung eines künstlerischen Rahmens für das von dem Künstler gemalte Bild. — ³) Vgl. Artt. 5 u. 15 d. neuen Autorgegesetzes.

versteigt sich also nicht zu einer solchen mitschaffenden Tätigkeit am Kunstwerk, und dann bleibt er eben Besteller. Etwaige Bestimmungen über die rechtliche Stellung des Gehilfen des Künstlers dem Kunstwerk gegenüber sind deshalb im neuen Gesetz nicht vorhanden und auch vollkommen entbehrlich. Im Allgemeinen gilt eben der auch vom deutschen Recht anerkannte Satz, daß der Besteller lediglich als solcher kein Urheberrecht am Kunstwerk erwirbt.¹ —

Worin aber besteht das Urheberrecht am Kunstwerk, insbesondere nach seiner negativen d. h. verbietenden oder jeden Andern ausschließenden Seite hin? Darauf antwortet zunächst Art. 2: Dem Urheber steht das alleinige Recht der Nachbildung, Veröffentlichung und Vervielfältigung seines Erzeugnisses, also in unsrem Falle des Kunstwerks zu, gleichgiltig, auf welchem Wege und durch Anwendung welcher Mittel eine solche Vervielfältigung zc. vor sich geht. Ähnliche Hinweise enthält Art. 52. Das Gesetz nennt hier außer dem Recht der Nachbildung und dem der Veröffentlichung, noch das Recht des betreffende Kunstwerk öffentlich auszustellen, letzteres allerdings nur als ausschließliches Recht des Porträtierten, nicht des Künstlers. Das Recht zur Vornahme der aufgezählten Handlungen soll ausschließlich dem Künstler, im letzterwähnten Fall dem Porträtierten, kraft ihres Urheberrechts zustehen. Dementsprechend hat nur der Künstler das Recht, sein Werk etwa durch Farbendruck, Stahl- oder Kupferstiche, Lithographien zc., durch Anfertigung von Gypsabgüssen zc. zu vervielfältigen und die so vervielfältigten Exemplare auf seine Rechnung vertreiben zu lassen, die Verwendung des Werkes zu kinematographischen oder panoptischen Vorstellungen zu gestatten, sein Werk in einer beliebigen Zahl von Exemplaren zu kopieren, ihm allein gebührt das Recht, etwa eine Sammlung seiner Gemälde in Form eines Albums herauszugeben usw. Ubrigens wird es im Fall der Wiedergabe und Veröffentlichung von Gemälden in Büchern, Zeitungen, Journälen zc. nach Maßgabe des Art. 41 des Autorgegesetzes in der Regel darauf ankommen, ob der Zweck, den diese Schriftwerke verfolgen, mehr ein wissenschaftlicher oder Lehrzweck oder ob er mehr oder gar ausschließlich ein künstlerischer ist, so daß im ersteren Fall die Bestimmungen des Autorgegesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken und nur in letzterem Fall die über das Urheberrecht an Kunstwerken in Anwendung zu kommen

1) Vgl. D. Bierle § 86, S. 770.

haben werden. Sollen z. B. die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes eines an sich selbständigen wissenschaftlichen oder zu Lesezwecken bestimmten Buches dienen, so liegt keine Verletzung des Urheberrechts vor, wenn der Herausgeber oder Verfasser nach Gemälden oder Zeichnungen eines Künstlers durch einen Dritten ohne Erlaubnis des Urhebers Illustrationen anfertigen läßt und seinem Buche einverleiht (Art. 56 §. 2 b. Autorgesetzes). Wer also z. B. für „Brehms Tierleben“ Zeichnungen nach fremden Gemälden liefert, verletzt nicht fremdes Urheberrecht. Ja, sogar, wer nach fremden Zeichnungen oder Gemälden Abbildungen für eine Kunstgeschichte anfertigt, macht sich nach Art. 56 §. 2 lit. keiner Verletzung des Urheberrechts schuldig, denn auch ein kunstgeschichtliches Werk ist ein wissenschaftliches und der Text schließlich doch die Hauptsache.

Es wird also in derartigen Fällen hauptsächlich auf folgende zwei Momente ankommen, nämlich erstens, ob das Schriftwerk im Verhältnis zu seinen Illustrationen die Stellung eines selbständigen Ganzen einnimmt, und zweitens, ob der Schriftteil oder der bildnerische Teil des ganzen Werkes vorwiegt, d. h. welcher von diesen Teilen dem ganzen Werke seinen eigentümlichen Charakter aufträgt. Ein Album, das etwa die bedeutendsten Bilder eines Künstlers enthält, muß demnach, auch wenn es mit erläuternden Bemerkungen versehen ist, als ein selbständiges Ganzes angesehen werden, denn die Abbildungen sind hier die Hauptsache, der erläuternde Text die Nebensache, die Abbildungen können wohl ohne erläuternde Textbemerkungen, nicht aber umgekehrt die Textbemerkungen ohne Abbildungen gedacht werden, wenn sie irgend einen Sinn haben sollen. Deshalb verletzt das künstlerische Urheberrecht, wer ohne Erlaubnis des Künstlers Bilder desselben in ein Album zusammenfaßt und mit erläuternden Textbemerkungen versehen herausgibt. — Übrigens kann es natürlich Fälle geben, wo die Grenzen ineinanderfließen und die deshalb in praxi sehr schwer zu entscheiden sein werden. Alsdann wird das auf gerechter Würdigung des tatsächlich vorgebrachten Beweismaterials zu basierende richterliche Ermessen einzutreten haben. —

Im Einzelnen kommt es in der Frage, ob gegebenenfalls eine Verletzung des Urheberrechts an Kunstwerken vorliegt oder nicht, keineswegs auf die Zahl der nachgebildeten Exemplare an, sondern eben nur darauf, ob die Nachbildung eine rechtswidrige ist oder nicht. Daher verletzt fremdes Urheberrecht, wer ein fremdes Gemälde ohne Erlaubnis des Künstlers auch nur einmalig, in

einem einzigen Exemplar kopiert, denn dieses Recht soll eben nur dem Künstler zustehen, mit andern Worten: für den Begriff der widerrechtlichen Nachbildung ist die Zahl der nachgebildeten Exemplare irrelevant. — Gleichgiltig ist ferner, ob die Nachbildung eine vollständige war, also das ganze Kunstwerk umfaßte oder sich nur auf einen bestimmten Teil desselben erstreckte.¹ Es bleibt deshalb rechtswidrige Nachbildung, wenn Jemand eine bestimmte Gruppe z. B. eines historischen Kolossalgemäldes ohne Erlaubnis des Künstlers kopiert.

Wird aber die Nachbildung — auch wenn sie der Erwerber oder Besteller vornimmt — vom Kopierenden lediglich zum eignen persönlichen Gebrauch angefertigt, also nicht etwa zu dem Zwecke, um die Kopie des fremden Gemäldes zc. zu verkaufen und den Erlös einzustreichen, so liegt keine Verletzung des Urheberrechts vor,² gleichgiltig, ob die Kopie in einem oder mehreren Exemplaren hergestellt wurde (Art. 3 des Autorgegesetzes). Nur darf die Kopie in keinem Fall mit dem Namenszuge oder dem Monogramm des Urhebers versehen werden, widrigenfalls die berechtigte Nachbildung sich sofort in eine rechtswidrige verwandeln würde. (Art. 3 *ibid.*). —

Denselben Rechtsschutz wie das Originalkunstwerk genießt übrigens auch jede Kopie desselben, offenbar aber doch nur unter der Voraussetzung, daß sie keine widerrechtliche ist d. h. nicht ohne Erlaubnis des Urhebers angefertigt wurde. (Art. 55, P. 2).

Während also nach dem neuen Autorgegesetz die allgemeine Regel gilt, daß Niemand ohne Erlaubnis des Künstlers ein Kunstwerk kopieren darf, widrigenfalls er sich der Verletzung des Urheberrechts schuldig machen würde, gibt es hiervon doch eine Ausnahme. Nach Art. 54 nämlich ist es gestattet, auch ohne Zustimmung des Urhebers Kopieen von Kunstwerken abzunehmen, die für Gotteshäuser, Kaiserliche Palais, Museen, für Regierungs- und Kommunalinstitutionen unmittelbar vom Künstler eigentümlich erworben sind. Allein in das Belieben eines Jeden ist die Anfertigung von Nachbildungen in dem oben genannten Falle auch noch nicht gestellt. Es ist nämlich hierzu die Erlaubnis seitens derjenigen Autorität, deren Verwaltung das Gotteshaus, Kaiserliche

1) Vgl. Art. 55 des Autorgegesetzes. — 2) Ebenso — wenn auch in positiver Form lautend — das ältere russische Gesetz, Art. 36 der Beilage zu Art. 420, Anm. 2 d. Sw. d. R.-G., Bd. X. S. jetzt auch D. Werke § 87, S. 801.

Palais, Museen etc. mit dem darin befindlichen Kunstwerke untersteht, erforderlich, aber auch ausreichend.¹ —

Von der verbotenen Nachbildung ist fernerhin zu unterscheiden die bloße Benutzung eines fremden Kunstwerkes zur Hervorbringung eines seinem Wesen nach neuen Kunstzeugnisses: Anlehnung an ein fremdes Kunstwerk ist keine Kopie desselben. (Vgl. Art. 3 des Autorgegesetzes); sobald sie aber dazu wird, liegt natürlich Verletzung des Autorrechts vor. Ob das eine oder das andre gegeben ist, wird häufig der Beurteilung Kunstfachverständiger anheimgestellt werden müssen. —

Aber auch eine veränderte Wiedergabe des fremden Kunstwerks kann Verletzung des Urheberrechts involvieren, falls nur trotz der vorgenommenen Änderungen am originalen Kunstwerke letzteres trotzdem seinem wesentlichen Bestande nach ganz oder auch nur teilweise wieder zum Vorschein kommt. Es darf eben Niemand den durch Verbindung von Idee und Form geschaffenen, zum Körper gewordenen künstlerischen Gedanken, in welchem sich das ureigenste Ich einer fremden künstlerischen Persönlichkeit wieder spiegelt, für sein eignes Persönlichkeitsgut ausgeben. Etwas ganz andres aber ist es, wenn man, wie das Wasser aus dem frei dahinfließenden und Jedem zugänglichen Strome, so aus dem Gedankeninhalte des fremden Werkes schöpft und die fremde Formgebung nachahmt, um auf diesem Wege mit Hilfe fremder Schöpfung einem eignen künstlerischen Gedanken sinnfälligen Ausdruck und Form zu verleihen.² Ob aber im Einzelfalle — worauf entscheidendes Gewicht zu legen sein wird — eine solche Anlehnung an das fremde Kunstwerk noch immer die individuelle künstlerische Persönlichkeit des Schaffenden offenbart oder letztere bis zu dem Grade verdeckt, daß man sagen muß: die Schöpfung verliert sich total im originalen Kunstwerk, sie wird durchweg von diesem beherrscht oder mit andern Worten: sie ist bloße Kopie, nichts Eigenes, diese Frage wird vielfach nur unter Hinzuziehung von Kunstfachverständigen entschieden werden können. —

Zur verbotenen Nachahmung rechnet das Gesetz jede Nachbildung des fremden Kunstwerks in derselben Kunstgattung (Art. 55, P. 1). Was ist aber dieselbe Kunstgattung? Man kann darauf so antworten, daß man zunächst umgekehrt feststellt, was als andere Kunstgattung gilt. Diesen Weg schlägt das neue

¹) Der Art. 54 ist ganz aus dem älteren Gesetz geschöpft, vgl. Art. 31 der Veil. zu Ann. 2, des Art. 420, Svod d. R., G., Bd. X, mit Art. 54 des neuen Autorgegesetzes. — ²) Vgl. f. d. deutsche R. O. Werke § 87, S. 808.

Gesetz ein, indem es in Art. 56, §. 1 bestimmt, daß es nicht als Verletzung des Urheberrechts gelten soll, wenn Werke der Malerei durch Skulpturen oder umgekehrt Werke der Plastik durch Werke der Malerei¹ wiedergegeben werden. Daraus läßt sich dann schließen, daß es z. B. verboten sein dürfte, ein fremdes Delgemälde in Wasserfarben wiederzugeben oder eine Kreide-, Tusch- oder Bleistiftzeichnung zc. darnach anzufertigen oder umgekehrt nach einer fremden Bleistiftzeichnung zc. ein Aquarell- oder Delgemälde, nach einem fremden Kupfer- oder Stahlstich zc. eine Kreidezeichnung, einen Holzschnitt, ein Gemälde zu schaffen oder umgekehrt ein Gemälde in Form eines Kupfer- resp. Stahlstiches oder Holzschnittes usw. wiederzugeben. Denn alle diese Künste gehören sämtlich ein- und derselben Kunstgattung, nämlich der in der Fläche schaffenden Kunst an. Wer also ein fremdes zu dieser Kunstgattung gehörendes Kunstwerk in einem Werk derselben Kunstgattung wiedergibt, handelt rechtswidrig, er kopiert und verletzt deshalb das Urheberrecht eines Andern. Zur verbotenen Wiedergabe eines fremden Kunstwerks dürften übrigens auch L i t o p h a n i e e n und D i a p h a n i e e n gehören d. h. die Bildausprägung in Porzellan, Glas oder auch in Papiermasse, bei der der Bildeindruck vermittelt Transparenz des Lichtes erzeugt wird.² Denn auch hier handelt es sich um Wiedergabe in der Fläche. Wer dagegen z. B. eine etwa gemalte Laokoongruppe auf dem Wege der Plastik wiedergibt, verletzt, auch wenn der ursprüngliche Künstler nicht um Erlaubnis gefragt wurde, das letzterem zustehende Urheberrecht keineswegs, sondern bleibt im Rahmen des Gesetzes. Ebenso ist nach dem neuen Gesetz (Art. 56, §. 3) die Nachbildung von Kunstwerken erlaubt, die sich auf Straßen, Plätzen oder andern öffentlichen Orten befinden — und zwar, wie man annehmen muß, dauernd, nicht nur vorübergehend befinden — aber nur, wenn eine solche Nachbildung zwar in derselben Kunstgattung, aber in einem andern Zweige derselben erfolgt, z. B. nach einer Statue wird ein Relief angefertigt usw.

Nicht als Verletzung des Urheberrechts gilt die Placierung fremder Kunstwerke auf öffentlichen Ausstellungen (Art. 56, §. 5). Eine Ausnahme hiervon wird nur mit Porträts und Porträtbüsten gemacht, insofern letztere nicht anders als mit Erlaubnis des Porträtierten ausgestellt werden dürfen, denn

¹) Mit der die zeichnende Kunst wohl auf eine Stufe zu stellen wäre, vgl. auch Gierke l. c. S. 802. — ²) So f. d. deutsche St. Gierke l. c. S. 802 Note 76.

Letzterer hat ja an seinem Bildnis oder Porträt das Urheberrecht (Art. 52 zit.). Er kann deshalb auf Entfernung seines Bildnisses aus der Ausstellung bringen und nötigenfalls auf dem Klagewege ein auf Entfernung gerichtetes richterliches Urteil beantragen resp. die Androhung von Strafen im Wiederholungsfalle. Art. 56, P. 5 verbietet übrigens nur das Ausstellen auf öffentlichen Ausstellungen. Dies würde die Annahme rechtfertigen, daß es erlaubt sein muß, das fremde Kunstwerk privatim d. h. in einer Privatwohnung, allein oder mit andern Kunstwerken zusammen, auszustellen. — Erlaubt ist ferner die Abbildung von vorr Teilen eines Kunstwerks auf Produkten der Fabrik- und Handwerksindustrie, auch wenn sie ohne Erlaubnis des Künstlers erfolgte (Art. 56, P. 4). Aber es muß sich auch nur um einen Teil des Kunstwerks handeln. Ist das ganze Kunstwerk wiedergegeben, so liegt Verletzung des Urheberrechts vor. —

Daß die mechanische Wiedergabe des fremden Kunstwerks im Gegensatz zur künstlerischen, — vorausgesetzt auch, daß letzteres einer andern Kunstgattung angehört — falls sie ohne Einwilligung des Künstlers erfolgte, unter allen Umständen Verletzung des Autorrechts bedeutet, mag sie nun durch Oel- oder Aquarelldruck, nach Holzschnitten, Stichen, Radierungen, auf photographischem oder kinematographischem Wege erfolgen, ergibt sich schon aus der einfachen Erwägung, daß hier eine Vervielfältigung vorliegen würde, die mangels gegenseitiger Abrede auf Grund der Artt. 2 und 55 gerade eine der hauptsächlichsten Seiten des dem Künstler ausschließlich gebührenden Urheberrechts bildet und daher letzterem vorbehalten bleibt. — In welchem Material die Nachbildung des Kunstwerks erfolgte, dürfte übrigens nach dem neuen Autorgesetz für den Begriff der Verletzung des Urheberrechts irrelevant sein, vorausgesetzt nur, daß die Nachbildung in derselben Kunstgattung vorgenommen ward, der das Original angehört. Es bleibt deshalb eine Verletzung des Urheberrechts, wenn z. B. die Nachbildung eines auf Leinwand gemalten Oelgemäldes auf eine Holztafel erfolgt, oder wenn ein auf Holz gemaltes Aquarellbild auf Glas, Porzellan, Karton oder Pappe zc. nachgebildet wird. Ebenso gleichgültig für den Begriff der Urheberrechtsverletzung ist die Größe, in der die Nachbildung vorgenommen wird. Daher ist die Nachbildung eines fremden Gemäldes auf Porzellangegenständen oder auf den unvermeidlichen Postkarten, ja selbst in Miniaturformat auf Medaillons und Broschen zc. rechtswidrig und berechtigt den Künstler oder dessen Erben zur Klage wegen Ver-

letzung des Urheberrechts an dem von ihm geschaffenen Kunstwerke. —

Was das Urheberrecht an Werken der Architectonik und der Ingenieurkunst anbelangt, so gelten hier nach dem neuen Gesetz weniger strenge Regeln als bei den bisher genannten Kunstgattungen. Es liegt das aber in der Natur der Sache begründet und wird daher auch von den meisten auswärtigen Gesetzgebungen anerkannt. Denn es liegt auf der Hand, daß Vervielfältigung und Nachbildung eines in casu concreto vom Architekten oder Ingenieuren nach seinen Plänen und Zeichnungen erbauten Schlosses, Palastes, einer Kirche oder Brücke in einem den Künstler resp. den Ingenieuren schädigenden Maße im Vergleich zu Kunstwerken anderer Kunstgattungen entweder garnicht oder doch nur bis zu einem gewissen Grade möglich ist. Wohl aber können fremde Pläne, Risse und Zeichnungen eines Werkes der Architektur mechanisch oder auf künstlerischem Wege nachgebildet und vervielfältigt werden, wodurch dem Architekten, von dem sie herrühren, allerdings unter Umständen ein bedeutender Schaden erwachsen kann. Dementsprechend bestimmt denn auch Art. 57 des neuen Autorgesetzes, daß es Niemandem verwehrt ist, nach den von einem Andern entworfenen und von letzterem veröffentlichten Plänen, Rissen oder Zeichnungen, die er von ihrem Autor erworben hatte, Bauten auszuführen, vorausgesetzt nur, daß sich letzterer d. h. der Urheber, das Ausführungsrecht nicht etwa bei der Veröffentlichung dieser Pläne, Risse zc. ausdrücklich vorbehalten hatte. Es müssen also folgende drei Voraussetzungen zusammentreffen, wenn in diesem letztern Fall keine Verletzung des Urheberrechts gegeben sein soll, nämlich erstens: derjenige, der die Risse, Pläne oder Zeichnung angefertigt hat, muß sie bereits der Öffentlichkeit übergeben, also gewissermaßen zum Gemeingut Aller gemacht haben, zweitens: derjenige, der den Bau ausführen will, muß zuvor die Pläne zc. vom Urheber erworben haben, und drittens: es darf sich der betreffende Architect oder Ingenieur nicht etwa das Ausführungsrecht ausdrücklich und zwar bei der Veröffentlichung vorbehalten haben. Fehlt eines dieser Erfordernisse, so darf auch der Erwerber der Zeichnungen, Risse zc. die betreffenden Bauten nach letzteren nicht ausführen ohne sich einer Verletzung fremden Urheberrechts schuldig zu machen. — Übrigens hebt Art. 57 noch zum Schluß ausdrücklich hervor, daß in diesem, dem Erwerber freistehenden Ausführungsrechte eo ipso noch keineswegs auch die Befugnis enthalten ist, dieses Recht ohne Genehmigung des Autors dritten

Personen zu veräußern. Wohl zu beachten ist aber, daß der ganze Art. 57 nachgiebiges Recht enthält d. h. auf dem Vertragswege zwischen Urheber und Erwerber anderweitig geregelt werden kann („за отсутствием иного соглашения“). —

In Bezug auf die Forderungsansprüche, die dem Künstler, dessen Urheberrecht verletzt worden ist, in diesem Anlaß erwachsen, gilt die bereits früher erwähnte, dem allgemeinen Teil angehörende Bestimmung des Art. 24, auf den Art. 58 für das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste ausdrücklich verweist. Demnach ist der geschädigte Künstler nicht nur berechtigt, vom Nachahmenden den Ersatz des gesamten, ihm in Anlaß der unberechtigten Nachbildung erwachsenen Schadens zu verlangen,¹ sondern er kann insbesondere verlangen, daß ihm der Verlezer sowohl alle von ihm nachgebildeten und bei ihm befindlichen Exemplare als auch die zur Herstellung gebrauchten Werkzeuge und Vorrichtungen, als: Formen, Tafeln, Platten, Pressen, nach einem zu vereinbarenden Preise, unter Anrechnung auf den Ersatzbetrag, ausgeliefert werden. Allein hierbei statuiert Art. 58 eine Abweichung. Während nämlich der sonstige Urheber nach Art. 24 zt. die Wahl hat zwischen einer solchen Auslieferung oder dem Verlangen, eine Unbrauchbarmachung der nachgebildeten Exemplare sowie der Formen, Platten zc. und darauffolgende Rückgabe an den Verlezer zu veranlassen, gesteht Art. 58 dem Urheber von Werken der bildenden Kunst ein solches Wahlrecht nicht zu, sondern berechtigt vielmehr den Nachahmenden, anstatt der Unbrauchbarmachung der erwähnten Gegenstände zu beantragen, daß sie aus dem Verkehr gezogen und nach vorhergehender Inventarifizierung auf seine Kosten so lange mit Beschlagnahme belegt bleiben sollen, als die für das Autorrecht an Werken der bildenden Kunst festgesetzte Schutzfrist dauert. —

Nach früherem Recht war zur rechtsgiltigen Entstehung des Urheberrechts an Kunstwerken noch die Beobachtung nachfolgender Form unumgänglich notwendig: der Künstler mußte das von ihm geschaffene Kunstwerk einem Notar vorweisen oder ihn zu diesem Zweck, wenn sich die Hinzuschaffung zum Notar wegen zu großer Dimensionen des Kunstwerks oder aus sonst irgend welchen Gründen nicht ermöglichen ließ, in sein Atelier laden und ihn veranlassen, ihm darüber, daß das von ihm in Augenschein genommene resp. ihm vorgewiesene Kunstwerk seine eigene Schöpfung sei, ein nota-

¹) Falls derselbe absichtlich oder unabsichtlich, aber unentschuldigbar zugefügt wurde, vgl. Art. 22 des Autorgeetzes.

rielles Dokument auszustellen. Eine notariell beglaubigte Kopie dieses Dokuments mußte der Künstler alsdann der Kaiserlichen Akademie der Künste übermitteln, die alsdann in den von ihr herausgegebenen Anzeigen hierüber eine Publikation erfolgen ließ.¹

Die Beobachtung dieser lästigen, vielfach auch zeitraubenden Formalität ist nach dem neuen Autorgefetz nicht mehr erforderlich, denn einmal ist eine derartige Bestimmung in die Novelle nicht aufgenommen worden und zweitens sollen ja eben nach Art. XI der Einföhrungsbestimmungen zum neuen Autorgefetz alle Bestimmungen der Beilage zu Art. 420 Bd. X des Swods, folglich also auch Art. 29 als aufgehoben und durch das neue Gefetz erfezt gelten. —

Eine durchgängige Neuschöpfung ist mit dem sechsten, von dem Autorrecht an Werken der Photographie handelnden Kapitel gegeben. Das ältere Zivilrecht enthielt über ein eventuelles Urheberrecht an Werken der Photographie garnichts, die Novelle füllt also hiermit eine klaffende Lücke des ältern Rechts aus.

Die photographische Aufnahme ist nicht ein Werk der bildenden Kunst, sie erscheint nicht als künstlerisches, sondern als ein bloß technisches Verfahren; sie erfordert keine künstlerische Tätigkeit im Sinne der freien Gestaltung einer inneren, ästhetisch-künstlerischen Anschauung, sie erscheint nicht als originale geistige Schöpfung ihres Urhebers, sondern wird durch mechanisch-technische Tätigkeit des Photographierenden hervorgebracht.² Ist aber die Photographie nicht zu den Werken der bildenden Kunst zu rechnen, so kann man auch nicht erwarten, daß ein künstlerisches Urheberrecht an ihnen statfinde, daß mit letzterem ganz derselbe Rechtscharakter verknüpft sei, wie ihn etwa ein Werk der zeichnenden oder malenden Kunst genießt, so ist es ganz natürlich, wenn von einer Anwendung sämtlicher, für das künstlerische Urheberrecht geltender Rechtsbestimmungen auf das Urheberrecht an photographischen Werken nicht wohl die Rede sein kann. Und eine andre Stellungnahme zu dieser Frage ist auch garnicht möglich und durchführbar. Man kann doch unmöglich sagen, daß das photographische Bild unmittelbar durch den Verfertiger desselben hervorgebracht wird. Beim Maler, Zeichner, Bildhauer ist das anders. Nicht der kleinste Teil seines Werkes ist ohne seine unmittelbare Tätig-

1) Vgl. Art. 29 der Beil. zu Art. 420 des Sw. der R.-G., Bd. X, dazu Шершеневичъ, Учебникъ С. 354. — 2) Vgl. D. Gierke l. c. § 91, S. 826 ff.; D. Wächter l. c. § 57, S. 573 f.

keit entstanden. Der Photograph dagegen mag noch soviel Geschmac und Geschick bei der photogr. Aufnahme angewandt haben, es ist doch stets eine Reihe von Momenten vorhanden, die sich jeder Einwirkung des Photographierenden entziehen. Die Wahl des Standpunkts, von wo aus die Photographie abgenommen werden soll, kann beispielsweise gar keine bessere als im gegebenen Fall sein, aber gerade bei diesem Standpunkt ist die „Belichtung,“ die Lichtstärke, höchst ungünstig. Trogdem kann unter Umständen doch noch ein gutes Bild erzielt werden, aber die Tätigkeit des Photographierenden hat das nicht herbeigeführt, sondern es haben hier Umstände gewirkt, die von seiner Tätigkeit ganz unabhängig waren. Troz der größten Mühe und Sorgfalt, troz der scharfsinnigsten Berechnung z. B. hinsichtlich der Lichtstärke, kann das Bild mißlingen, troz der größten Nachlässigkeit kann es vortrefflich geraten. Mit andern Worten: der Photograph führt mit seiner Tätigkeit immer nur die Möglichkeit des Bildes herbei, von ihm gehen die nötigen Vorbereitungen als: Instandsetzung und Einfügen der Platten zc. aus, damit ein photogr. Bild überhaupt entstehen kann, mehr aber auch nicht, eine eigne geistige Schöpfung ist auf Seiten des Photographen nicht vorhanden.¹

Soll aber deshalb die Arbeit des Photographen, wenn man sie auch nicht als Kunstwerk ansehen kann, ganz ohne Rechtsschutz bleiben, auf diese Weise jeder Ansporn für den Photographen, wirklich gute Bilder zu liefern, wegfallen, das Publikum aber mit den schlechten Photographien eines Winkelfotographen überschwemmt werden?

Das frühere russische Recht verhielt sich zum Rechtsschutz des Urheberrechts an photogr. Werken in der That ablehnend und von seinem Standpunkt aus betrachtet war das ganz konsequent, da es den Begriff des geistigen Eigentumsrechts unmöglich auf Werke ausdehnen konnte, die sich nicht als eigne geistige Schöpfungen darstellen, sondern auf mechanischem Wege entstehen, und da es ein Urheberrecht an Photographien überhaupt nicht kannte.

In Deutschland hatte sich die Gesetzgebung nach längerem Schwanken schließlich dazu verstanden, auch an photographischen Werken ein Urheberrecht zu konstruieren und letzterem den entsprechenden Rechtsschutz zu verleihen, aber wie gesagt, erst nach längerem Schwanken. Während man von der einen Seite dazu neigte, die Photographie gänzlich den bildenden Künsten

¹) Vgl. D. Wächter S. 275.

gleichzustellen, wollte man sie von anderer Seite lediglich für ein Handwerk erklären, dessen Produkte der freien Benutzung anheimfallen sollten. Dementsprechend stritt man auch darüber, ob die Photographie ohne Weiteres als Kunstwerk zu betrachten oder ob zu ihrem Rechtsschutze ein besonderes Gesetz erforderlich sei, ob also dementsprechend eine Ausdehnung der für das Urheberrecht an Kunstwerken geltenden Rechtsätze auf photographische Werke zulässig sei oder nicht. — Da sich beide Auffassungen schroff gegenüberstanden, so wurde ein Mittelweg eingeschlagen und demgemäß in Anbetracht der über das Niveau des reinen Handwerks sich erhebenden Tätigkeit des Photographen wenigstens eine teilweise Unterstellung der von letzterem hervorgebrachten Werke unter die a priori nur auf das Urheberrecht an Kunstwerken bezüglichen Rechtsregeln anerkannt und gesetzgeberisch festgelegt. Es geschah dies in einem besonderen Gesetze, nämlich dem Gesetze über den Schutz an Werken der Photographie vom 10. Januar 1876, (in Kraft getreten seit dem 1. Juli 1876), dem die russische Gesetzesnovelle offenbar nachgebildet ist. Und in der That scheint der Standpunkt, den das deutsche und mit ihm das russische Gesetz in dieser Frage einnehmen, der einzig richtige zu sein. Denn wenn auch Photographieen noch so sehr keine originalen geistigen Schöpfungen, sondern eher gewerbliche Erzeugnisse sind, die ein auf mechanischem Wege hergestelltes Abbild eines Naturgegenstandes oder einer menschlichen Schöpfung darstellen, so muß doch auf der andern Seite ebenso unumwunden anerkannt werden, daß, wie schon ein Blick auf die neuesten photogr. Leistungen ergibt, man es bei der Photographie, wenn auch nicht mit einem Kunstwerk, so doch jedenfalls mit einer kunstähnlichen Tätigkeit zu tun hat und daß, um eine gute Photographie hervorzubringen, nicht nur künstlerischer Geschmack und Sinn für gefällige, ungezwungene Arrangements, sondern auch eine gewisse Kunstfertigkeit, ja sogar technische, chemische und physikalische Kenntnisse erforderlich sind.¹ Nimmt man hinzu, daß die Photographie ein Mittel ist, das Publikum auf verhältnismäßig billigem Wege mit den vorzüglichsten Werken einer Bildergalerie, einer Gemäldeausstellung, eines Gewerbemuseums, mit kunsthistorischen, naturwissenschaftlichen und Gegenständen der medizinischen Wissenschaft zc. bekannt zu machen und so auf seinen Geschmack veredelnd einzuwirken, oder wichtige Ereignisse aus dem Leben der Jetztzeit z. B. Festzüge, Feierlichkeiten der verschiedensten Art, Kriegsszenen, Reisebilder und Reise-

¹) Vgl. Wächter § 57, S. 276.

erlebnisse, Landschaften, Naturereignisse, Unglücksfälle zc. lebendig vor Augen zu führen, daß ferner die heutigen illustrierten Zeitschriften, wie z. B. die „Woche“ ohne das Hilfsmittel der Photographie garnicht bestehen könnten und daß endlich die heute so beliebten Kinematographen ihre Entstehung überhaupt nur der bis zu einem hohen Grade der Vervollkommnung gelangten photogr. Tätigkeit verdanken, vermöge welcher durch eine Reihe blizschnell vor Augen geführter Aufnahmen eines lebenden und sich bewegenden Gegenstandes in den einzelnen Phasen seiner Bewegungen der Eindruck einer wirklich lebenden Szene hervorgerufen wird, daß unter solchen Umständen der Photograph nicht geringe Mühe und Kosten aufwenden muß, so ist es nur zu verständlich, wenn das Recht nunmehr auch photographische Werke in Schutz nimmt.

Den besondern Charakter des Autorrechts an photographischen Werken trägt auch die russische Gesetzesnovelle Rechnung, indem sie letzterem, wie wir sahen, einen besondern Abschnitt, nämlich das aus sechs Artikeln bestehende sechste Kapitel einräumt, es also nicht zusammen mit dem Autorrecht an Kunstwerken, sondern gesondert hiervon abhandelt, womit die Auffassung der Photographie als einer nicht zu den Kunstwerken, sondern eher zu den Erzeugnissen gewerblicher Art gehörenden Schöpfung deutlich genug gekennzeichnet wird. Indessen hat auch das neue russische Gesetz, ähnlich wie das deutsche Reichsgesetz, gewisse Bestimmungen, die a priori nur für das Urheberrecht an Kunstwerken galten, auf das Urheberrecht an photogr. Werken ausgedehnt und damit derjenigen Richtung, die photogr. Werke als solche in gewissem Sinne zu den Kunstwerken rechnen will resp. rechnen wollte, Konzessionen gemacht (Art. 63 des neuen Aut.-G.). Hierher gehören die dem allgemeinen Teil angehörenden Bestimmungen der Artt. 4—8, so z. B. über die Ausdehnung des Urheberschutzes auf ausländische Untertanen und in gewissen Fällen auch auf im Auslande hergestellte Werke, über die Rechtsverhältnisse im Falle der Witurheberschaft, über die Erbfolge in das Urheberrecht zc., ferner die Bestimmungen des Art. 11, Abj. 2 und Art. 18 über die Berechnung der Schutzfrist bei posthumen Werken von der Zeit des Todes des Urhebers — und zwar speziell vom 1. Jan. des Todesjahres und bei nicht posthumen Werken vom 1. Januar des Jahres, in welchem das Werk erschien, — die Bestimmungen der Artt. 21—26 über die Folgen der Verletzung des Autorrechts und die dem Verletzten hiergegen zuständigen Rechtsmittel, sowie die Rechte desjenigen, dem der Autor sein Autorrecht übertragen hat.

Zur allgemeinen Charakteristik dieses Abschnitts der Gesetzesnovelle möge schließlich noch dienen, daß die Artt. 59—63, inkl. vermöge ausdrücklicher Gesetzesvorschrift nicht nur auf photographische, sondern auch auf andre, immerhin aber ähnliche Erzeugnisse (verwandter Natur) Anwendung finden sollen (vgl. Art. 64 des neuen Autorgegesetzes).¹ Die durch diese ebenso wichtige wie verständige Gesetzesbestimmung geschaffene Basis für eine durch keinerlei kazuistische Schranken eingeengte Freiheit des richterlichen Ermessens dürfte wohl auch den strengsten Ansprüchen nicht nur des Dogmatikers sondern speziell auch des Gesetzespolitikers gerecht werden. —

Was zunächst den Inhalt des photogr. Urheberrechts anbetrifft, so gewährt dasselbe dem neuen russ. Gesetz zufolge die ausschließliche Befugnis, das photogr. Werk erscheinen² zu lassen, es nachzubilden und die nachgebildeten Exemplare zu verbreiten (Art. 59, Abs. 1 d. neuen Autor-G.).³ Allein nur die auf mechanischem Wege erfolgende Nachbildung,⁴ nicht jede Nachbildung überhaupt bleibt dem Urheber der Photographie kraft seines Urheberrechts vorbehalten, denn die Photographie stellt sich ja selbst als ein mechanisches Verfahren dar und kann daher auch nur gegen eine auf diesem Wege erfolgende Nachahmung Schutz verlangen.⁵ Das Gesetz (Art. 59, Abs. 1) nennt die Nachbildung resp. Wiedergabe der Photographie durch Daguerreotyp, durch ein mechanisches, chemisches oder demähnliches Verfahren. Da es sich nun beim Daguerreotyp, jowie bei einem chemischen Verfahren nicht um eine künstlerische Tätigkeit handelt, so kann man diese Verfahrensarten — wie das Gesetz es tut — in der That in eine Reihe mit dem mechanischen Verfahren stellen und daraus die Schlußfolgerung ableiten, daß die Nachbildung der Photographie durch ein Kunstverfahren Jedem freigegeben ist, vom Urheber also unter keinen Umständen verhindert werden kann, denn ein Kunstverfahren ist eben kein mechanisches Verfahren, es ist das Gegenteil

1) Dahin dürften z. B. phototypische Erzeugnisse gehören. Im deutschen Reichsgesetz v. 10. Jan. 1876 § 11 hat obiger Grundgedanke einen vielleicht etwas glücklicheren Ausdruck gefunden, wenn es daselbst heißt: „Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch Anwendung auf solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergeestellt werden.“ Vgl. auch noch D. Wächter l. c. § 58, S. 280, Note 8. — 2) Unter „Erscheinen“ wird man mit dem deutschen R.-G. § 8 nicht nur die Herausgabe, sondern auch die öffentliche Ausstellung zu verstehen haben, vgl. auch D. Gierke l. c. S. 829 Note 16. — 3) Vgl. f. d. deutsche Recht D. Gierke l. c. § 91, S. 829. — 4) Vgl. Art. 59, Abs. 1 d. neuen Autor-G. — 5) Vgl. D. Wächter l. c. § 57, S. 277.

von letzterem. Jeder kann also, ohne den Einspruch des Photographen befürchten zu müssen, die betreffende Photographie durch ein Werk der malenden, zeichnenden oder plastischen Kunst nachbilden, ja es entsteht sogar dann für ihn, da es sich in solchen Fällen um eine selbständige, neue Schöpfung handelt,¹ ein eignes künstlerisches Urheberrecht an der nachgebildeten Photographie.² Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist der Art. 64 des neuen Autorgegesetzes. In recht genauer Anlehnung an das deutsche R.-G. über den Schutz des Urheberrechts an photogr. Werken vom 11. Jan. 1876 § 11 sagt er nämlich, daß die Bestimmungen des neuen russ. Gesetzes gleichmäßige Anwendung auch auf solche Werke finden sollen, die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren, also offenbar durch ein solches technisches Verfahren, das durch Einwirkung des Lichts ein Abbild hervorbringt, hergestellt werden.³ Zu dieser einer ausdehnenden Gesetzesanwendung genügend breiten Spielraum gewährenden und dem ängstlichen Kleben am Begriff der heutigen Photographie vorbeugenden Bestimmung ist der Gesetzgeber durch die richtige Erwägung der Möglichkeit veranlaßt worden, daß durch die im Laufe der Zeit stetig fortschreitende Technik die Photographie durch ein andres, besseres Verfahren verdrängt werden kann, das zwar rechtlich unter die Rechtsgrundsätze über die Photographie fallen muß, trotzdem aber einen andern Namen trägt. Solchen, vielleicht noch um vieles vollkommeneren Erzeugnissen den Urheberchutz zu versagen, wäre vom gesetzpolitischen Standpunkt aus betrachtet ein wahres Nonsens. Dem Rahmen des Gesetzes werden also dank dem Art. 64 die nötige Anpassungsfähigkeit und Beweglichkeit verliehen, um neu erfundene Verfahrensorten ungehindert unter das neue Gesetz subsumieren zu können.

Hingesehen nun auf die gegenwärtigen, der Photographie ähnlichen Verfahrensarten des Art. 64, so wären hierunter nicht nur die Daguerreotypen, sondern überhaupt alle mechanischen Erzeugungen zu verstehen, die mit Hülfe des Lichts hervorgebracht werden, so z. B. die Heliographie, die Pyrographie, der photogr. Stein- und Metalldruck, die Chromolithographie, der Anilin- und Glasdruck u. a. m. Auf alle derartigen Erzeugungen sollen die

¹) Man denke nur daran, daß die Anwendung der richtigen Farben, die Erzielung von Beleuchtungseffekten u., die oftmals langwierige Vorstudien erfordern, jedenfalls ein geistiges Schaffen, hier also eine künstlerische Tätigkeit erfordern. — ²) So auch deutsches R.-G. § 8, D. Gierke I. e. S. 829, Note 20.
³) Vgl. Endemann, Handbuch § 811, S. 301.

Bestimmungen des 6. Kapitels über das Urheberrecht an photogr. Werken volle Anwendung finden.

Der Grund zum photogr. Urheberrecht wird mit der vollendeten Aufnahme gelegt.¹ Das liegt, obgleich es im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, schon in der Natur der Sache. Denn ohne das zur Herstellung der einzelnen Abzüge erfolgende Präparieren der Platte mit dem aufgenommenen Bilde in der Dunkelkammer wäre eine nachherige Vervielfältigung des photogr. Erzeugnisses zc. garnicht denkbar. Darnach müßte eigentlich schon die photogr. Platte mit dem aufgenommenen und abzugsfähigen d. h. entwickelten Bilde des Urheberrechtsschutzes teilhaftig sein. Allein weder das deutsche Reichsgesetz noch auch das neue russische Gesetz haben sich zur Ziehung dieser Konsequenz verstanden und das photogr. Bild, soweit es sich noch auf der Platte befindet, nicht als wirklichen Gegenstand des Urheberrechts erklärt und demgemäß einer solchen photogr. Platte auch nicht den Schutz gegen Nachbildung angedeihen lassen, den die speziell urheberrechtlichen Normen verleihen. Allerdings unterliegt es keinem Zweifel, daß auch die photogr. Platte nicht allen und jeden Rechtsschutz entbehrt also gleichsam vogelfrei ist. Aber dieser Rechtsschutz kann nur ein solcher sein, den die allgemeinen Rechtsätze, nicht die speziellen Normen des Urheberrechts verleihen. Daher kann, wer sich fremde photogr. Platten widerrechtlich aneignet und nach ihr Bilder anfertigt und vertreibt, vom ursprünglichen Anfertiger der Platte zweifellos auf strafrechtlichem Wege wegen Diebstahls oder Unterschlagung resp. Gebrauchsentziehung belangt und eventuell zur Vergütung des eventuellen Schadens gehalten werden, allein die speziellen Schutzmaßregeln, die das Urheberrecht an die Hand gibt, bleiben ihm versagt und dies offenbar aus dem Grunde, weil die Platte als solche, so lange noch kein Bild davon abgezogen ist, noch nicht als Objekt der Vervielfältigung, Nachahmung und Verbreitung angesehen werden kann.² —

Eigentlicher Gegenstand des Urheberrechts an photograph. Werken ist vielmehr nur die einzelne Photographiekarte d. h. das von der Platte abgezogene und auf Karton aufgeklebte Bild, wobei der letzterem zu gewährende Urheberrechtsschutz vom Gesetz davon abhängig gemacht wird, daß die einzelne Abbildung mit

¹) Ähnlich D. Werke l. c. § 91, S. 828. — ²) Anders f. d. frühere ostpreovinziale Recht Erdmann in seinem System des Privatrechts der Ostpreovinz Bd. IV, § 363, S. 556, Note 4, der auch photogr. Platten als Gegenstand des Urheberrechts anzunehmen scheint.

der Firma oder dem Vor- und Familiennamen des Verfertigers oder Verlegers (Herausgebers) sowie mit dem Jahr des Erscheinens versehen sei (Art. 60 d. neuen Gesetzes).¹ Und zwar müssen diese Vermerke auf jedem Exemplar des aufgenommenen photogr. Bilde vorhanden sein, sonst kann es von Jedem ungehindert nachgeahmt und verbreitet werden.

Das Autorrecht an photogr. Porträts sowie an andern photogr. Erzeugnissen, die auf Bestellung angefertigt sind, gebührt dem Besteller. (Vgl. Art. 59, Abs. 2).²

In mehr als einer Beziehung unterscheidet sich diese Bestimmung von der auf denselben Gegenstand bezüglichen Bestimmung des künstlerischen Urheberrechts, wie wir sie in Art. 52 des Autorgegesetzes kennen gelernt haben. Vor Allem darin, daß das künstlerische Urheberrecht im Zweifel d. h. mangels anderweitiger Abrede, bei Bestellungen nicht auf den Besteller übergeht, sondern beim Künstler verbleibt, während bei photographischen Erzeugnissen umgekehrt das Urheberrecht nicht dem Verfertiger, sondern dem Besteller der Photographie zusteht. Alsdann aber darin, daß Art. 59, Abs. 2 der Person des Porträtierten gar nicht erwähnt, während Art. 52 für das künstlerische Urheberrecht ausdrücklich zwischen dem Besteller und dem Porträtierten unterscheidet und zwar nicht ersterem, wohl aber letzterem das Urheberrecht am Porträt verleiht. Erwägt man nun, daß es auch bei photographischen Porträts vorkommen kann, daß die Person des Bestellers sich mit der des Porträtierten nicht deckt, so können im praktischen Leben bei Anwendung des Art. 59, Abs. 2 Unzuträglichkeiten entstehen. Hatte nämlich nicht der Porträtierte, sondern ein Anderer die Photographie bestellt, so muß ersterer, da er dem Gesetz zufolge nicht das Urheberrecht an seinem Bilde haben soll, ruhig zusehen, wie der Besteller mit der fertigen Photographie nach seinem Belieben verfährt, ohne dagegen Einspruch erheben zu können. Beispiel: X. läßt beim Photographen seine Schwester photographisch abnehmen. Er schenkt nachher eins der Bilder seinem Vetter oder überläßt es dem Photographen zur Ausstellung im Schaufenster. Die Porträtierte kann hiergegen nichts tun. Ihr bleibt höchstens die Berufung auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze übrig und wie wenig man mit einer solchen Be-

¹) Vgl. f. d. deutsche R. O. Wächter I. c. § 60, S. 283 u. Endemann, Handbuch Bd. II, § 211, S. 304. — ²) Ebenso das deutsche Reichsgesetz § 7, dazu D. Oerte I. c. § 91, S. 828 u. Wächter I. c. S. 283.

rufung in den höheren und höchsten Instanzen, insbesondere im Senat durchbringt, lehrt die Erfahrung. —

Wenn das Bessere ein Feind des Guten ist, so wird man kaum leugnen können, daß Art. 59, Abs. 2 eine präzisere, genauere Formulierung hätte erfahren können und zwar in dem Sinne, daß der porträtierten Person in jedem Falle, einerlei ob sie gleichzeitig Besteller ist oder nicht, das Urheberrecht an der von ihr abgenommenen Photographie gebührt. So de lege ferenda. De lege lata dagegen wird man dem Porträtierten eben nur insoweit das Urheberrecht am photogr. Porträt, zugestehen können, als er es selbst auch bestellt hat. Es mag immerhin sein, daß in der größten Mehrzahl der Fälle der Porträtierte zugleich immer auch der Besteller sein wird und dann wäre der Effekt sowohl bei der Formulierung des Art. 52 wie bei der des Art. 59, Abs. 2 ein und derselbe: der Besteller der Photographie hat das Urheberrecht an derselben. Es ist ferner sehr wahrscheinlich, daß der Gesetzgeber, eingedenk des römisch-rechtlichen Satzes, daß jede wahrhaft weise Gesetzgebung von den gewöhnlichen, normalen Fällen des Lebens auszugehen hat und nach diesen, nicht etwa nach selten vorkommenden d. h. Ausnahmefällen die Regel zu bilden haben wird. Keineswegs aber kann Alles das einen genügenden Grund dafür abgeben, die für das künstlerische Urheberrecht an Porträts geltende Bestimmung des Art. 52 mittelst der Gesetzesanalogie auf das Urheberrecht an photogr. Porträts des Art. 59, Abs. 2 auszudehnen und dementsprechend mittelst Kombination der Artt. 52 u. 59, Abs. 2 miteinander der durch photogr. Verfahren porträtierten Person das Urheberrecht an ihrer Photographie zu gewähren, auch wenn ein Anderer das Porträt bestellt hatte. Für die Unzulässigkeit einer solchen analogen Ausdehnung des Art. 52 dürften vor Allem zweierlei Erwägungen sprechen. Erstens: wie gezeigt, spricht Art. 59, Abs. 2 in sehr bestimmten Ausdrücken das Urheberrecht an photogr. Porträts dem Besteller, also nicht dem Photographierten zu, er setzt sich also in bewußten Gegensatz zu der Bestimmung in Art. 52 über das künstlerische Urheberrecht an Porträts, die durch Werke der zeichnenden oder malenden Kunst hervorgebracht sind. Wie nahe hätte es angesichts dieser Sachlage wohl gelegen, daß der Gesetzgeber bei dieser Gelegenheit die photogr. Porträts ausgenommen und an diesen das Urheberrecht in jedem Fall dem Porträtierten zugewiesen hätte, unabhängig davon, ob er gleichzeitig Besteller war oder nicht. Da der Gesetzgeber das nicht getan, so muß man

daraus zum mindesten mit hoher Wahrscheinlichkeit schließen, daß er dem auf photogr. Wege Porträtirten, wenn letzterer nicht zugleich Besteller war, ein Urheberrecht nicht habe gewähren wollen. Zweitens: diejenigen zum Teil auf das künstlerische Urheberrecht bezüglichen Gesetzesbestimmungen, die eine entsprechende Anwendung auf das photogr. Urheberrecht finden sollen, sind in Art. 64 angegeben, von dem bereits früher die Rede war. Es sind das die Artt. 4—8, Art. 11 Abs. 2, Artt. 14, 16, 18—26. Der vom Urheberrecht des Porträtirten an seinem vom Künstler gezeichneten oder gemalten Porträt handelnde Art. 52 des Autorsgesetzes ist bezeichnender Weise nicht darunter. —

Auch in seiner Lebensdauer unterscheidet sich das Urheberrecht an photogr. Werken von den an Erzeugnissen der bildenden Kunst. Während nämlich im Allgemeinen erstere, so lange der Urheber lebt, überhaupt an gar keine Zeitgrenzen gebunden ist, nach seinem Tode aber für seine Erben noch 50 Jahre dauert (vgl. Art. 11, Abs. 1), beschränkt sich die Dauer des Urheberrechts an photogr. Werken auf die Zeit von 10 Jahren von dem Moment an, wo die Photographie erschienen ist (Art. 61, Abs. 1).¹ Übrigens verlängert sich diese Zeitdauer um 5 Jahre, wenn die betreffenden photogr. Erzeugnisse in Gestalt von Samwerken oder ganzen Serien von Aufnahmen erscheinen, die ein selbständiges künstlerisches, historisches oder wissenschaftliches Interesse besitzen (Art. 61, Abs. 2). Eine andre Behandlung erfahren photogr. Erzeugnisse, die Schriftwerken einverleibt sind und einen Bestandteil dieser bilden. Das Urheberrecht an solchen photogr. Bildern soll nämlich ebenso lange dauern wie das Urheberrecht an dem ganzen Schriftwerke (Vgl. Art. 61, Abs. 3). Erschien das photogr. Erzeugnis erst nach dem Tode des Photographen, so werden die obengenannten Fristen von der Zeit des Todes an berechnet (vgl. Art. 63 mit Art. 11, Abs. 2). —

Was die Verletzung des photogr. Urheberrechts anbelangt, so regelt das Gesetz sie nur von der negativen Seite d. h. es bestimmt, was nicht als Verletzung des Urheberrechts betrachtet werden soll. Es sollen nämlich die Anfertigung einer Kopie des photogr. Werkes zum persönlichen Gebrauch sowie das Ausstellen auf öffentlichen Ausstellungen nicht als Verletzung des Urheberrechts angesehen werden; ferner soll es nicht als Verletzung des Urheberrechts gelten, wenn das photogr. Erzeugnis in einer selbst-

¹) Nach deutschem Recht sind es fünf Jahre, vgl. Endemann, Handbuch, § 211, S. 306.

ständigen wissenschaftlichen Abhandlung oder in einem zu Lehrzwecken bestimmten Buche und zwar ausschließlich zur Erklärung des Textes abgebildet erscheint (vgl. Art. 62, P. 1—3). Endlich liegt auch keine Verletzung des photogr. Urheberrechts vor, wenn eine Nachbildung der Photographie auf Erzeugnissen der Fabrik- und Handwerksindustrie angebracht wird (vgl. Art. 62, P. 4).

Die Bestimmungen des allgemeinen Teils über den Berechnungsmodus der Zeitdauer des Autorrechts, über die Folgen einer etwaigen Verletzung des Autorrechts, über die dem Urheber hiergegen zustehenden Abwehrmittel sowie über die Verjährung der aus einer solchen Verletzung für den Urheber resultierenden Klagerrechte (Artt. 16, 18—26) finden auch auf das photogr. Urheberrecht entsprechende Anwendung (vgl. Art. 63 des Autorgesetzes). —

Das deutsche Recht (Reichsgesetz § 1, Abs. 2) enthält noch die Bestimmung, daß aus der Photographie eines Werkes, an dem selbst noch ein Urheberrecht besteht, niemals ein selbstständiges Urheberrecht entstehen kann d. h. wenn das Objekt, das die Photographie nachbildet, selbst noch Gegenstand eines Urheberrechts ist z. B. als Werk der bildenden Kunst, so soll die Photographie ihren eignen Rechtsschutz nicht haben.¹ Das hängt offenbar damit zusammen, daß das deutsche Recht Kunstwerke auch gegen photogr. Aufnahme schützt, also selbst eine solche Nachbildung unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung des Urheberrechts behandelt,² eine Rechtsverletzung aber unmöglich für den Verlegenden als Grundlage eines eignen Rechts zu dienen vermag, das ja seinerseits wiederum den entsprechenden Rechtsschutz beanspruchen dürfte. Dasselbe wird wohl auch für das Recht des neuen russ. Autorgesetzes zu gelten haben. Denn nach dem Wortlaut des letztern (N. 56) ist als verbotene Nachbildung nicht anzusehen d. h. erlaubt nur die Nachbildung von Werken der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt oder die Nachbildung von Kunstwerken in wissenschaftlichen oder Lehrzwecke verfolgenden Büchern, alles andere, darunter also auch die photogr. Aufnahme, wäre demnach verboten d. h. rechtswidrige Nachbildung, denn die Photographie ist weder zeichnende noch malende Kunst und eben von diesem Gesichtspunkte aus wäre es angemessen, an einer solchen Photographie ein Urheberrecht nicht zu

¹) Vgl. D. Gierke l. c. § 91, S. 827 u. Wächter l. c. § 58, S. 278 f.

²) Denn das deutsche Recht verbietet eben jede auch nur rein mechanische Wiedergabe des Kunstwerks, vgl. D. Gierke l. c. S. 803, Note 77, Wächter l. c. § 39, S. 197, Endemann, Handbuch l. c. Bd. II, § 211, S. 304.

statuieren und demgemäß auch von einem Urheberrechtschutz, der hier den Ergebnissen einer unrechtmäßigen Handlung zuteilwerden würde, ganz abzugehen. —

Das siebente oder Schlußkapitel des neuen Autorgegesetzes enthält die Bestimmungen über den Verlagsvertrag d. h. den Vertrag zwischen dem Urheber und dem Verleger (Artt. 56 bis 75). Daß dieser Schlußabschnitt der Gesetzesnovelle besondere Bedeutung gerade für die baltischen Ostseeprovinzen hat, weil er die Bestimmungen des Provinzialkodex über diesen Gegenstand (Artt. 3681—3993 u. 3994 T. III d. Prov.-Ns.) außer Kraft setzt, ist schon zu Anfang dieser Abhandlung gezeigt worden. Noch wichtiger ist er freilich für das Reichsprivatrecht, da letzteres überhaupt keine Bestimmungen über den Verlagsvertrag enthält. — Es erübrigt ein Eingehen auf die Einzelbestimmungen. Zunächst fragt es sich: was ist der Verlagsvertrag, worin besteht er, welches ist seine juristische Natur?

In Übereinstimmung mit der in der Literatur herrschenden Auffassung versteht das neue russ. Autorgegesetz unter dem Verlagsvertrag den Vertrag, vermittelt dessen der eine Kontrahent, der Autor eines Erzeugnisses, auf den andern Kontrahenten, den Verleger, das Recht auf eine oder mehrere Auflagen des Werkes, versteht sich zur Vervielfältigung und Veröffentlichung, überträgt, wobei letzterer, der Verleger, sich verpflichtet, letzteres in der gehörigen Gestalt und in der vereinbarten Anzahl von Exemplaren herauszugeben d. h. zu veröffentlichen sowie alle üblichen Maßnahmen zur Verbreitung der Auflage zu ergreifen, während der Autor seinerseits das Werk dem Verleger zur Disposition stellen also ihm einhändigen muß (Art. 65).¹ —

Die Frage, welches die juristische Natur des Verlagsvertrages — sowohl überhaupt als auch speziell nach innerrussischem und baltischem Recht und zwar insbesondere angesichts der durch das neue russ. Autorgegesetz geschaffenen Rechtslage — ist, erscheint keineswegs als eine so müßige und hat durchaus keine bloß theoretische Bedeutung, wie namentlich der Laie anzunehmen nur zu leicht veranlaßt wird. Denn erst, wenn feststeht, zu welcher Spezies von Verträgen der Verlagsvertrag gehört, ist die Möglichkeit gegeben, das, was man im gewöhnlichen Leben Lücken und Unvollständigkeiten des Gesetzes nennt, entsprechend auszufüllen d. h.

¹) Vgl. statt vieler Lewis in Holtendorffs Rechtstegikon, Bd. III (1881) sub voce: „Verlagsvertrag“ S. 1047 u. Gerber: System des deutschen Privatrechts (14. Aufl., 1882) § 200, S. 552, D. Wächter l. c. § 22, S. 107 f.

auf Grundlage derjenigen allgemeinen, nicht speziell urheberrechtlichen Bestimmungen, die ausschließlich für die Spezies von Verträgen gelten, zu der der Verlagsvertrag gehören soll. Wäre also der Verlagsvertrag als Kaufvertrag aufzufassen, so müßten die auf letztern bezüglichen Rechtsnormen herangezogen werden, wenn die speziellen Bestimmungen des Autorgegesetzes gegebenenfalls versagen. —

Nun ist es aber in der heutigen Doktrin des allgemeinen Zivilrechts eine ziemlich ausgemachte Sache, daß sich der Verlagsvertrag weder unter eine der römisch-rechtlichen Kontraktformen bringen noch sich irgend einem andern der heute geltenden Verlagsarten anpassen läßt, sondern daß es sich hier vielmehr um einen ganz besonders gearteten, eigentümlichen Vertrag handelt, vermöge dessen der Urheber sich zur Überlassung seines Erzeugnisses an den Verleger zwecks Vervielfältigung und Verbreitung desselben, der Verleger dagegen sich zu dieser Vervielfältigung und Verbreitung verpflichtet, also um einen Vertrag, der streng genommen außerhalb des Systems steht. Hiermit ist zugleich der hauptsächlichste Inhalt des Verlagsvertrags, so wie er sich auch dem neuen Gesetz zufolge darstellt, angegeben. Da nun aber die Wesenseigentümlichkeit des Verlagsvertrages nicht in jener den römisch-rechtlichen Vertragsarten eigenen Verbindung des *dare*, *facere* und *praestare*, sondern eben in der besondern Natur der im Vertrage geforderten Tätigkeiten besteht, für die sich Bezeichnungen allgemeiner Natur nicht auffinden lassen, andrerseits aber das geistige Schaffen und das buchhändlerische Verbreiten Leistungen von ganz urprünglicher Bedeutung sind, die einer Zurückführung auf irgend welche allgemeine Vertragsprinzipien widerstreben, so wird man leicht erkennen, wie verfehlt es wäre, etwa einen *Innominatkontrakt* des römischen Rechts anzunehmen.¹ Noch falscher aber ist es, die Zugehörigkeit unseres Vertrages zu einer der bestehenden Vertragsarten von solchen Momenten abhängig machen zu wollen, die als bloße nicht wesentliche Nebenbedingungen erscheinen wie z. B. das Versprechen eines Honorars, gemeinschaftliche oder auch nur einseitige Übernahme des Risikos zc. Daher ist der Verlagsvertrag kein Verkauf, denn ein vom Verleger an den Autor zu entrichtendes Honorar braucht in *casu concreto* gar nicht verabredet worden zu sein und ist es verabredet, so müßte

¹) Vgl. Crome, Handbuch des franz. Zivilrechts, begründet von Zachariae von Dingenthal, 8. Aufl., Bd. II (1894) § 380, S. 457 f., Anm. 11; Lewis l. c. §. 1047; Gerber l. c. § 200, S. 562, Note 1.

dann mit dem Manuskript, dem Gemälde zc. auch das ganze Autorrecht, zu Mindesten aber das Recht, beliebig viel Auflagen des überlassenen Erzeugnisses anzufertigen, auf den Verleger übergehen, was aber de facto — wie später gezeigt werden soll — eben nicht der Fall ist. Ebenso aber ist der Verlagsvertrag kein Gesellschaftsvertrag zwischen Verleger und Autor. Denn wie überhaupt der Verlagsvertrag der verschiedensten Modifikation fähig ist, so kann im Vertrage von irgend einer Vergütung des Autors für seine geistige Arbeit, sowie von jeglicher Teilnahme des letztern an der Gefahr, dem Risiko der Veröffentlichung und Verbreitung des Werkes, überhaupt ganz abgesehen worden sein, es sei denn, daß man sich an das Monstrum juristischer Konstruktion erinnern läßt, wonach die Einlage des einen Gesellschafters, des Autors, in dem Erzeugnis der Literatur resp. der Kunst bestehen soll. — Auch von einer Miethé, deren Gegenstand die Vohnschriftstellerei wäre, kann beim Verlagsvertrage nicht geredet werden, denn das Geisteserzeugnis resp. das geistige Schaffen des Autors wird von letzterem nicht etwa dem Verleger vermietet — sonst müßte ja eine regelmäßig wiederkehrende Miethzahlung stattfinden — sondern ihm mit gewissen Rechten, aber auch unter mit Auferlegung bestimmter Pflichten, und zwar für gewöhnlich zum Eigentum überlassen. Von ähnlichen Gesichtspunkten aus wäre auch die Auffassung des Verlagsvertrags als geteiltes Eigentum oder als Mandat zu verwerfen, letzteres schon deshalb, weil der Autor dem Verleger nichts „aufträgt“, sondern im Gegenteil ihm etwas „überträgt“. Der baltische Zivilkodey vom J. 1864 hat den durch das neue Autorgefetz aufgehobenen Bestimmungen der Artt. 3981—3994 über den Verlagsvertrag dem 12. Titel des vierten Buches, der von den „Forderungen aus entgeltlichen Veräußerungsverträgen“ handelt — und zwar als drittes Hauptstück — einverleibt. Daraus sowie aus dem weitem Umstande, daß der Verlagsvertrag im Provinzialkodey gleich hinter den vom Kauf- und Tauschvertrage handelnden Hauptstücken, nämlich dem ersten und zweiten dargestellt wird, darf man aber deshalb noch keineswegs die Schlußfolgerung ableiten, daß der Verlagsvertrag nach Provinzialrecht als ein solcher (entgeltlicher) Veräußerungsvertrag d. h. als Kauf- oder Tauschvertrag oder doch als ein diesen gleichkommender Vertrag aufzufassen ist. Eine solche Auffassung würde einmal vergessen, daß die räumliche Stellung irgend eines Rechtsinstituts im Gesetzbuche durchaus nicht alleinal präjudizierlich für seine juristische Natur und Qualifikation ist, die ja bekanntlich

R. OTTO. KGL. HOFGRAVEUR
 BERLIN 1856: SILB. STAATS-MED. CHICAGO: PREISRICHTER, PARIS 1900: GOLD. MED.
HERALDISCHES KUNSTINSTITUT
 EDELSTEIN-U. METALLGRAVIERUNGEN
 LITHOGRAPHIEEN. PAPIERPRÄGUNGEN
 ENTWÜRFE, MALEREIEN, EX LIBRIS E.T.C.
JETZT: BERLIN W. 8. CHARLOTTENSTRASSE 29-30



Mechanische Stützer für
 Gardinen, Decken, Portieren etc.

Kunstgewerbliches Zeichnen = u.

Kalkstr. 14. Stick = Atelier Kalkstr. 14.

empfiehlt sich zur Anfertigung von Aufzeichnungen
 resp. Ausführungen aller Art Handarbeiten nach
 eigenen oder eingesandten Entwürfen.

Modelle u. Material
 auf Lager.

Louis Hagebeck.

Gr. Kunstschl. in borgef. und
 fertig. Arbeiten engl. Probedr.



**ABSOLUT
 BESTE
 MILCH
 CHOCOLADE**

Cailler

**SCHWEIZER
 MILCH-CHOCOLADE**

**GROSSTER
 MARKER
 DEUTSCH
 PATENT**

Aëroengas-Apparate,

die schönste, billigste und gefahrlosste **Zentral-Beleuchtung** für Wohnungen, Sanatorien, Wirtschaftsgebäude etc.
 besonders für **Gutshöfe.** Tel. 2010.

General-Vertreter der **Ing. Techn. N. v. Antropoff,** Higa, Schulenstr. 14.
 Aërogen-Aktiengesellschaft

Referenz: Anlagen: Kurhaus Dübbeln, Sanatorium von Dr. med. Dietrich in Sassenhof, neues Gebäude der Stadt-Sparkasse in Mailau, Fabrik Richard Mayer in Reval, div. Güter, etc. -- Zu beschäftigen beim Generalvertreter. -- Prospekte. und Kostenanschläge gratis. -- Bedienung 10 Minuten täglich, durch jeden ausführbar.

„Schloß Bergfried“ physiol. hygienische Salze

hergestellt von **A. Winther u. Co.** nach Rezepten des kaiserlichen geheimen Sanitätsrates Dr. med. **Ulcersperger**, der sie in mehr als 30-jähriger Praxis ausprobiert und vervollkommen hat.

Vom Wiedizinalrat in Rußland gestattet.

Generalvertreter für Rußland: S. Söbte, Niga, Alexanderstr. 16.

Koßisch 847. — Telefon 3596. — Telegraph-Adr.: Söbte, Niga.

Physiologisches Normal Salz (hgg. Salz I). Karton 75 R.

Chemische Zusammenetzung: Natrii phosphoric., Natrii sulphuric., Natrii chlorat., Seignettesalz, Natrii formic., Calsulphur., Ammonii phosphoric.

Dies sorgfältig gemischte trockene Pulver stellt eine physiologische Salzmischung dar, wie sie im normalen Blute des Menschen sich vorfindet, resp. vorfinden sollte. Die tägliche Zufuhr von 6 bis 7 Gramm dieser Salzmischung als Zusatz zur Nahrung bringt sichere auf die Höhe der physiologischen Anforderung und genährte, so weit dies möglich ist, die Erhaltung der Gesundheit und jücker den günstigen Verkauf eingetretener Krankheiten.

Die Zufuhr solcher physiologischen Salzmischung kann nie schaden, sie kann nur nützen.

Dr. **Ulcersperger**, Kaiserl. Geheimer Sanitätsrat.

Hygienisches Salz II (zurum). Karton 75 Kop.

Chemische Zusammenetzung: Natrii phosphoric., Natrii sulphuric., Natrii muriat., Seignettesalz, Natrii formic., Calsulphuric., Ammon. phosphor., Calcii phosphor., Magnes. carbonic.,

nic., Mangan. carbonic., Silicium amorph., Ferrum albuminat., Calcii florat.

Diese Salzmischung enthält alle mineralischen und erdigen Bestandteile des menschlichen Körpers in physiologischer Menge und Mischung und eignet sich vorzüglich als Zusatz zur täglichen Nahrung in Suppen, im Gemüse, in Eiern u. dergl.

Die tägliche, regelmäßige Zufuhr dieses Nährsalzes in der Menge von 7—8 Gramm pro Tag fördert den nötigen Erfolg der im täglichen Stoffwechsel normaler Weise ausgehenden mineralischen Stoffe und ist **unentbehrlich zur Erhaltung der Gesundheit**. Da in diesem Salze die mineralischen Grundlagen aller Körpergewebe, unter anderem auch der Haare und Nägel enthalten sind, so kann der Gebrauch dieser Salzmischung nicht genug empfohlen werden, um k. B. gesunde Hälme und Knochen zu beschaffen, also bei Kindern vom ersten Tage der Geburt an; dann bei schwangeren Frauen, um deren Blut das mineralische Bildungsmaterial für die Körperwelt zuzuführen; dann bei drohendem Haarschwund und dertel Minderungsstufen.

Dr. **Ulcersperger**, Kaiserl. Geheimer Sanitätsrat.

Hygienisches Salz für Nerven. Karton 1.50 Kop.

Chemische Zusammenetzung: Ammonii phosphoric., Natrii phosph.

Die mineralische Grundlage unseres Nervens — Leucin, ist phosphorreiches Ammonial. Ohne reichliches Nervenol in den Nerven unserer Nerven und ohne reichlichen Erfolg des Leucins im Gehirn ist eine gesunde, leistungsfähige Tätigkeit im Gehirn nicht möglich. Wer also seine gelammte Nervenstärke auf der Höhe der Leistungsfähigkeit erhalten will, wird gut daran tun, für den Erfolg der mineralischen Grundlage des Nervensalzes zu sorgen und täglich eine Messerspitze obigen Nervensalzes nehmen.

Dr. **Ulcersperger**, Kaiserl. Geheimer Sanitätsrat.

Wir bitten um Vorausbezahlung des ganzen Betrages einer Bestellung oder um eine Anzahlung. Im letzteren Falle wird der Rest per Nachnahme erhoben. Nachnahmenoten trägt der Besteller.

Wer nicht direkt vom Generalvertreter S. Söbte, Niga, kauft, der verlange in Apotheken und Drogerien stets ausdrücklich „Schloß Bergfried“ Nährsalze und weiche Nachnahmenoten zurück.

Trinken Sie kein

Wasser, keinen Kaffee, keinen Tee, keine Limonade etc. ohne jedesmal eine kleine Messerspitze Normal Salz (hygienisches Salz I) hineinzu führen, jedoch in der Regel nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Teelöffel täglich.

Essen Sie keine

Suppe, kein Gemüse, überhaupt keine Speise, ohne stets etwas hygienisches Salz II dabei zu verwenden, jedoch in der Regel nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Teelöffel täglich.

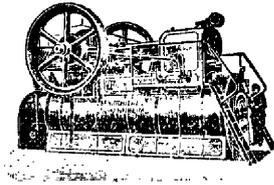
Künstliches Mineralwasser

wird leicht und billig zubereitet aus dem hygien. Salz I, welches der physiologischen Blutbeschaffenheit entspricht. Seine Wirkung übertrifft die der natürlichen Mineralwasser.

Mühlrad-Yoghurt-Tabletten können dauernd ohne jegliche Schädigung genommen werden: je eine Tablette nach der Mahlzeit, 3 mal täglich, für Erwachsene sowohl als Kinder. Originalpackung f. 12 Tage Rbl. 2.—.

Wir empfehlen folgende Sätze:

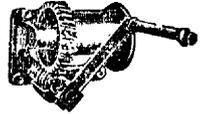
1. Normalmischung, bestehend aus 5 Kart. hgg. Salz I und 5 Kart. hgg. Salz II. Preis R. 7.50. Nervöse nehmen dazu 1 Kart. Nerven Salz. Dann kostet der Satz R. 9.— franko. Reich für ca. 5 Monate.
2. Halbe Normalmischung, bestehend aus 3 Kart. hgg. Salz I und 2 Kart. hgg. Salz II. Preis nebst Porto R. 4.— Nervöse nehmen dazu 1 Kart. Nerven Salz. Dann kostet der Satz nebst Porto R. 5.70.
3. Probestellung, bestehend aus je 1 Kart. hgg. Salz I II und Nerven Salz. Preis nebst Porto R. 3.25.
4. Doppel-Sendung (Zwei Normalmischungen). Preis R. 14.—. Mit 2 Kart. Nerven Salz kostet der Satz R. 17.—.



Sie werden Vorteile
erzielen,

wenn bei Vergebung von Aufträgen auf
technische Maschinen, Pumpen, Motoren etc.,
Offerten auch von der unterzeichneten bereits 37 Jahre
bestehenden Firma eingeholt werden!

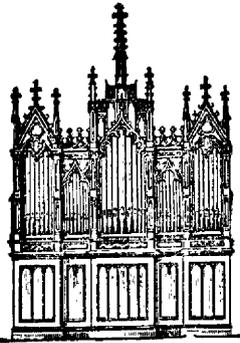
Sugo Hermann Meyer



RIGA, gegr. 1873.

— Riga 1901. Goldene Medaille. —

Gegründet 1838.



Emil Martin
Orgelbauanstalt,

Industriestraße 9, Riga. Industriestraße 9,
Bau v. Kirchen-, Concert- u. Schul-Organen jeder
Größe nach der neuesten Konstruktion, mechanischen und
pneumatischen.

Annahme z. Stimmen, Umbauen u. Reparieren.
Vertreter für Süd-Rußland: B. Paulin, Organist und
Orgelrevisor in Verbjansk.

Erste Kunstlicht-Photographie L. HAUPT, Riga,

Alexanderstraße Nr. 40,

empfiehlt sich zur Ausführung von
Portraits, Kinder- und Gruppen-Aufnahmen aller Art, Fahrkarten, Ver-
größerungen farbiger Bilder etc. Alle Aufnahmen werden mittelst
modernstem elektrischem Beleuchtungs-Apparat

ohne Glashaus (reflectirte Ultraviolet-Strahlen), welcher besser als
Tageslicht arbeitet, hergestellt.

Schnelle Bilderkieferungen, beste Ausführung, mäßige Preise.
Geöffnet von 9 Uhr morgens bis 1/2⁸ Uhr abends. Sonntags von 10 bis 5 Uhr,
bei vorheriger Meldung auch später.

Hygienisches
Tafel-Salz

Herstellung
und Verpackung vom Arzt
begutachtet.



Fabrik-Markc.

Im Gebrauch stets trocken, wodurch ein Zusammenballen des Salzes ausgeschlossen.

Darf in keinem Haushalt und auf keiner Tafel
fehlen!

Echt nur in Originalpackung: in Pergament und eigens präpariertem Karton.

Beim Gebrauch sind die Glasflaschen der Fabrik zu benutzen.

Konservensalz „Kristall“

zum Salzen von Fleisch, Fisch, Butter, Gemüse
u. dgl.

J. J. Komen, Riga.

Postfach 296.

Telegrammadresse: Komensol.

H. C. RUSTAD,

Spezial-Sporthaus,

Jakobstraße 18, Riga, Jakobstraße 18.

empfiehlt

in größter Auswahl **Geräthe** und **Bekleidungen** für den

Winter-Sport.

Katalog gratis und franco.

Bei Anfragen bitte sich auf die „Baltische Monatschrift“ zu beziehen.



A. DANZIGER,

Dampf-Färberei u. Chem. Reinigung,
seit 19. August 1910

**Hoflieferant Ihrer Majestät der Kaiserin
Alexandra Feodorowna.**

Fabriken in Riga, St. Petersburg, Moskau.

Filialen in Riga:

Scharrenstraße 4.	Tel. 506.	Dorpatstraße 20.	Tel. 1697.
Alexanderstraße 31.	" 1698.	Suworowstraße 17.	" 3137.
Alexanderstraße 89.	" 1924.	Nicolaistraße 17.	" 4459.
Kaufstraße 11.		Annahme u. Fabrik: Revalerstr. 5. L. 507.	

Post-Adresse: Riga, Revalerstraße 5.

Für Postsendungen: Ermäßigte Preise.